

Deutsche Richterzeitung

Zeitschrift der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte
des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.



Herausgeber: der 1. Reichsfachgruppenleiter Dr. Ceffroy, Potsdam
Zuschriften ausschließlich an die Geschäftsstelle: Berlin W 35, Tiergartenstr. 20, Tel. B 2 Lützow 8901-8905

27. Jahrgang

Berlin, den 15. September 1935

Heft 8/9

Abhandlungen

Führertum und Rechtspflege

Von Landgerichtsdirektor i. R. T d w e, Bremen.

Der Führergedanke in der Rechtspflege bedeutet nicht die Abschaffung des Kollegialgerichts. Die Befürworter wollen, soweit nicht der Einzelrichter zur Entscheidung berufen ist, Kollegien beibehalten. In ihnen soll jedoch den Weisern nur eine beratende Stimme, dem Vorsitzenden allein die Entscheidung zustehen.

Will man die Richtigkeit eines neuen Grundsatzes beweisen, so genügt es nicht, eine Reihe von Einwänden zu widerlegen, die dagegen vorgebracht sind oder vorgebracht werden könnten. Überzeugen wird man erst durch Darlegung der positiven Gründe, die die Durchführung des Führergedankens auch auf allen Gebieten der Rechtspflege als geboten erscheinen lassen.

I.

Vielfach ist versucht worden, unmittelbar aus den Bedürfnissen der Rechtspflege, wie sie sich im neuen Staat gestalten muß, die Notwendigkeit des Führergedankens abzuleiten. Insofern nähern sich die Gründe und Gegengründe dem Kitzel aus dem alten Kampfe um das Einzelrichtertum im Gegensatz zum Kollegialgericht. Dieser Kampf ist nicht zu einem Abschluß gekommen. Vieles spricht für das Einzelrichtertum, Gründe von gleichem Gewicht stehen ihm entgegen. Soweit die zugunsten des Führergedankens geltend gemachten Gründe übereinstimmen mit den früher für den Einzelrichter vorgebrachten, wird man daher von ihnen eine besondere Überzeugungskraft nicht erwarten können. Im übrigen handelt es sich jetzt nicht um jenen alten Gegensatz, sondern um eine Neugestaltung des „Kollegialgedankens“.

Im einzelnen ist zu diesen Begründungen folgendes zu sagen.

Ein Hauptargument wird daraus hergeleitet, daß der Vorsitzende als Führer die klare Verantwortung für den Richterspruch übernehmen werde. An die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 336 StGB. ist dabei

offenbar nicht gedacht. Dann aber bedeutet das Wort nur die selbstverständliche Verantwortung des Richters vor seinem Gewissen. Es wird also dem Willen des entscheidenden Richters kein neuer Zug hinzugefügt, sondern nur darauf hingewiesen, daß hier ein einziger die Entscheidung trifft. Daraus, daß dieser auch die alleinige Verantwortung trägt, läßt sich danach kein Grund dafür herleiten, daß solche Einrichtung besser ist als die bisherige.

Es wird weiter geltend gemacht, daß die Verantwortung gesteigert werde, und daß der führende Vorsitzende im Gefühl dieser gesteigerten Verantwortlichkeit seine ganze Kraft anspannen, seine ganze Persönlichkeit einsetzen werde. Aber dieses Gefühl höchster Verantwortung, die Einsetzung der ganzen Kraft und Persönlichkeit macht ja überhaupt das Wesen des Richters aus. Wer zu einem solchen Einsatz nicht befähigt und bereit ist, ist kein wahrer Richter. Solche Eigenschaft verträgt wie der Begriff der Gerechtigkeit keine Steigerung. Um sie dem Richter erst zu geben, bedarf es nicht der Aufstellung des Führergrundsatzes.

Der behaupteten gesteigerten Verantwortung wird die Verantwortungslosigkeit des anonymen Kollegialentscheids gegenübergestellt. Dabei wollen auch die eifrigsten Verfechter des Führergedankens nicht etwa die öffentliche Beratung. An die Stelle der anonymen Abstimmung würde die Anonymität der Beratung treten. Im übrigen ist die Entscheidung des einzelnen ebenso wenig verantwortungslos in dem oben erörterten Sinne wie die Beratung, die an ihre Stelle treten würde.

Aber, so meint man, das Urteil wird, wenn es auf einen einzelnen zurückgeht, einheitlicher, zielsicherer und klarer sein, als wenn es im Wege der Abstimmung gewonnen ist. Es wird mehr „Energie und Profil“ bekommen. Das ist stets einer der Hauptgründe der Vertreter des Einzelrichtergedankens gewesen. Man müßte dann auch jetzt den Einzelrichter verlangen. Denn eine Beratung wird, gerade wenn sie gründlich und durchdacht ist, nur geeignet sein, die klare ziel-

bewusste Willensrichtung des einzelnen erheblich zu beeinflussen.

Bei der Frage aber, welches Verfahren das bessere, der Wahrheit am nächsten kommende, der Gerechtigkeit am besten dienende Urteil gewährleistet, wird sich stets erneut das Für und Wider erheben. Dem Gedanken der im Ausdruck des Einzelrichters liegenden, von Seelenkenntnis und Entschlußkraft getragenen schöpferischen Tat wird man gegenüberhalten die größere Irrtumsmöglichkeit, die Fehler persönlicher Eigenart, die ausgeglichen und abgekliffen werden, wenn mehrere ihr Wort in die Waagschale werfen.

Das Zahlenpiel des § 196 GG. hat eine geringe praktische Bedeutung. Viele Vorsitzende werden es niemals anwenden. Aber man kann solches Rechenschaftsübel ablehnen und doch der Meinung sein, daß es bei Entscheidungen über Leben und Tod, Vermögen und Ehre besser sei, wenn eine Mehrheit freier unabhängiger Männer zu gleicher Überzeugung gelangt sei. Daß dabei die Entscheidung immer eine gewisse mittlere Linie erreichen werde, ist in dieser Allgemeinheit nicht einmal richtig. Das gilt besonders für die Richter der neuen Zeit, die nicht minder als die nicht juristisch vorgebildeten Weisiger erfüllt sind von der Bedeutung ihres Spruchs für Staat und Volksganzes.

Mit den erörterten Gedanken berührt sich die Auffassung, daß in Zukunft das ordnende Denken die Hauptrolle spielen werde im Gegensatz zu der überselbstverständlichen und Begriffsjurisprudenz. Der Unterschied zwischen politischem Handeln und Gestalten und richterlichem Erkennen müsse zurücktreten, auch im Urteil des Richters sei der Willensakt das Bedeutende. Der Wille aber setze eine Einzelpersonlichkeit voraus. Man wird dem grundsätzlich zustimmen. Aber auch beim ordnenden Denken werden sich stets Wissen und Wollen, Bedachtsamkeit und Entschluß durchdringen müssen.

Das Dargelegte zeigt, daß man lediglich von den Erfordernissen der Rechtspflege ausgehend die Entscheidung überhaupt nicht finden wird. Den vielen Einzelgründen lassen sich immer Gegengründe von ähnlichem Gewicht gegenüberstellen.

II.

Die Verfechter des Führergedankens pflegen aber an die Spitze ihrer Ausführungen eine ganz andere Begründung zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, daß im nationalsozialistischen Staat der Führergrundsatz das gesamte Leben beherrsche, er könne daher bei der Rechtspflege nicht haltmachen. Das ist ein Gedanke von weit größerem Gewicht als jene Einzelerwägungen. Die Bedeutung dieses Grundes läßt sich nicht ohne weiteres beseitigen durch die Tatsache, daß im politischen Leben Führer und Gefolgschaft zusammengefallen erst den vollen Begriff des Führertums ergeben. Dem Führerbegriff würde auch nicht entgegenstehen, daß der Richter als Vorsitzender an vorgegebene Weisungen eines oberen Führers nicht gebunden ist, noch weniger andererseits, daß er nachträglich durch eine höhere Instanz berichtigt werden kann. Auch daß er nicht selber zu bestimmen hat, ob er eines Rats bedarf, ist kein Gegenstand zum Führertum. Es ist sehr wohl denkbar, daß ein Führer allgemein durch Gesetz angewiesen wird, vor seiner Entscheidung bestimmte Ratgeber zu hören.

Entscheidend ist, was Adolf Hitler in „Mein Kampf“ ausgeführt hat. „Der Staat muß in seiner Organisation, bei der kleinsten Zelle der Gemeinde angefangen bis zur obersten Leitung des gesamten Reiches, das Persönlichkeitsprinzip verankert haben. Es gibt keine Majoritätsentscheidungen, sondern nur verantwortliche Personen, und das Wort „Nat.“ wird wieder zurückgeführt auf seine ursprüngliche Bedeutung. Jedem Manne stehen wohl Berater zur Seite, allein die Entscheidung trifft ein Mann.“ „In keiner Kammer und in keinem Senate findet jemals eine Abstimmung statt. Sie sind Arbeitseinrichtungen und keine Abstimmungsmaschinen. Das einzelne Mitglied hat beratende Stimme, aber niemals beschließende. Diese kommt ausschließlich dem jeweils dafür verantwortlichen Vorsitzenden zu.“

Eine Übertragung dieser für die Vertretungskörper des Staats geltenden Sätze auf die Rechtspflege würde höchste politische Bedeutung haben. Es würde damit ausgesprochen, daß im Interesse des gesamten Staates die Gerichte in Einklang zu bringen seien mit den ihn tragenden Ideen.

Einem Gedanken von solcher Größe gegenüber müssen Einzelbedenken zurücktreten.

Insbefondere kann seine Einführung nicht an der Befürchtung scheitern, daß nicht genügend Persönlichkeiten vorhanden seien, denen man die ungeheure Gewissensbelastung der Entscheidung aufbürden kann. Nicht mit Unrecht ist eingewandt, daß, wenn es an solchen Persönlichkeiten wirklich gebrähe, die Mehrheitsentscheidung für sich allein eine gute Rechtspflege auch nicht gewährleisten würde. Auch daß bei den Weisigern Gleichgültigkeit und Lässigkeit an die Stelle lebendiger Mitarbeit treten würden, kann man als einen durchschlagenden Einwand nicht gelten lassen. Der deutsche Richter wird auch der entsetzungsvolleren Aufgabe des Beraters gerecht werden. Danach ist auch die Befürchtung unbegründet, daß man tüchtige Weisiger überhaupt nicht mehr gewinnen werde. Ebenso wenig wird man einwenden können, daß die nicht juristischen Weisiger das Vertrauen zur Rechtspflege verlieren würden, wenn der Vorsitzende über ihre Ansichten hinweggehen in der Lage sei. Sie werden sich einer gesetzlichen Regelung einordnen wie die richterlichen Weisiger, die vor ihnen nichts voraus haben werden. Im übrigen wäre es nach wie vor Sache des Vorsitzenden, die Gründe aller Weisiger eingehend zu würdigen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und zu verjeden, eine Einigung herbeizuführen.

Das Recht der Beratung dadurch zu einem qualifizierten zu machen, daß man die Leitung einem richterlichen Weisiger überträgt, ist ebenso unnötig wie unerwünscht. Der Vorsitzende als Führer kann von der Beratung so wenig als von der Verhandlungsleitung ausgeschlossen werden. Dem Führerbegriff würde es auch nicht dienen, wenn man dem Weisiger das Recht geben wollte, seine abweichende Meinung zu den Akten zu bringen oder gar sie öffentlich bekannt zu machen.

III.

Dem aus dem Staatsgedanken hergeleiteten Grunde für die Aufstellung des Führergrundsatzes in der Rechtspflege läßt sich nur ein einziger Gesichtspunkt

von größerer Bedeutung entgegenhalten: Das Wesen des Richtertums würde in seiner Tiefe berührt und von Grund auf verändert werden. Das Urrecht des Richters war bisher das Richter, d. h. das Entscheiden. Es gab, was die Tragweite der entscheidenden Stimme anlangt, keinen Unterschied zwischen Vorsitzendem und Beisitzer, die richterliche Gewalt war ferner eine einheitliche, mochte sie im Kollegium, mochte sie vom Einzelrichter ausgeübt werden. Die seelische Struktur des ganzen Richtertums wird eine andere werden, wenn ein Teil der Richter zum Entscheiden, ein anderer zum Beraten berufen wird.

Stellt man aber die beiden erörterten Gesichtspunkte einander gegenüber, so ergibt sich die Entscheidung, die unserem Staate am besten dient:

Die Übernahme des Führergedankens, allein getragen von dem Grunde der Übereinstimmung mit der großen Staatsidee, auf die Rechtspflege.

Das bedeutet weiter, daß es von dem Grundgedanken auch in der Rechtspflege Ausnahmen nicht geben kann.

Ihm müssen alle Gebiete des Rechtswesens unterliegen, das bürgerliche Recht so gut wie das Strafrecht, die streitige wie die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Der Grundgedanke muß ferner alle Abschnitte des Verfahrens und alle Entscheidungen ergreifen, mögen sie auf Grund einer mündlichen Verhandlung, einer Hauptverhandlung oder ohne solche erfolgen. Beschlüsse und Urteile sind völlig gleich zu behandeln.

Der Führergedanke muß ferner für alle Rechtsgänge gleichmäßig gelten. Berufs- und Revisionsentscheidungen können ebensowenig wie Beschwerdebeschlüsse ausgenommen sein. Was insbesondere die Revisionsurteile anlangt, so kann man gerade vor den führenden Gerichten nicht haltmachen. Das hieße in der Tat, den ganzen Führergedanken preisgeben.

Der Deutsche Richter im Rahmen des XI. Internationalen Strafrechts- und Gefängnistongresses

Von Dr. Waldmann, Leiter der wissenschaftlichen Abteilung des BMJD.

Der XI. Internationale Strafrechts- und Gefängnistongress hat überraschend große Beachtung gefunden und hat im stärksten Umfange dazu beigetragen, die Gedanken der deutschen Rechtspolitik auch international zur Geltung zu bringen. Die Gänge des BMJD, und die Gängesämter der Bewegung haben zum Teil sehr gute Vorarbeit geleistet und die in Frage kommenden Rechtsgebiete umfassend vorgearbeitet. Hier interessieren besonders die Fragen, die sich mit dem Richter befassen.

I.

In dieser Richtung liegt die erste Frage der ersten Sektion. Sie lautet:

„Welche Befugnisse sind dem Strafrichter beim Vollzug der Strafe einzuräumen?“

Die Berichte aus Österreich, Rumänien, Norwegen, England, Frankreich, Ungarn, Belgien, Bulgarien, Spanien und Holland gaben Kunde von der außerordentlichen Verschiedenheit der Stellung des Richters bei der Strafvollstreckung.

Der Gedanke kann auch nicht bei irgendwelchen besonderen Arten von Gerichten ausgeschaltet werden. Er muß deshalb auch bei solchen Anwendungen finden, die unter Zuziehung besonders ausgewählter sachkundiger Beisitzer besetzt werden. Entscheidend ist nicht, daß man ihnen eine andere Stellung einräumen würde als allgemein den rechtsgelehrten Beisitzern, die doch auch wegen ihrer besonderen Sachkunde zur Mitwirkung berufen werden. Das Wesentliche ist auch hier, daß der Grund ein totaler ist und das Rechtsleben in seiner Gesamtheit erfassen muß.

IV.

Unmöglich könnte endlich der Grundgedanke durchbrochen werden, wenn der Vorsitzende sich einer geschlossenen Mehrheit gegenüberstellt. Alle Vorschläge, die man in dieser Richtung gemacht hat, sind mit dem Führergedanken unvereinbar. Danach ist abzulehnen der Gedanke, daß der Vorsitzende, wenn er auf solchen Widerstand stößt, eine neue Entscheidung suchen müsse, der höchstens die Hälfte der Beisitzer widerspreche. Das gleiche gilt für den Vorschlag, daß er, falls alle Beisitzer anderer Ansicht sind, von der Entscheidung abzuweichen habe, die dann in einem zweiten Verfahren unter anderer Leitung gefunden werden müsse. Daß im übrigen eine solche Regelung praktisch unerträglich sein würde, liegt auf der Hand. Die Notigung, eine Verhandlung zu wiederholen, würde geeignet sein, die Sicherheit und Würde der Rechtspflege aufs äußerste zu erschüttern. Das Wesen des Richtertums kann sich nicht darin erschöpfen, daß der Richter nicht genötigt werden kann, eine von ihm nicht gebilligte Entscheidung zu verkünden. Es besteht darin, daß er entscheidet. Wollte man ihn zwingen, den Kampfplatz zu verlassen, wenn es ihm nicht gelingt, einen Beisitzer zu überzeugen, so würde man den Führergedanken in sein Gegenteil verkehren.

In Österreich obliegt die Strafvollstreckung bei Strafe unter einem Jahr dem Vorsitzenden des Gerichts I. Instanz oder dem Vorsitzenden des Distriktsgerichts, im übrigen der Staatsanwaltschaft. Die Gerichts-vorsitzenden sind hinsichtlich der Strafvollstreckung Verwaltungsorgane, die dem Justizministerium unterstellt sind. Soweit den Gerichtsvorsitzenden die Strafvollstreckung obliegt, leiten sie auch die betreffenden Gefängnisgefängnisse. Strafen, die ein Jahr überschreiten, werden in Spezialanstalten vollstreckt, die von einem eigenen (dem Justizminister unterstellten) Direktor geleitet werden. Über bedingte Entlassung, ihren Widerruf, Strafaufschieb und Unterbrechung entscheidet das Gericht I. Instanz.

In Italien erfolgt die Vollstreckung in Gefangenenanstalten unter Leitung eines besonderen Direktors. Er wird überwacht von dem sogenannten Überwachungsrichter. Dieser überprüft die Gefängnisfreiheit der Strafvollstreckung, entscheidet bei Gefängniswechsel und berät bei bedingter Entlassung und in Gnadenfällen.

In Rumänien hat der Richter nur sehr schwache Kontrollrechte über Gefängnisse. Allgemein haben sich die Gefängnisse zu immer größerer Selbständigkeit gegenüber den Gerichten entwickelt. Ebenso wie in Frankreich entscheiden die rumänischen Gerichte heute nur noch über Strafberechnung, Strafzusammenziehung, Verjährung, Amnestie, Milderkeit von Urteilen, die ohne Zuziehung des Angeklagten verhängt worden sind. Das Gefängnispersonal ist vielfach schlecht ausgebildet. Der Entwurf eines rumänischen Strafgesetzbuches steht vor, daß bei jedem Gefängnis und jeder Korrekzionsanstalt eine Überwachungskommission gebildet wird, die aus dem Staatsanwalt, dem Gefängnisdirektor, dem Pfarrer, einem Lehrer und einem Delegierten der Gesellschaft für Entlassenenfürsorge besteht.

In Norwegen besteht seit langem für die „landsfegsler“ (Zentralgefängnisse für Strafen von mehr als 6 Monaten) ein „Überwachungsrat“ aus einem Richter, einem Vertreter der Staatsanwaltschaft und zwei Bürgern (oder Bürgerinnen für das Frauengefängnis). Bei den Distriktsgerichten bestehen ebensolche Kommissionen; sie brauchen aber kein richterliches Mitglied zu haben. Die Kommissionen haben die Gefängnisverwaltung der Strafvollstreckung zu überwachen. Bei Beanstandungen wenden sie sich zweckmäßig zunächst an den Gefängnisdirektor und erst bei Mißerfolg an die Gefängnisverwaltung.

In England sind die meisten Gerichte der unteren Strafgerichtsbarkeit reine Laiengerichte, die mit dem Strafvollzug nicht vertraut sind. Bei Delikten mittlerer Schwere sind nach der Entlassung aus dem Gefängnis eine obligatorische Überwachung unter der Kontrolle des Gerichts, das die Strafe ausgesprochen hat, statt. Die Strafe kann dann mit Rücksicht auf die Überwachung verkürzt werden. Für die Ausübung der Überwachung sind überall geeignete Vertrauenspersonen zu bestellen, denen die früheren Gefangenen anvertraut werden. Zahl und Auswahl dieser Vertrauenspersonen sind in England bisher ungenügend.

In Frankreich ist man bestrebt, die Gefängnisse, die bisher dem Innenminister unterstellt sind, in die Justiz einzugliedern. Gegen die Übertragung der bedingten Entlassung auf den Richter (wie sie der *Projet de loi* des Code pénale vorschlägt) hat sich die *Société des Prisons*, ausgesprochen.

In Ungarn gibt die Strafvollzugsordnung von 1896 die Strafvollstreckung dem Distriktsrichter für alle von ihm ausgesprochenen Strafen. Die ungarischen Jugendgefängnisse und Besserungsanstalten unterstehen einer Spezialabteilung des Justizministeriums. Das Jugendgerichtsgesetz von 1913 gibt dem Richter ein unmittelbares Auskunftsrecht gegenüber der Gefängnisverwaltung. Über Abkürzung oder Verlängerung von unbestimmten Strafen und von Maßregeln der Sicherung, über vorläufige (bedingte) Entlassung (einschließlich Widerruf), über Bewährungsfrist (einschließlich Widerruf) und Straferlaß entscheidet der Justizminister.

In Belgien obliegt die bedingte Entlassung der Strafvollstreckungsverwaltung, bei Jugendlichen dagegen dem Jugendrichter, der überhaupt die Strafvollstreckung leitet. Die Internierung anormaler Verbrecher obliegt einem gemischten Verwaltungsrat.

In Spanien sieht Art. 5 des spanischen Gesetzes über die Bagabunden und „rôdeurs“ vom 4. August 1933 der Dauer nach unbestimmte Sicherungsmaßnahmen vor; der Richter entscheidet über Aufhebung und Ersatz durch anderen Maßnahmen.

In Holland steht dem Strafrichter im allgemeinen keine Einwirkung auf den Strafvollzug zu, außer bei Jugendlichen. Der Strafrichter hat jedoch im Rahmen des Strafvollzugs folgende Befugnisse: er entscheidet über die Bewährungsfrist, die Verbringung Jugendlicher in Anstalten für Jugendliche, über Vollstreckungsausschub, wann ein Verurteilter geisteskrank wird, über die Herabsetzung einer Geldstrafe, wenn die Vermögensverhältnisse des Verurteilten sich grundlegend verschlechtern. Die bedingte Entlassung obliegt ausschließlich dem Justizministerium. Voraussetzung ist im allgemeinen Verbüßung von zwei Drittel der Strafe. Ebenso entscheidet das Justizministerium über den bedingten Strafausschub bei Jugendlichen nach vorausgegangenem Fürsorgeerziehung. Vergnadigung ist Vorrecht der Königin; das erkennende Gericht wird jedoch vorher gehört. An Sicherungsmaßnahmen stehen dem Richter zu die Entscheidung über die Dauer der Sicherungsmaßnahmen (auf die Strafvollstreckung hat er dagegen keinen Einfluß), ferner die Entscheidung über Unterstellung eines Jugendlichen unter „Familienschutz“, ferner die Überweisung von Verurteilten und Gewohnheitsverbrechern an die Behörde zwecks Unterbringung in einem Überwachungsinstitut („Bewaringsgesticht“) für fünf bis zehn Jahre.

Die Sektion, die unter Prof. Pella (Rumänien) tagte, hat unter Beteiligung der Delegierten von Griechenland, Rumänien, Jugoslawien, Deutschland, Belgien, Frankreich, Polen, Italien, Brasilien, Iran, China und Ägypten folgende Entschlüsse einstimmig angenommen:

1. Im Interesse einer zweckmäßigen Gegenwehr der Gesellschaft gegen das Verbrechen ist es wünschenswert, die wichtigen Entscheidungen über den Vollzug der Freiheitsstrafen entweder dem Richter, dem Staatsanwalt oder einer gemischten Kommission unter dem Vorsitz eines Richters oder Staatsanwalts ohne Vorbehalt anzuvertrauen.
2. Es ist wünschenswert, Organisationsformen zu schaffen, die es ermöglichen, den Wirkungsbereich des Richters oder Staatsanwalts zu erweitern. Diese Erweiterung hätte sich auf die Leitung und Kontrolle der Überwachungsmaßnahmen bezüglich der mit Bewährungsfrist Verurteilten zu erstrecken.
3. Die Spezialisierung der Strafrichter und Staatsanwälte ist wünschenswert. Um das Interesse der Staatsanwälte und Strafrichter für kriminologische und Strafvollzugsfragen zu erhöhen, ist es wünschenswert, diesen zu erlauben, die Strafanstalten zu besuchen und, soweit es möglich ist, sie dort während ihrer Studienzeit zu beschäftigen.

Über die Frage 2 der I. Sektion (Welche Maßnahmen sind zu empfehlen, um die sogenannten „Monstreprozeße“ abzurufen zu können?) ist ausführlich im Mitteilungsblatt des „Deutschen Rechts“, Heft 17/18, berichtet worden. Von Bedeutung ist hier die freie Stellung, die der Richter im Strafprozeßverfahren überhaupt sowohl in bezug auf die Lenkung der Hauptverhandlung wie auch in bezug auf die Festsetzung des

Maßes der Beweismittel und den Einfluß auf die Gestaltung des Plädoyers bekommen soll.

II.

Einen bedeutenden rechtspolitischen Gehalt haben die folgenden Fragen, bei denen aber eine besondere Ausrichtung auf den Richter nicht stattgefunden hat:

- a) Soll eine Milderung in der Strafgesetzgebung auf bereits rechtskräftige Entscheidungen Einfluß haben?

Welcher Einfluß kann einer Änderung der Gesetzgebung über den Strafvollzug auf Strafen, die vor dieser Änderung ermöglicht ausgeprochen sind oder deren Vollzug bereits begonnen hatte, eingeräumt werden?

- b) Sind die Methoden, die im Strafvollzug mit dem Ziele der Erziehung und Besserung der Verbrecher angewandt werden (starke Humanisierung des Vollzuges, weitgehende Vergünstigungen, beträchtliche Lockerungen des Strafzuges im Strafvollzug in Stufen), geeignet, den gewünschten Erfolg herbeizuführen? Ist die Auffassung, auf der diese Bestrebungen beruhen, überhaupt zutreffend?

- c) Welchen Einfluß hat Arbeitslosigkeit in Industrie und Landwirtschaft in Krisenzeiten auf die Gefangenearbeit, und durch welche Maßnahmen können die sich daraus ergebenden schädlichen Folgen vermieden oder abgeschwächt werden?

Muß bei Festlegung der Lebensbedingungen des Gefangenen den Lebensbedingungen der freien Bevölkerung im allgemeinen Rechnung getragen werden?

- d) Wie müssen sich der Vollzug der Freiheitsstrafen und der Vollzug von Sicherungsmaßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, unterscheiden?

Ist das Stufen-system auch für den Vollzug der Sicherungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen?

III.

Dagegen hat das allgemeine Vertrauen, das die unabhängigen Richter genießen, sich bei der folgenden Frage deutlich erwiesen:

„In welchen Fällen und nach welchen Grundsätzen empfiehlt sich im modernen Strafsystem die Anwendung der Sterilisation durch Kastration oder durch Vasectomie oder Salpingectomie?“

Voranfänglich endete die Arbeit der Sektion III, die unter dem Vorsitz des Prof. Dr. Delaquis (Schweiz) tagte, in dieser Frage mit folgender Entscheidung, die einstimmig angenommen wurde:

1. Es ist angebracht, in den gesetzlichen Bestimmungen genau zu unterscheiden zwischen den Ausdrücken Sterilisation und Kastration, welche Operationen verschiedenen Wesens, verschiedener Art und verschiedener Wirkung betreffen.
2. Die günstigen präventiv-therapeutischen Ergebnisse der Kastration bei sexuellen Störungen in Fällen mit Hang zur Kriminalität müssen alle Staaten dazu veranlassen, ihre Gesetze entsprechend zu ändern oder zu ergänzen, um die Durchführung dieser Operationen auf Antrag des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung zu sichern, um den Betroffenen von einem entarteten Geschlechtstrieb

zu befreien, der die Begehung sexueller Verbrechen befürchten läßt.

3. Das gleiche gilt für die Sterilisation aus gesundheitlichen oder eugenischen Gründen bei Vorliegen der Zustimmung der zu operierenden Person.

4. Zwangsweise Kastration kann den anderen sichernden Maßnahmen gleichgestellt werden, die durch die bestehende Gesetzgebung vorgeschrieben sind.

Zwangsweise Sterilisation aus eugenischen Gründen ist eine empfehlenswerte Präventivmaßnahme, da sie die Zahl der minderwertigen, aus denen sich die Kriminellen erheblich rekrutieren, für die Zukunft vermindern würde.

5. Die Sicherungsmaßnahmen der Sterilisation aus gesundheitlichen oder eugenischen Gründen und der Kastration gefährlicher oder rückfälliger Sittlichkeitsverbrecher sind zweckmäßig unter der Bedingung, daß sie durch ernsthafte Garantien gerechtfertigt sind.

6. Für die Sterilisation der Verbrecher sind abweichende Prinzipien von jenen, welche die Sterilisation anderer Personen aus gesundheitlichen oder eugenischen Gründen vorsehen, nicht zu rechtfertigen.

7. Die nationalen Gesetzgebungen werden unter allen Gesichtspunkten garantieren müssen, daß die zwangsweise Kastration und Sterilisation nur mit äußerster Vorsicht vorgenommen werden und gemäß einem ordentlichen Verfahren, welches eine gründliche Prüfung des Falles durch ein Kollegium von Juristen und Medizinern vorsieht.

Es bestand kein Zweifel darüber, daß der Punkt 7 ganz besonders das Vertrauen der Versammlung zu der richterlichen Nachprüfung und Mitentscheidung bedeute.

IV.

Die nächste Frage befaßte sich mit dem Problem, ob es wünschenswert sei, in die Strafgesetzgebung Vorschriften einzuführen, die dem Richter die Verweisung geben, Personen, die wegen eines mit ihrem Beruf zusammenhängenden Verbrechens verurteilt werden, die Ausübung dieses Berufes zu verbieten.

Der Generalberichterstatter war der Senatspräsident am Kammergericht Fritz Grau (Reichsjustizministerium). In der Diskussion nahmen Griechenland, die Tschechoslowakei, Iran, Spanien und Deutschland das Wort. Die Entschließung lautete:

1. Besteht ein Zusammenhang zwischen einem Verbrechen oder Vergehen und dem vom Täter ausgeübten Beruf oder Gewerbe, so kann das Gericht, das die Straftat aburteilt, gegen den Täter ein Berufsverbot aussprechen.
2. Voraussetzung für dieses Berufsverbot ist, daß
 - a) die Straftat unter Mißbrauch des Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der dem Täter traft seines Berufs oder Gewerbes obliegenden Pflichten begangen ist;
 - b) daß es sich um eine schwere Straftat handelt;
 - c) daß das Berufsverbot notwendig ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen.
3. Die Folge des Berufsverbots ist, daß der Verurteilte seinen Beruf oder sein Gewerbe nicht für sich selbst oder für einen anderen ausüben darf. Er

darf den Beruf oder das Gewerbe auch nicht durch eine von seinen Weisungen abhängige Person ausüben lassen.

4. Das Berufsverbot ist zeitlich beschränkt und beträgt höchstens fünf Jahre.
5. Die rechtliche Natur des Berufsverbots ist die einer Sicherungsmaßnahme.
6. Zur Durchsetzung des Berufsverbotes bedarf es eines besonderen Straftatbestandes, der Zuwiderhandlungen gegen das Verbot mit Gefängnis, Haft oder Geldstrafe bedroht. Daneben muß eine polizeiliche Kontrolle der Einhaltung des Verbots ermöglicht werden.

V.

Weniger interessiert hier die Stellungnahme des Kongresses zu der Schaffung von Entlassenenheimen.

Stärkstens dagegen waren die Fragen der IV. Sektion von Bedeutung für den Richter. Diese Sektion tagte unter dem Vorsitz des Prof. Graf Conticini baldi (Italien) und hatte folgende Frage zu beantworten:

„Soll den Jugendgerichten die Befugnis gegeben werden, Maßnahmen nicht allein gegen Kinder und Jugendliche, die auf Abwege geraten sind, sondern auch gegen Kinder und Jugendliche, die sittlich gefährdet sind, zu treffen?“

Sollen die Jugendgerichte auch darüber entscheiden, ob unwürdigen Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen ist?“

Die Generalberichterstatterin war Frau Romniciano (Austrien). Zu den Vorschlägen nahmen Stellung Delegierte aus Italien, Portugal, Holland, Amerika, Deutschland und England. Die einstimmig angenommene Entschließung lautete:

Es wäre wünschenswert, den Jugendgerichten die Befugnis zu geben, Maßnahmen sowohl gegenüber moralisch gefährdeten Jugendlichen als auch gegenüber auf Abwege geratenen und straffälligen Jugendlichen zu treffen.

Besondere Organisationen für soziale Fürsorge sollen überall in jedem Staat mit diesen Gerichten eng zusammenarbeiten.

Es wäre wünschenswert, diesen Gerichten die Befugnis zu geben, über die Aberkennung oder Abnahme der elterlichen Gewalt oder der vormundschaftlichen Befugnisse unwürdiger oder unfähiger Eltern oder Vormünder zu entscheiden.

Bei dieser Sektion wurde voller Wert darauf gelegt, die deutsche Jugendgerichte und das Zusammenarbeiten der deutschen Jugendgerichte mit ihr darzulegen. Die Rechtsauffassung Deutschlands von der Möglichkeit einer öffentlichen Treuhandzucht wurde allgemein als richtig anerkannt. Für die deutschen Delegierten war in diesem Punkte auch noch von großem Vorteil, daß die Arbeitsausschüsse für das Jugendrecht in den meisten Gauen bereits zu einlässlichen Stellungnahmen gelangt waren. Bei diesen Stellungnahmen sind vor allem auch die Jugendrichter und die Gebietsführer der Hitlerjugend weitgehend beteiligt.

VI.

Die letzte Frage, die erörtert wurde, läßt nicht erkennen, wie stark die Einschaltung der Richter bei der Fürsorge für entlassene jugendliche Gefangene disturiert wurde. Die Frage lautet:

„Wie kann man am besten Jugendlichen und Halberwachsenen, die auf gerichtliche Anordnung Schulen oder anderen Anstalten überwiesen sind, moralische und materielle Fürsorge bei ihrer Entlassung angedeihen lassen, und durch wen und wie ist diese Fürsorge auszuüben?“

Die Delegierten Englands, Hollands, Portugals, der Südafrikanischen Union, Deutschlands und Belgiens arbeiteten zusammen, und es wurde folgende Entschließung einstimmig angenommen:

1. Die Fürsorge wird am besten amtliche und freiwillige Zusammenarbeit gewährleisten und soll schon während der Anstaltszeit der Jugendlichen und Halberwachsenen vorbereitet werden.
2. Überall, wo dies möglich ist, sollen die Beamten der Anstalt selbst die Fürsorge in die Hand nehmen; da, wo dies nicht möglich ist, soll eine besondere amtliche Organisation oder eine andere schon bestehende Organisation der allgemeinen Jugendhilfe wirken, welche die Dienste freiwilliger Mitarbeiter in Anspruch nehmen soll.
3. Eine Probezeit ist unbedingt notwendig. Es wäre zweckmäßig, entweder das System der Unterbringung in halboffenen Heimen oder die probenweise Entlassung mit der Möglichkeit einer Rückkehr in die Anstalt oder beide, je nach der Besonderheit des Falles, anzuwenden. Die Probezeit soll jeden Augenblick abgebrochen werden können.
4. Der Mitarbeiter müßte mehr „Helfer“ als „Aufseher“ sein; er soll von sich aus handeln und nicht warten, bis man ihn um Rat fragt. Insbesondere soll er die Lebens- und Arbeitsbedingungen seiner Schutzbefohlenen persönlich überwachen. Er müßte auch Geldmittel zur Verfügung haben, um eine vorübergehende Unterstützung zu gewähren.
5. Die gewöhnlichen öffentlichen Wohlfahrtsinstitutionen sollen möglichst viel in Anspruch genommen werden.

Bei dieser Formulierung wurde vorausgesetzt, daß die Frage einer weiteren Einschaltung der Richter in die Arbeit der Fürsorgeanstalten gegebenenfalls auf dem nächsten Kongress noch einmal untersucht würde.

VI.

Vom Standpunkt der deutschen Richterschaft aus hat der Internationale Strafrechtskongress nicht nur um deswillen Bedeutung, weil er beweist, wie hoch das Ansehen der Richterschaft in der Welt ist, sondern vor allem auch deswegen, weil er die Möglichkeit gab, darzulegen, wie stark der deutsche Richter der Forderung der deutschen Sehnsucht nach materieller Gerechtigkeit ist.

Bei den ausländischen Richtern hat es sichtlich Eindruck gemacht, als gegenüber einer Entgeignung eines Pariser Anwaltes von seiten des M.D.J. festgestellt wurde, daß die Konzentrationslager nicht der Verwirklichung von Rachegefühlen dienen, und daß auch jeder deutsche Richter als Ehrenmann es ablehnen würde, sich als Vötel der Rache mißbrauchen zu lassen.

Daß der Schrei nach dem Richter in Deutschland nicht mehr so groß zu sein braucht, wie in Gebieten, in denen der Strafvollzug von nicht genügend vorgebildeten Personen vorgenommen wird, ist wohl selbstverständlich.

Der Kongreß gab aber auch Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Bewegung als Triebkraft des Volkes eine wirkliche Kontrolle über die Verwaltung habe, daß Verwaltung und Rechtspflege von dem gleichen nationalsozialistischen Gedanken getragen sei und daß daher der Schrei nach dem Richter weniger groß sein könne als in Staaten, in denen die Gewaltenteilung zum Axiom wurde. Insbesondere am letzten Tage konnte für diese Gedanken Verständnis errungen werden, nachdem die Reden der Reichsminister Dr. Frant und Dr. Goebbels klargestellt hatten, was national-

sozialistisches Rechtsdenken und Gerechtigkeitswollen ist. Dr. Goebbels sagte:

„Was dem Volke dient, das muß getan werden. Die Befehle des Volkes sind dazu berufen, es zu tun.“

Ich möchte hoffen, daß der Kongreß bei allen Teilnehmern das Gefühl erweckt hat, daß die deutschen Richter ihr innerstes Streben darauf richten, zu diesen Befehlen zu gehören, und daß sie darum in fast allen wichtigen vom Kongreß berührten Fragen als ausschlaggebend betrachtet worden sind.

Die Parteigerichte als Schrittmacher einer volkstümlichen Strafrechtspflege^{*)}

Von Dr. Werner Brinkmann, Staatsanwaltschaftsrat in Köln.

Die Erkenntnis der Unmöglichkeit einer Erfassung aller Tatbestände durch einzelne Gesetzesnormen legt zunächst den Gedanken nahe, ganz von der Aufstellung von Einzelstrafbestimmungen abzuweichen und in wenigen allgemeinen Grundsätzen dem Richter nur die Richtlinien zu zeigen, nach denen er einen Tatbestand strafrechtlich zu erfassen hat. Dies gilt um so mehr, wenn das Strafrecht aufgebaut wird auf dem Gedanken des Schutzes der Volksgemeinschaft (Amtliche Strafrechtskommission) oder der völligen Treuepflicht (Leitsätze des Reichsrechtsamts). Mit Recht weist Reinhard Höhn (Deutsches Recht Nr. 10 S. 267) darauf hin, daß mit der formalen Erfüllung oder Nichterfüllung von Tatbeständen nicht feststellbar ist, ob ein gemeinschaftswidriges Verhalten vorliegt und daß ferner in der Ehrengerichtbarkeit keine Tatbestände darüber aufgestellt werden können, in welchen Handlungen die Ehrverletzung sich äußert. Dementsprechend stellt auch die Ehrengerichtbarkeit der NSDAP. wenige Leitsätze auf, durch welche in praktischer Rechtsauslegung alle Verstöße gegen Parteigrundsätze erfaßt werden. In folgenden sechs kurzen Sätzen ist der gesamte Ehrenkodex zusammengefaßt: Mitglieder werden mit Verweis, Verwarnung oder Ausschluss aus der Partei bestraft:

1. wenn sie ehrenrührige Handlungen begehen oder vor der Aufnahme in die NSDAP. begangen haben,
2. wenn sie den Bestrebungen der NSDAP. zuwiderhandeln,
3. wenn sie durch ihr sittliches Verhalten Anstoß erregen und dadurch die Partei schädigen,
4. wenn sie innerhalb ihrer politischen Gemeinschaft wiederholt Anlaß zu Streit und Zwist gegeben haben,
5. wenn sie trotz Aufforderung mit ihren Beitragszahlungen drei Monate in Verzug geblieben sind,
6. wenn sie Interessenlosigkeit zeigen.

Die Auslegungsmöglichkeit dieser Grundsätze gibt die Handhabe zu einer wahrhaft volkstümlichen Rechtspflege und zur Erfassung auch der Handlungen, für welche die Majoren der Strafgesetze zu groß sind, die aber nach gesunder Volksanschauung Strafe verdienen.

*) Die hier erörterten Vorschläge der amtlichen Strafrechtskommission sind während der Drucklegung durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 in das Strafgesetzbuch übernommen. Die Ausführungen haben dadurch an Bedeutung noch gewonnen.

Hierzu mögen zwei Beispiele angeführt werden: Ein Kaufmann glaubte von einem Juden bei einem Handelsgeschäft im Jahre 1924 überverteilt worden zu sein. Er erstattete mehrere Anzeigen gegen ihn wegen Betrugs. Die Verfahren wurden aber sämtlich mangels Beweises eingestellt. Nachdem im Jahre 1927 von den Vertragsgegnern über die erhobenen Ansprüche ein Vergleich abgeschlossen war, stellte der Kaufmann zunächst keine weiteren Ansprüche mehr an den jüdischen Kontrahenten. Erst nach der Machtübernahme im Jahre 1933 befand er sich darauf, daß jetzt wohl mit Gewalt etwas bei dem Juden zu holen sei, ging in Begleitung von SA-Leuten hin, hielt ihm seine Sünden vor, rebete dabei von Korruption und Konzentrationelager und erreichte durch diesen Auftritt, daß der Jude „vergleichsweise“ ihm eine sehr stattliche Summe in bar und in Sicherheiten übertrug. Auf die Anklage wegen Erpressung wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Begründung abgelehnt, daß der Tatbestand der Erpressung in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt sei, da der Angekündigte unwiderlegt an die Rechtmäßigkeit der von ihm erhobenen Ansprüche geglaubt habe; auch sei eine Notigung nicht gegeben, da der Angekündigte weder mit einem Verbrechen noch mit einem Vergehen gedroht habe. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die gesunde Volksanschauung ein derartiges erpresserisches Vorgehen als strafwürdig ansieht ohne Rücksicht auf die genannten juristischen Bedenken. Dementsprechend wurde die Handlungsweise vom Parteigericht als Zuwiderhandlung gegen die Bestrebungen der NSDAP. angesehen und durch Ausschluss aus der Partei bestraft mit der Begründung, daß solche Sonderraktionen ausdrücklich vom Führer untersagt sind, weil sie den Rechtsefrieden gefährden und weiterhin der Volksgemeinschaft schaden, da sie geeignet sind, der ausländischen Grenelpresse Material zu liefern. Von dem Ausgangspunkt des Schutzes der Volksgemeinschaft her kommt man hier also zu dem allein einem gesunden Empfinden entsprechenden Ergebnis.

Das zweite Beispiel betrifft einen Fall der Zuhälterei. Ein Arbeitsloser hatte mit mehreren Dirnen nacheinander zusammengeliebt. Er wurde von der Anklage der Zuhälterei freigesprochen, weil er nachweisen konnte, daß er erhebliche Geldmittel zur Verfügung hatte und daher nicht darauf angewiesen war, vom Dirnenlohn zu leben. Bei etwas kritischer Beurteilung hätte das Gericht wohl weiter den Nachweis vom Angeklagten verlangen können, daß er auch wirklich von seinen Geldmitteln gelebt hat, denn durch das fort-

gefehtes Leben mit Dirnen hat der Angeklagte doch wohl zunächst einmal sich in den dringenden Verdacht gebracht, daß er von ihrem Einkommen lebe, sodaß er sich von diesem Verdacht hätte reinigen müßen. Bezeichnend ist, daß dieser Zuhälter vor dem Parteigericht für die Zeit, in welcher er nach seiner Behauptung erhebliche Geldmittel besaß, geltend machte, daß er von einer geringen Wohlfahrtsunterstützung gelebt habe, so daß er nicht in der Lage gewesen sei, die Beiträge für die Partei zu zahlen. Weiter stellte sich heraus, daß die Zeugen, die seine gute Vermögenslage im Strafverfahren bezeugt hatten, Dirnen waren, mit denen er jetzt zusammenlebt. Das Parteigericht stellte sich auf den Standpunkt, daß ein Mann, der berufs- und erwerbslos ist und dauernd mit Dirnen zusammenlebt, durch sein sittliches Verhalten sich außerhalb der Gemeinschaft anständiger Volksgenossen stellt und daher nicht in die Partei gehört — ohne Rücksicht darauf, ob nun mit Sicherheit nachgewiesen werden konnte, daß er vom Dirnenlohn gelebt hatte. Zu diesem allein richtigen Ergebnis fann der Richter nicht gelangen, wenn er einen festbegrenzten gesetzlichen Tatbestand in seinen einzelnen Merkmalen feststellen muß, sondern nur, wenn er die Persönlichkeit des Täters auf sein Verhalten im Rahmen der Volksgemeinschaft prüft und seine Handlung an dem Maßstab der völkischen Sittenordnung mißt.

Die Frage, ob die in der Ehrengerichtsbarkeit angebrachte Beschränkung auf wenige Generalatbestände ohne weiteres auch auf das gerichtliche Strafverfahren übernommen werden kann, muß jedoch verneint werden. Der Ehrengerichtsbarkeit ist nur ein Teil des ganzen Volkes, die Mitglieder der NSDAP., unterworfen, die unter sich nach völlig einheitlichen weltanschaulichen Richtlinien ausgerichtet sind. Zu Parteirichtern werden nur Männer berufen, die schon viele Jahre nationalsozialistischen Gedankengut propagiert haben, bei denen also die Gewähr besteht, daß sie die wenigen allgemeinen Tatbestände im nationalsozialistischen Sinne richtig auslegen. Bei der Vielgestaltigkeit der deutschen Stämme, der Vielseitigkeit der Anschauungen des Volkes und auch der Richter ist im Strafrecht eine bis ins einzelne gehende Normierung der Tatbestände erforderlich, um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren. Damit soll keineswegs die Notwendigkeit der bisherigen engen Bindung des Richters an die Strafbestimmungen anerkannt werden.

Einen bedeutungsvollen Schritt in der Richtung einer freieren Rechtsprechung hat die amtliche Strafrechtskommission in dem zweiten Teil ihres Berichts getan — das lehrt uns schon ein Blick auf den systematischen Aufbau des ganzen. Die Kommission hat daran festgehalten, bestimmte Verbrechenstatbestände aufzustellen, aber sie hat gleichzeitig den Richter von einer zu strengen Bindung an diese gelöst. Als einzige Quelle des Rechts erkennt sie nicht das Gesetz, sondern die völkische Sittenordnung an. Das Gesetz bildet nach ihr nur eine, nicht die einzige Erkenntnisquelle dieses Rechts. Sie hat für die Fälle, in denen ein Tatbestand nicht ohne weiteres die Merkmale einer Gesetzesnorm erfüllt, eine zweite, nie versiegende Rechtskenntnisquelle erschlossen, indem der Richter in solchen Fällen weiter prüfen muß, ob die Tat nach gesunder Volksanschauung Strafe verdient und ob der tragende Gedanke einer Strafbestimmung die Unter-

lassung einer solchen Handlung fordert. (Nach Freisler, „Aufbau des besonderen Teils“: Es ist festzustellen, ob das von der völkischen Sittenordnung aufgestellte Postulat, das der Täter verletzt hat, in einem Strafgesetz als tragender Rechtsgebanke seinen Ausdruck gefunden hat, und bejahenfalls ist es weiter unter den gesetzlichen Tatbeständen derjenige auszuwählen, nach dem der Richter die Tat benennt und aus dem er das Strafmaß findet.) Auch sind in zahlreichen Einzelbestimmungen Tatbestandsmerkmale enthalten, die einer vertgebenden richterlichen Auslegung bedürfen, wie zum Beispiel gesunde Volksanschauung, Sittenwidrigkeit, besondere Verwerflichkeit der Tat, ehrenhafte Beweggründe. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Kommission in der zweiten Lesung den einzelnen Abschnitten einen normativ gestalteten Generalatbestand als Dachvorschrift für die folgenden Einzelatbestände voranstellen würde, weil hierdurch für die Praxis ein wertvoller Hinweis gegeben und für die nicht sachlich geschulten Volksgenossen die Möglichkeit geschaffen würde, den Sinn der Einzelatbestände besser zu verstehen.

Die schwer verständliche Fassung der Rechtsnormen und die überstarke Betonung des sogenannten „positiven Wissens“, der reinen Gesetzeskenntnis, hatten es mit sich gebracht, daß die Rechtswissenschaft ein Geheimwissen wurde, dem der nicht eingeweihte Volksgenosse häufig verständnislos und misstrauisch gegenüberstand. Sollen aber demnächst Begriffe in das Strafrecht übernommen werden, deren Anwendbarkeit aus der gesunden Volksanschauung zu schöpfen ist, so wird hieraus nur dann eine vollständige Rechtsprechung entspringen können, wenn die Richter von dem Geist, der das Volk in seinen besten Kräften durchdringt, selbst völlig durchdrungen sind. Dazu bedarf es bei denen, die die alte Schule der Gesetzeskenntnis und seiner formalistischen Anwendung durchgemacht haben, einer großen geistigen Umstellung und einer bewußten dauernden Fühlungnahme mit den Volksgenossen innerhalb der Gemeinschaft. Wenn jemals das Volk wieder Vertrauen zur Rechtsprechung gewinnen soll, dann muß der Richter, zumal wenn die völkische Sittenordnung die einzige Quelle wird, aus der er das Recht zu schöpfen hat, die Belange der Volksgemeinschaft und die Lage des rechtsuchenden Volksgenossen zu verstehen suchen. Die besten Rechtsnormen werden in der Auslegung eines nur geschäftsmäßig arbeitenden Richters zu Bestimmungen, die nicht geeignet sind, das Leben volksnahe zu formen. Wir müssen wieder den Bauern zu verstehen suchen, der „halsstarrig“ auf seinem Recht beharrt und Grenzstreitigkeiten bis zur letzten Möglichkeit durchkämpft: Er kämpft häufig nicht nur um die materielle Widergutmachung, sondern er ringt hier um seine Ehre, die er durch den Gegner verletzt glaubt. Niemals wird er dem Richter Vertrauen entgegenbringen, der diesen Streit etwa als geringfügig ansieht oder in anderer Weise für seinen Kampf kein Verständnis zeigt. Dem Arbeiter, der nach der Kündigung gegen seinen Arbeitsgeber klagt, geht es häufig weniger um den Lohnreiz als um die Feststellung, daß die Kündigung unberechtigt war, wenn er auch weiß, daß eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht möglich oder nicht tunlich ist. Der Angeklagte, der sich vor Gericht verantworten muß, glaubt nicht mehr an ein gerechtes Urteil, wenn er sieht, daß der Richter sich in seine körperliche oder

feelsche Not nicht hineinversetzen kann, oder wenn der Richter durch eine Bemerkung erkennen läßt, daß er bereits ein Vorurteil sich gebildet hat. Die Erkenntnis, als Wahrer des Rechts in neuer, tief im Herzen unseres

Volkes wurzelnder Weise dem wiedererwachten Volke dienen zu dürfen, wird uns mit neuer Freude an unserer Arbeit und den Gerichtssaal mit neuem Leben füllen.

Können hauptamtlich tätige Amtswalter der NSDAP. und ihrer Gliederungen die Vergünstigung der vorzeitigen Kündigung ihrer Mietverträge nach § 570 BGB. wie „Beamte“ in Anspruch nehmen?

Von Landgerichtsrat Dr. G. Orth, Freiburg i. Br.

Bei der Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, daß der gesetzgeberische Grund des § 570 BGB. die Rücksicht auf die veränderten Umstände in der Person des Beamten ist, die ihn an der Ausübung des ihm zustehenden Geschäftsrechts verhindern und eine Befreiung von der Verpflichtung, den Mietzins fortzuentrichten, durch Gewährung eines außerordentlichen Kündigungsrechts angemessen und billig erscheinen lassen. Der Beamte soll nicht durch die vertragliche Bindung an das Mietverhältnis gehindert werden, einer von der Behörde gewünschten Veretzung Folge zu leisten oder eine sich ihm bietende Gelegenheit zur Verbesserung seiner Stellung zu benutzen. Das Bedürfnis des Staates und der staatlichen Verwaltungen, diese im weitesten Sinne genommen, fordert, daß an jeder Amtsstelle der zur Verrichtung der Dienstgeschäfte taugliche Beamte zur Verfügung steht. Ist eine Stelle erledigt oder wird sie neu geschaffen, so muß zur Veretzung der Stelle die dazu geeignete Kraft, wenn sie am selben Ort sich nicht findet, von auswärts berufen werden. Diese Neuveretzung bereitet aber Schwierigkeiten, wenn die dafür in Aussicht genommene Persönlichkeit durch einen Mietvertrag von längerer Dauer an ihrem alten Wohnsitz festgehalten wird. Welcher Art das Amt ist und von welcher Stelle die Veretzung dazu ausgeht, ist hierbei ganz gleichgültig. Die Schwierigkeiten sind dieselben für die Organe der unmittelbaren Staatsverwaltung wie für die im mittelbaren Dienste des Staates tätigen Kommunalbehörden und für die Parteidienststellen der NSDAP.¹⁾

Das hatte bereits nach der Rechtsauffassung des alten Staates zu gelten und hat im neuen nationalsozialistischen Staat erst recht unbedingt Anwendung zu finden. Denn dieser neue Staat, der nichts anderes ist als die organisierte Volksgemeinschaft, beruht auf dem Führerprinzip. Dem Führer und den ihm nachgeordneten Stellen können und dürfen in keiner Weise aus irgendwelchen privatrechtlichen Bindungen Schwierigkeiten erwachsen, denjenigen Volksgenossen mit der Verwaltung einer Dienststelle zu betrauen, der nach ihrem Bestehen und Vertrauen dafür geeignet ist.

Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen ist auch die Frage zu lösen, ob ein hauptamtlicher Amtswalter der NSDAP. als „Beamter“ im Sinne des § 570 BGB. zu betrachten ist. Der Staat war nach liberaler Auffassung juristische Person. Aus diesem „Gefühl staatlichen Denkens“

heraus ließ sich zwanglos die Eigenschaft der Beamten als Organe dieser juristischen Person, Gesetze und Verordnungen als deren Willensfindungsbildung konstruieren. Nach dem Sieg des Gemeinschaftsgedankens über die individualistische Staatslehre ist der Staat die Volksgemeinschaft. Der Machtapparat des Staates dient dazu, den Anordnungen und Zielen des Führers der Volksgemeinschaft Geltung zu schaffen. Die Stellung des Beamten gliedert somit, das zeigt schon der auf die Person des Führers geleistete Beamteneid, in einer gesteigerten Gefolgschaftstreue und der Verpflichtung, die Gesetze und Anordnungen des Führers zugunsten des Gemeinwohls der Volksgemeinschaft durchzuführen.

Man darf daher das Privileg des § 570 BGB. nicht so sehr von dem Standpunkt des betroffenen Beamten sehen, sondern muß es vom Blickfeld des Staates aus betrachten. Dieser als die organisierte Volksgemeinschaft ist berechtigt, ja sogar zum Wohl des Ganzen unter Umständen verpflichtet, in die privatrechtliche Sphäre des einzelnen eingzugreifen, wenn er den Beamten an einen anderen Ort oder eine andere Stelle versetzt, weil dieser nach seiner Persönlichkeit als Führer eines Amtes in Betracht kommt. Dem Beamten ist deshalb nicht um seiner selbst willen, sondern vielmehr um des Staates willen die Rechtswohltat der vorzeitigen Kündigung eines Mietvertrags gegeben.

Die NSDAP. und ihre Gliederungen sind die Träger des neuen Staates. Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Staat und Partei vom 1. Dezember 1933 erklärt ausdrücklich, daß die NSDAP. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die Partei und ihre Gliederungen sind vornehmlich und an erster Stelle berufen, dem Willen des Führers in der Leitung der Volksgemeinschaft und Volksgemeinschaft Geltung zu verschaffen und ihn durchzusetzen. Daraus ergibt sich, daß die Persönlichkeiten, die hauptamtlich in der Partei und in den Gliederungen tätig sind, in gleicher Weise wie die Beamten im Interesse des Volksganzen eingesetzt und auch „versetzt“ werden müssen. Es kann deshalb völlig dahingestellt bleiben, ob die Hauptamtswalter bzw. die hauptamtlich tätigen Amtsleiter der NSDAP. oder ihrer Gliederungen „Beamte“ im bisherigen Sinne des alten Staatsrechts sind. Für die Bestimmung des § 570 BGB. ergibt sich jedenfalls ihre ergänzende Anwendung auf sie ohne weiteres.

Es ist abwegig, in dieser Beziehung auf die Rechtsprechung der Strafgerichte zu verweisen. Ganz abgesehen davon, daß § 359 I StGB. von Beamten i. S. dieses Strafgesetzes spricht, haben dabei andere Gesichtspunkte Platz zu greifen. Aus der Rechts-

¹⁾ Vgl. hierzu Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 11, S. 315.

sprechung der Strafgerichte zum Begriff des Beamten ist für den hier zu entscheidenden Fall des § 570 VGB. nichts zu entnehmen.

Die weitere Frage, ob der § 570 VGB. auch bei Neu-einstellung eines Beamten Platz greift, ist nach neuerer Auffassung des Beamtenbegriffes zu bejahen. Eine ältere Entscheidung des Kammergerichts vom 23. März 1903¹⁾ trifft nicht mehr zu. Diese Entscheidung geht von der Erwägung aus, daß § 570 VGB. den öffentlich-rechtlichen Zweck hat, die beim Umzug eines Beamten entstehenden Kosten, die dem Staat oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Korporation zur Erstattung zur Last fallen, zu verringern. Dieser Zweck falle bei der Neueinstellung eines Beamten weg, da diesem keine Umzugskosten vergütet würden. Nach § 2 des neuen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. 566) kann aber auch bisher nicht beamteten Personen, wenn sie in planmäßige Stellen eingewiesen werden, zum mindesten Umzugskostenbeihilfe gewährt werden. Die Begründung des oben erwähnten Urteils des Kammergerichts ist damit ohne weiteres hinfällig. Das Urteil steht auch sonst auf dem jetzt verlassenen Standpunkt, daß die Vorschrift des § 570 VGB. dazu bestimmt sei, das finanzielle Interesse des Staates durch Verringerung der Umzugskosten zu fördern²⁾. Das vorzeitige Kündigungsrecht ist unabhängig davon, ob der versetzte Beamte Umzugskosten aus öffentlichen Mitteln erhält und es ist nicht, wie beim Überwiegen des finanziellen Gesichtspunktes nahegelegt hätte, auch zwingende Vorschrift, sondern nur als Ergänzungsregel aufgestellt, so daß es von den Vertragsschließenden wegbedungen werden kann. Die Ergänzungsregeln greifen auch ein, wenn die Parteien an den durch sie geregelten Fall nicht gedacht, also weder die Geltung der Ergänzungsregel noch das Gegenteil davon gewollt haben. Sie gilt nicht nur,

wenn die Beteiligten es bei der gesetzlichen Ordnung belassen wollten, sondern auch wenn sie den Fall gar nicht erwogen haben. Die zu entscheidende Frage, ob dem Mieter das Recht aus § 570 VGB. auch zusteht, wenn er beim Vertragsschluß noch nicht Beamter war, löst sich hiernach in die allgemeine Frage auf, ob eine gesetzliche Ergänzungsregel auch dann gilt, wenn ihre tatsächlichen Voraussetzungen beim Vertragsschluß noch nicht bestanden oder nicht vorauszusehen waren. Diese Frage ist aber zu bejahen. Der Inhalt der Ergänzungsregel ist nicht Vertragseinhalt, sondern Geschäftsinhalt. Es kommt nicht darauf an, ob die Parteien das, was die Ergänzungsregel vorschreibt, gewollt haben oder ob sie es gewollt hätten, wenn sie die Frage in Erwägung gezogen hätten. Es genügt vielmehr, daß sie nichts Gegenteiliges bestimmt haben. Bei den meisten Ergänzungsregeln handelt es sich darum, zu bestimmen, in welcher Weise ein nachträglich eintretender und nicht vorhergesehener Umstand auf ein Rechtsverhältnis einwirkt. Diese Vorschriften würde ihren Zweck, die Lücken des Vertragsrechts auszufüllen, verfehlen, wenn man sie in allen Fällen ausschalten wollte, wo die tatsächlichen Voraussetzungen der Ergänzungsregeln oder doch ihre grundlegenden Ursachen nicht schon beim Vertragsschluß vorhanden waren³⁾. Ganz abgesehen davon können Beamte oder in beamtenähnlichen Stellen befindliche Amtswalter der NSDAP. und ihrer Gliederungen die Rechtswohltat des § 570 VGB. auch dann in Anspruch nehmen, wenn es sich bei ihnen um eine Neueinstellung als Beamte bzw. Amtswalter handelt. Denn das auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens durchgreifende Führerprinzip verträgt sich in keiner Weise mehr mit der Rücksichtnahme auf privatrechtliche Bindungen des zur Verleihung einer Beamtenstelle oder einer beamtenähnlichen Stelle berufenen Volksgenossen.

¹⁾ Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 11, S. 319.

²⁾ Urteil des RG. vom 2. Juni 1906 in JZB. 1906, S. 615.

³⁾ Vgl. hierzu Urteil des RG. vom 2. Juli 1906 in JZB. 1906, S. 615/16.

Die Stellung des Rechtsbeistandes im neuen Staat¹⁾

Von Amtsgerichtsrat Dr. Vorchardt, Berlin.

Der nationalsozialistische Umbruch, der manchen neuen Begriff geschaffen und vielen alten Begriffen einen neuen Wesensinhalt gegeben hat, hat den Begriff „Rechtswahrer“ geprägt, wozu alle Angehörigen des Rechtsstandes gerechnet werden. Wie der Führer der Deutschen Rechtsfront, Reichsminister Dr. Frick, gelegentlich ausgeführt hat, umfaßt der Deutsche Rechtsstand „alle Arbeiter am Recht, deren charakteristische Funktionen in der Verwertung und Durchsetzung des Rechtes in allen Lebensberufen des deutschen Volkes liegt, ohne daß ein irgendwie gearteter sozialer Wertungsunterschied anerkannt werden kann“. Hiernach kann es nur als recht und billig angesehen werden, daß auch diejenigen Beförderer fremder Rechtsangelegenheiten, die nicht Rechtsanwälte sind (Rechtsbeistände) und den Nachweis ihrer persönlichen, sachlichen und politischen Eignung erbracht haben und in die „Rechtsberufsgruppe Rechtsbeistände in der Deutschen Rechtsfront“ aufgenommen sind, als Rechtswahrer gelten. Mit diesem Schritt des Führers der Deutschen Rechtsfront ist dem nationalsozialistischen Grundgesetz entsprechen,

daß der neue Staat jeder dem Volksgenossen nützenden Berufsarbeit seine Unterstützung und Förderung zuteil werden läßt. Es sei auch an die Worte des Führers und Reichsführers in seiner Rede vom 1. Mai 1933 erinnert, wo es heißt: „Es mag einer lästig sein, wo immer, er soll und darf nie vergessen, daß sein Volksgenosse, der genau wie er seine Pflicht erfüllt, unentbehrlich ist.“ Mit der Bildung der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände in der Deutschen Rechtsfront ist der erste bedeutende Schritt zur erfolgreichen Ausmerzung des volksfeindlichen Winkelfonsulententums gemacht worden, das sich besonders in den Großstädten zeigt. Der durch die Reichsführung des NSDAP. eingesetzte Prüfungsausschuß für die Aufnahme der Rechtsbeistände in die Deutsche Rechtsfront, der aus dem stellvertretenden Geschäftsführer des NSDAP., Vertretern der Rechtsanwaltschaft und der Rechtsbeistände sowie einem Richter zusammengesetzt war, ermöglichte es, durch eine strenge Auswahl der aufzunehmenden Rechtsbeistände eine gesunde, früher vergeblich angestrebte Scheidung von geeigneten Rechtsbeiständen und von im Interesse des Volksgenossen auszumerkenden Winkelfonsulenten vorzunehmen. Der Prüfungsausschuß

¹⁾ Vgl. auch RZL. Hanfisch in JZB. 1935 Heft 36 S. 2541.

nimmt einen Rechtsbeistand erst auf, nachdem von verschiedenen Stellen (Polizei, WEDD., MEDAP., Gerichtsvorstand und Berufsorganisation der Anwaltschaft) eingehende Auskunft über die moralische, fachliche und politische Eignung des Bewerbers eingeholt worden ist. Ist ein Rechtsbeistand in die Deutsche Rechtsfront aufgenommen, so ist damit aber nicht zugleich über seine Zulassung als Prozeßagent gemäß § 157 ZPD. entschieden, weil dies Sache der Justizverwaltung ist und hierbei der Umstand von bestimmender Bedeutung ist, ob ein Bedürfnis für die Zulassung eines Rechtsbeistandes als Prozeßagent vorhanden ist.

Die Neugestaltung der die Rechtsbeistände betreffenden Verhältnisse hat auch eine Änderung der Einstellung der Anwaltschaft zu diesem Berufsstand zur Folge gehabt. Dies geht aus den Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufes hervor, die von der Reichs-Rechtsanwaltskammer aufgestellt sind. Danach ist mit den Prozeßagenten und den Rechtsbeiständen, die der Deutschen Rechtsfront angeschlossen sind, ein Verkehr zulässig; der Anwalt hat jedoch gewissenhaft darauf zu achten, daß er den Prozeß unter Wahrung der anwaltlichen Standespflicht verantwortlich leitet. Dagegen ist der berufliche Verkehr mit den Winkelfonsulenten, für den im deutschen Rechtsleben kein Raum mehr ist, schlechthin untersagt.

Die neue Bewertung der ihren Beruf einwandfrei ausübenden Rechtsbeistände seitens der Rechtsanwaltschaft geht auch aus einem Ausspruch von RA. Dr. Droege, stellvertretenden Reichsfachgruppenleiters „Rechtsanwälte“ und des Präsidiums der Reichsrechtsanwaltskammer (ZfB. Heft 16/17 von 1935), hervor, in dem über die Ergebnisse der Tagung des genannten Reichsfachgruppenrats berichtet wird.

Auf dieser Tagung ist eine Entschließung gefaßt, in der es heißt: „Durch ein Reichsgesetz zum Schutz des deutschen Volkes gegen unzuverlässige Rechtsberatung müssen folgende Grundsätze sichergestellt werden: 1. Zur geschäftsmäßigen Versorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf allen Rechtsgebieten sind nur die bei den deutschen Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte und die in der Deutschen Rechtsfront organisierten Rechtsbeistände befugt.“ In der Besprechung dieses Punktes der Entschließung bemerkt Dr. Droege, daß dieser Satz ein für allemal den Kampf zwischen den Anwälten und den ordentlichen Rechtsbeiständen beendet. Er prüft zugleich die Einwendungen, die vom Standpunkt der Anwaltschaft gegen eine solche Lösung vorgebracht werden könnten und weist darauf hin, daß es nach allgemeiner nationalsozialistischer Auffassung nicht möglich gewesen wäre, „ordentliche und ehrliche Volksgenossen, welche ihr Brot als Rechtsbeistände verdienen, einfach ihres Berufes zu berauben“. Schließlich weist Dr. Droege noch zutreffend darauf hin, daß die Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände in der Deutschen Rechtsfront „aus eigener Kenntnis in besonderem Maße“ in der Lage sei, „getarnte Winkelfonsulenten“ aufzuspüren und bei der zuständigen Verwaltungsbehörde dementsprechend Bedenken geltend zu machen, daß die ordentlichen Rechtsbeistände ja in besonderem Maße unter der hemmungslosen Konkurrenz unzuverlässiger Rechtsberater aller Art litten.

Wenn die Aufnahme eines Rechtsbeistandes in die Deutsche Rechtsfront eine praktische Bedeutung haben soll, so muß der Rechtsbeistand, auch wenn er nicht als

Prozeßagent zugelassen ist, darauf rechnen können, daß seinem Auftraggeber, für den er außerhalb der mündlichen Verhandlung (z. B. im Mahnverfahren) tätig wird, Erstattung der Kosten zugewilligt wird, die durch die Zuziehung eines Rechtsbeistandes entstanden sind.

„Es kann“, wie es in einer Entscheidung des RG. Düsseldorf vom 6. 4. 1935 (15 C 239/35) heißt, „nicht die Absicht sein, einen Berufsstand zu sanktionieren, ihn aber gleichzeitig durch Vergütung angemessener Vergütung für Arbeitsleistung praktisch brotlos zu machen.“ Als zur Deutschen Rechtsfront gehörig werden dem Rechtsbeistand bestimmte Pflichten gegen die Allgemeinheit auferlegt und es entspricht der Billigkeit, daß die Gerichte einen Erstattungsanspruch wegen der durch seine Zuziehung entstandenen Kosten anerkennen und ihn dadurch von dem volksschädlichen Winkelfonsulenten unterscheiden. Wenn die veränderte Stellung der zur Deutschen Rechtsfront gehörigen Rechtsbeistände bei den Gerichten erst hinreichend bekannt ist, wird man auch zu einer anderen Ansicht hinsichtlich der Kostenersatzungsfrage kommen, als es z. B. in einer Entscheidung des LG. Weinigen vom 24. September 1934 (ZfB. 35 S. 377) der Fall ist. Dort heißt es, daß der Geseggeber nach der ganzen Rechtsentwicklung den nicht zugelassenen Rechtsbeistand aus der Rechtspflege ausschalten will (§ 157 ZPD.), um das rechtshuchende Volk vor der Tätigkeit von Leuten zu schützen, deren fachliche Eignung und Kenntnisse nicht bekannt und nicht überprüfbar sind. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß, wie die Ausnahme von Rechtsbeiständen in die Deutsche Rechtsfront gezeigt hat, die Rechtsentwicklung seit der Zeit, in der die Bestimmung des § 157 ZPD. geschaffen worden ist, auch auf diesem Gebiet fortgeschritten ist. In einer an der gleichen Stelle veröffentlichten Entscheidung des RG. Salzgungen heißt es, wenn die Rechtsbeistände der Deutschen Rechtsfront angehören, so hätten sie damit allerdings eine Anerkennung dafür gefunden, daß sie im Rechtsleben tätig sind; diese Anerkennung ließe sie aber auf die Zivilprozeßordnung nicht unmittelbar übertragen. Denn für den Geltungsbereich dieses Gesetzes stehe eben die Sondervorschrift des § 157 ZPD. einer Gleichsetzung der Rechtsanwälte mit den Rechtsbeiständen deshalb, weil beide der Rechtsfront angehören, entgegen. Der § 157 ZPD. mache sogar innerhalb der Rechtsbeistände den Unterschied zwischen zugelassenen und nicht zugelassenen. Eine Änderung würde erst eintreten, wenn nach § 157 ZPD. alle der Rechtsfront angehörigen Rechtsbeistände zur mündlichen Verhandlung zugelassen wären. Diese Rechtsausführungen sind nicht überzeugend. Bei § 157 ZPD. handelt es sich nur um die Frage, ob ein Rechtsbeistand zur mündlichen Verhandlung zugelassen ist, nicht aber darum, ob bei der Zuziehung eines Rechtsbeistandes außerhalb der mündlichen Verhandlung die hierdurch entstandenen Kosten als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewendet anzusehen sind (§ 91 ZPD.). Einen nur schwachen Trost bietet für die nicht als Prozeßagenten zugelassenen Rechtsbeistände der Hinweis des LG. Weinigen, ein solcher Rechtsbeistand behalte ja seinen Anspruch aus dem Dienstvertrag gegen seinen Auftraggeber. Erfährt dieser, daß die durch die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes entstandenen Kosten nicht als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gehörig anzusehen sind, wird er es sich überlegen,

ob er sich eines solchen Rechtsbestandes bedient. Daß sich in dieser Frage inzwischen schon eine andere Rechtsauffassung gebildet hat, geht u. a. aus einer Entscheidung des AG. Neumünster vom 25. Februar 1935 — 4 B. 88/35 — hervor. Dort heißt es: „Die Einrichtung der Deutschen Rechtsfront mit ihren Untergliederungen bietet eine hinreichende Gewähr dafür, daß auch die ihr unterstellten Mitglieder, insbesondere die Rechtsbestände, in sachgemäßer Weise die Interessen der Parteien vertreten und daß sie die nötige Vorbildung haben, um den an sie zu stellenden Anforderungen zu entsprechen.“ Hiermit stimmen auch die

Entscheidungen des OLG. Köln vom 23. Februar 1935 (G. W. 31/35), des LG. Schwerin i. Medlb. vom 1. O. 194/33, des LG. Schwerin i. Medlb. vom 2. Mai 1935 (2. T. 85/35²) und des AG. Elbing vom 26. Juni 1935 überein. Danach ist für einen der Deutschen Rechtsfront angegliederten Rechtsbestand eine Verlehrsgebühr für die schriftliche Unterrichtung des Prozeßbevollmächtigten in beiden Rechtszügen bzw. die Erstattungsfähigkeit der Vergütung des Rechtsbestandes dieser Art, auch wenn er nicht als Prozeßgänger zugelassen ist, für das Mahnverfahren anerkannt worden.

Das Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1235)

Von Landgerichtsrat Dr. Fraeb, Hanau.

Nachteile, die einzelnen durch politische Vorgänge der nationalsozialistischen Erhebung zugefügt worden sind, sollen nach dem dem Gesetz gegebenen Vorwort zu Lasten der Allgemeinheit ausgeglichen werden, soweit dieser Ausgleich nach gesundem Volksempfinden zur Beseitigung unbiliger Härten erforderlich ist. Das sind Aufgaben, die im bürgerlichen Rechtskreis kaum eine wirklich brauchbare und zufriedenstellende Lösung finden können. Deshalb gibt das Gesetz die Möglichkeit, die ordentlichen Gerichte von dieser Tätigkeit zu entlasten.

Schadenersatzansprüche aus revolutionären Handlungen erloschen mit dem 31. März 1935, soweit sie nicht vorher geltend gemacht waren. Wurden sie geltend gemacht, so kann sie der Reichsinnenminister dem Gericht entziehen und — mit oder ohne Entschädigung — zum Erlöschen bringen. Neben die politische Amnestie tritt so die zivilrechtliche Sonderbehandlung politischer Taten.

Strafrechtliche Verstöße gegen Gesetze, die in der Zeit der nationalsozialistischen Erhebung aus politischen Gründen begangen worden waren, sind bereits früher durch mehrfache Amnestien für straffrei erklärt worden. Handelte es sich dagegen um Verstöße gegen rein bürgerlich-rechtliche Gesetzesvorschriften, so mußte der nationalsozialistische Täter bisher zivilrechtliche Klagen über sich ergehen lassen und auf eine Verurteilung gefaßt sein. Da dieser Rechtszustand dauernd nicht tragbar sein konnte, beabsichtigte für jeden Nationalsozialisten eine Selbstverständlichkeit.

Das Gesetz findet Anwendung, wenn ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch aus einer Handlung, die mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängt, in einem gerichtlichen Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung geltend gemacht wird. Es findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Vorgängen, die sich nach dem 2. August 1934 ereignet haben (§ 1 Abs. 1 d. Ges.). Ausgleichbar sind auch Ansprüche gegen den Staat und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften aus schuldhafter Amtspflichtverletzung, sofern sie auf Handlungen beruhen, die mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängen (§ 1 der 1. DZD. vom 22. Februar 1935, RGBl. I, 249). Das Ausgleichsgesetz nebst seinen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften findet ferner entsprechende Anwendung

auf Ansprüche, die auf Grund des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 941) oder auf Grund des § 18 des Kriegspersonenschadengesetzes i. d. F. d. Ermächt. vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I S. 515, 533) in den durch diese Gesetze geregelten Verfahren geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche auf Handlungen beruhen, die mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängen. Werden Ansprüche aus unerlaubten Handlungen erhoben, die ein Amtswalter der NSDAP. vor dem 2. August 1934 anlässlich der Betreuung eines anderen mit Aufgaben der ständischen Organisation (z. B. Schaffung der Reichsmustkammer und ihrer Untergliederungen) in Wahrnehmung seiner parteiamtlichen Stellung begangen hat, so fallen sie unter das Anspruchsausgleichsgesetz. Die Anwendung des Gesetzes wird auch nicht dadurch berührt, daß neben dem in die Zeit vor dem 2. August 1934 fallenden Sachverhalt, der dem Anspruch zugrunde gelegt ist, auch Vorgänge jüngerer Zeit zur Illustration und Charakterisierung herangezogen werden (vgl. RG. vom 22. März 1935, D. Z. 1935, 686).

Für die Frage, ob nach gesetzlicher Bestimmung für die Austragung einer Streitfrage der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zugelassen ist, kann allein der Inhalt des Klagevorbringens maßgebend sein. Sind die den Rechtsweg begründenden tatsächlichen Behauptungen der Klage streitig und ist ihre Nachprüfung nicht ohne gleichzeitige Aufrollung des materiellen Inhalts des geltend gemachten Anspruchs möglich, so muß es bei der bloßen Behauptung sein Bewenden haben. Dieser für eine verständige Anwendung des § 275 ZPO. notwendige Grundsatz ist in ständiger Rechtsprechung für die Prüfung der Gerichtszuständigkeit befolgt worden (RGZ. 29, 371; 103, 18).

Das ordentliche Gericht hat darüber zu entscheiden, ob ein Anspruch gegen das Reich oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Ausgleichsgesetzes geltend gemacht wird. Der Reichsinnenminister befindet im Vorabgangfall darüber, ob dieser Anspruch unter § 1 des Ges. fällt und demnach auszugleichen ist. Bei der Prüfung, was das Ausgleichsgesetz unter Ansprüchen gegen das Reich usw. versteht, ist von dem Zwecke des Gesetzes auszugehen, der darin besteht, das Aktivvermögen des Reichs zugunsten der Allgemeinheit von

den Verpflichtungen aus den Zeiten der Umwälzung und des Übergangs zu entlasten. Nach § 7 Satz 2 der 1. DDD. entscheidet darüber, ob im Einzelfalle das Ausgleichs-gesetz anwendbar ist, maßgeblich und mit bindender Wirkung für die Gerichte und Verwaltungsbehörden allein der Reichsminister des Innern. Es muß sich um einen Anspruch handeln, der vom Zeitpunkt der ihn geltend machenden Person in einer solchen Handlung seine Grundlage findet, für dessen Entschlingung diese Handlung ursächlich gewesen ist. In erster Linie ist dabei an Fälle gedacht, in denen einzelnen Personen durch eine mit der nationalsozialistischen Erhebung- und Staats-erneuerung zusammenhängende Handlung ein Schaden entstanden ist, dessen Ersatz nunmehr in einem gerichtlichen Verfahren, sei es im Wege der Klage oder der Zwangsvollstreckung, sei es in der in § 1 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Weise geltend gemacht wird. Das ergibt sich sowohl aus den den Einzelbestimmungen des Gesetzes vorhergehenden Einführungs-worten als auch aus dem § 8 des Gesetzes und dem § 1 der Durchf.-VO. vom 22. Februar 1935. Auch ein nur mittelbar verursachter Schaden wird unter das Gesetz fallen, sofern er nur „aus der Handlung“, d. h. als durch die Handlung verursacht oder mit verursacht geltend gemacht wird. Das wird beispielsweise unter Umständen dann zutreffen, wenn eine Firma in den Tagen der nationalsozialistischen Erhebung durch die Anweisung einer Dienst- oder Parteistelle sich in die Zwangslage versetzt gesehen hat, einen Angestellten fristlos zu entlassen, und der Angestellte nun den ihm durch die fristlose Entlassung entstandenen Schaden ersetzt verlangt (vgl. RG. vom 9. März 1935, RG. 14, 357).

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist freilich durch die bezeichneten Ersatzansprüche nicht erschöpft. Es können auch andere Ansprüche darunter fallen, die aus einer mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staats-erneuerung zusammenhängenden Handlung geltend gemacht werden. Immer ist jedoch erforderlich, daß der Anspruch „aus der Handlung“ geltend gemacht, d. h. damit begründet wird, daß er in der Handlung, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, seine Ursache habe.

Der Umstand, daß der Gegenstand des Anspruches öffentlich-rechtlicher Natur ist, schließt die Möglichkeit, privatrechtliche Vereinbarungen über ihn zu schließen, und damit die Zulässigkeit des Rechtswegs keineswegs aus (vgl. RG. 144, 253).

So ist z. B. die Beschlagnahme, wie das RG. wiederholt ausgesprochen hat, ein staatlicher Hoheitsakt, der nicht im Rechtsweg angefochten werden kann, und zwar auch dann nicht, wenn er unrechtmäßig gewesen ist und den Gezeigten nicht entprochen haben sollte, insbesondere auch nicht durch Geltendmachung von Eigentums- oder sonstigen Privatrechten. Auch das Zuführen der beschlagnahmten Gegenstände zur Verwertung stellt sich als ein staatlicher Hoheitsakt dar, der darum in gleicher Weise nicht im Rechtsweg angefochten werden kann. Wird aber lediglich Ersatz des Wertes der beschlagnahmten Sache verlangt, so handelt es sich um einen rein privatrechtlichen Anspruch, über den nach § 13 GG. die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben. Daß die Verfolgung des Anspruchs auf Schadenersatz im ordentlichen Rechtsweg erst zulässig ist, nachdem der Verwaltungsakt der Beschlagnahme selbst als zu Unrecht erfolgt aufgehoben ist, findet in der Gesetzgebung und Rechtslehre keine Stütze. Die Schadenersatzklage geht

lediglich auf die Zahlung einer bestimmten Geldsumme, hierzu kann der Staat verurteilt werden, ohne daß der Staatsanwalt gebrochen werden müßte. Dagegen ist z. B. ein Herausgabeanspruch im Rechtsweg nicht ver-folgbar, solange nicht die Sicherstellung behördlicherseits selbst aufgehoben ist. Wenn die ordentlichen Gerichte trotz Ablehnung seitens der zuständigen Amtsstelle, die einmal angeordnete Sicherstellung aufzuheben, den Staat zur Herausgabe verurteilen wollten, so wäre dies der Versuch, den entgegenstehenden Willen einer Stelle zu brechen, die staatliche Hoheitsrechte auszuüben be-rufen ist.

Als geltendmachung im gerichtlichen Verfahren ist es nach § 1 Abs. 2 b. Gef. auch anzusehen, wenn der Be-rechtigte wegen des Anspruches eine Einwendung oder Einrede in einem Rechtsstreit erhoben oder das Armen-recht beantragt hat.

Die verfahrensrechtliche Besonder-heit des Gesetzes ist darin zu erblicken, daß für aus-gleichsfähige Ansprüche der Rechtsweg nicht aus-geschlossen, sondern im Gegenteil die vorgängige Be-schreibung des Rechtswegs vorausgesetzt wird, um über-haupt zu einer Eröffnung des Ausgleichsverfahrens gelangen zu können. Der Streit kann ferner sogar noch nach rechtskräftigem Abschluß des gerichtlichen Urteils-verfahrens aus der Zwangsvollstreckung heraus vom ordentlichen Rechtsweg in das verwaltungsmäßige Aus-gleichsverfahren überführt werden.

Das Gericht kann gemäß § 3 b. Gef. ein anhängiges Verfahren aussetzen und die Zwangsvollstreckung aus einer von ihm bereits erlassenen Entscheidung ein-stweilen einstellen. Im Verfahren der Zwangsvoll-streckung kann auch das Vollstreckungsgericht die ein-stweilige Einstellung anordnen. Dieselben Anordnungen hat das Gericht auf Ersuchen der zuständigen Ver-waltungsbehörde oder des Reichsministers des Innern zu treffen. Alle diese Anordnungen sind unanfechtbar. Diese Ersuchen, denen das ordentliche Gericht seinerseits zu entsprechen hat, sind verfahrensrechtlich neu im Gegen-satz zu den bisher bekannten gerichtlichen Ersuchen der §§ 789—791 ZPD. Die Aussetzung des Verfahrens oder die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung sind nach § 5 der 1. DDD. auf Ersuchen der zuständigen Stellen stets anzuordnen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn ein bahngleichendes Ersuchen ohne vorgängige gerichtliche Benachrichtigung (§ 2 Abs. 1 b. Gef.) zur Herbeiführung einer Entscheidung des Reichsin-nenministers (§§ 4, 5 b. Gef.) gestellt wird.

Wenn ein ausgleichbarer Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird, hat das Gericht gemäß § 2 Abs. 1 des Gef. die zuständige Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt nach § 4 der 1. DDD. durch das Prozeßgericht, mangels eines solchen und in dringenden Fällen durch das Vollstreckungsgericht, so-bald hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ein ausgleichbarer Anspruch geltend gemacht wird. Zu benachrichtigen ist unmittelbar die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gericht liegt. Das Gericht hat gleichzeitig mitzuteilen, ob und welche einstweiligen Anordnungen (§ 3 b. Gef.) getroffen sind und nach Möglichkeit die Affen beizufügen. Sinn und Zweck der mit dem Ausgleichsgesetz getroffenen Regelung erfor-bern, daß die Benachrichtigung möglichst frühzeitig vor-genommen wird, regelmäßig also nach Eingang der Klageschrift oder des Armenrechtsgesuches und nicht erst

etwa nach Äußerung des Gegners. Die alsbaldige Benachrichtigung ist schon deshalb angebracht, weil dadurch die beklagte Partei in vielen Fällen der Notwendigkeit enthoben wird, einen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen (vgl. AB. d. RM. vom 20. Juni 1935, IV b 10 210 D. S. 1935, 918).

Zuständige Verwaltungsbehörde ist in Preußen nach § 3 der 1. WD. der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in Bayern der Regierungspräsident, in Sachsen der Kreishauptmann, in den anderen Ländern die oberste Landesbehörde.

Zweifelhaft kann sein, ob etwa die Anhängigkeit bei der Verwaltungsbehörde jederzeit durch einseitige Rücknahme der Benachrichtigung seitens des Gerichts beseitigt werden kann, weil dieses etwa den Anspruch nicht mehr für ausgleichsfähig hält; das ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn staatlicherseits die Ausgleichsfähigkeit anerkannt wird.

Die Benachrichtigung an die Verwaltungsbehörde soll dem Innenminister die Prüfung der Frage ermöglichen, ob ein an sich zum Ausgleich geeigneter Anspruch erhoben ist, damit er darüber entscheiden kann, ob das gerichtliche Verfahren fortgesetzt werden soll oder ob das Ausgleichsverfahren eingeleitet ist. Einer solchen Prüfung bedarf es naturgemäß nicht, wenn von vornherein feststeht, daß das Ausgleichsverfahren ausgeschlossen ist. Ob ein solcher Anspruch den Gegenstand des Rechtsstreits bildet, hat das ordentliche Gericht zu entscheiden. Dem Innenminister ist nur die Entscheidung darüber vorbehalten, ob der Anspruch auszugleichen ist, „be-er-krön-ung-einer-Anspruch, in-der-vor-nach-nach-sachlichen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängt, geltend gemacht wird, nicht hingegen darüber, ob er von der Art ist, daß das Ausgleichsgesetz überhaupt Anwendung finden kann. Wird z. B. mit der Klage nur die Feststellung, daß dem Reiche eine rechtliche Verfügung nicht zusteht, begehrt, so wird damit nicht ein eigenes Recht oder ein eigener Anspruch geltend gemacht. Für eine solche negative Feststellungsklage kann das Ausgleichsgesetz überhaupt nicht in Betracht kommen. Es bedarf mithin keiner Untersuchung, ob der Rechtsstreit mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängt (vgl. AB. i. Jur. W. 1925, 953"; 1926, 2101").

In dem Verfahren der zuständigen Verwaltungsbehörde beruht alles auf Vorschriften des öffentlichen Rechts, nämlich des Reichsausgleichsgesetzes. Hat der Reichsminister des Innern der Weiterbehandlung des Anspruchs im Rechtsweg widersprochen, so entscheidet er gemäß § 5 des Gesetzes nach billigem Ermessen darüber, ob und welche Anordnungen zum Zwecke des Ausgleichs zu treffen sind oder ob und in welcher Art und Höhe ein Ausgleich aus Reichsmitteln zu gewähren ist. Nach der 1. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich vom 22. Februar 1935 (RGW. I 219) hat die zuständige Verwaltungsbehörde für die alsbaldige Aufklärung des Sachverhalts Sorge zu tragen. Die Aufklärung erfolgt von Amts wegen im Verwaltungswege. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann, soweit dies zur Herbeiführung wahrheitsgemäßer Angaben erforderlich erscheint, eidliche Vernehmungen anordnen; die Vernehmung darf in diesen Fällen jedoch nur durch einen zum Richteramt befähigten Beamten erfolgen. Ferner sind der Gauleiter der NSDAP. und der Generalfstaats-

anwalt zu hören. Nach § 2 Abs. 2 des Gef. hat die zuständige Verwaltungsbehörde dem Reichsminister des Innern zu berichten; gemäß § 6 Abs. 3 der 1. WD. ist diesem Bericht die Stellungnahme des Gauleiters beizufügen.

Nach § 4 Abs. 1 d. Gef. kann der Innenminister der Weiterbehandlung des Anspruchs im Rechtsweg widersprechen oder dem Anspruchsberechtigten die Weiterverfolgung des Anspruchs überlassen. Die Hinüberziehung in das Verwaltungsverfahren erfolgt also nicht ausnahmslos, sondern nur jeweils nach Lage der Sache und nach dem billigen Ermessen des Innenministers.

Nach § 4 der AbgeltungsWD. vom 4. Dezember 1919 war, soweit es sich um klagbare Ansprüche handelte, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem vom Reichsschatzministerium oder einer von diesem ermächtigten Stelle ein Ausgleich erfolglos versucht worden war.

Überläßt der Minister dem Anspruchsberechtigten die Weiterverfolgung, so kann dieser das gerichtliche Verfahren wieder aufnehmen.

Erforschen des Reichsministers des Innern sowie jeder sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde um Auslegung des Verfahrens oder um Einstellung der Zwangsvollstreckung ist in jedem Falle und insbesondere ohne Nachprüfung der Frage, ob der geltend gemachte Anspruch zu den ausgleichbaren Ansprüchen gehört, von den ordentlichen Gerichten nachzuleisten (AB. d. RM. vom 30. April 1935 IV b 10 059 — D. S. 698 JM. 1935, 1532). Die Auslegung des Rechtsstreits im Sinne des Ausgleichsrechts setzt nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes eine „günstigste Ermessung“ der Sache voraus und kann deshalb schon unmittelbar nach Eingang der Klagefrist oder des Armenrechtsgefühls, insbesondere also auch schon vor Terminbestimmung erfolgen (vgl. AB. d. RM. vom 20. Juni 1935, D. S. 1935, 918).

In seiner Ausgleichsentscheidung kann der Reichsminister des Innern auch Anordnungen über die Rückgewähr bereits bewirkter Leistungen treffen (§ 5 Abs. 1 S. 2 d. Gef.); er kann ferner demjenigen, dem nach den allgemeinen Grundsätzen von Recht und Billigkeit die Leistung obliegen würde, die Verpflichtung auferlegen, dem Ausgleichspflichtigen bis zur Höhe des gewährten Ausgleichs Ersatz zu leisten (§ 5 Abs. 2 d. Gef.). Diese Anordnungen werden im Verwaltungszwangverfahren vollstreckt.

Wenn auch die Ausgleichsentscheidung nicht vollkommen gleichbedeutend mit der „Abgeltungsentscheidung“ der WD. über die Erweiterung des Abgeltungsverfahrens für Ansprüche gegen das Reich vom 24. Oktober 1923 sein mag, so bedeutet doch der vom Reichsinnenminister bewilligte Ausgleich der Sache nach so viel, daß der Anspruch seiner Natur als Rechtsanspruch entleert wird, daß er in seiner bisherigen Gestalt erlischt und daß an seine Stelle ein unklagbarer Anspruch auf eine Entschädigung nach billigem Ermessen tritt. Der Ausgleich hat demgemäß auch rechtsgestaltende Wirkung (vgl. RGZ. 107, 320 ff.; 112, 233 ff.).

Nach § 4 Abs. 2 S. 1 d. Gef. hat der Widerspruch des Reichsministers des Innern die Wirkung, daß die Verfolgung des Anspruchs im Rechtsweg und die Zwangsvollstreckung wegen des Anspruchs unzulässig wird. Durch die Ausgleichsentscheidung erlischt gemäß § 6 d. Gef. der

bürgerlich-rechtliche Anspruch des Berechtigten. Vereits Geleitetes kann, unbeschadet der Vorschrift des § 5 Abs. 1 S. 2 d. Gef. nicht zurückgefordert werden. Die Entscheidungen des Reichsministers des Innern sind nach § 7 der 1. DVO. für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden bindend. Dies gilt insbesondere auch für die Entscheidung darüber, ob das Ausgleichs-gesetz anwendbar ist. Solange die Anhängigkeit des Ausgleichsverfahrens dauert, ist also eine Verfolgung des betreffenden Anspruches im Rechtsweg ausgeschlossen, auch wenn dieser in Wirklichkeit dem Ausgleichsverfahren nicht unterliegen sollte.

Der Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs ist eine verfahrensrechtliche Vorschrift, die, wenn im Gesetz wie hier nichts anderes bestimmt ist, auch auf bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten anzuwenden ist (vgl. RGZ. 101, 424; 102, 204).

In dem Widerspruch des Reichsinnenministers liegt die rechtumgestaltende Erklärung, vermöge deren der Anspruch seine rechtliche Natur verändert. Schon aus diesem ihrem Wesen folgt, daß sie endgültig sein muß. In der Rechtsprechung ist allerdings anerkannt, daß die Verwaltungsbehörden selbst in solchen Fällen befugt sind, ihre Entscheidungen nachträglich wieder zu ändern, in denen sie in die Rechtslage des einzelnen eingegriffen haben, anerkanntermaßen gilt jedoch diese Regel nicht unbedingt und allgemein, läßt vielmehr Ausnahmen zu. Die positive, im Sinne des Ausgleichs getroffene Entscheidung des Ministers kann deshalb, nachdem sie einmal rechtumgestaltend gewirkt hat, nicht mehr rückgängig gemacht werden (RGZ. 106, 142; 103, 314). Die Entscheidung des Ministers, daß der Anspruch nicht abzugeben sei, hat freilich nicht dieselbe rechtumgestaltende Wirkung, sondern besagt im Gegenteil, daß der Anspruch in seiner bisherigen Gestalt als flagrares, vor dem ordentlichen Richter verfolgbares Forderungsrecht bestehen bleibt. Begrifflich ausgeschlossen ist es mithin nicht, daß der Minister den Anspruch erst sozusagen freigibt, hinterher aber doch noch der Ausgleichung

unterstellt. Dieses, wenn auch logisch nicht ausgeschlossen, Verfahren dürfte wohl kaum als im Sinne des Gesetzes richtig anzuerkennen sein. Ist die Entscheidung, falls in dem einen Sinn getroffen, endgültig sowohl nach der Vorschrift des Gesetzes wie nach ihrem Wesen, so muß sie folgerichtigerweise auch nach der anderen Richtung endgültig sein.

Solange sich der Reichsinnenminister noch nicht endgültig entschieden hat, kann selbstverständlich auch das ordentliche Gericht seinerseits noch nicht endgültig über die Zulässigkeit des Rechtswegs entscheiden (vgl. RG. i. R. 25 Nr. 2298). Andererseits kann auch der Innenminister nicht nach seinem Belieben maßgebend darüber bestimmen, daß ein Anspruch auszugleichen sei (vgl. RG. i. L. 23, 27, 999).

Da der anerkannte Ausgleichsanspruch kein Rechtsanspruch ist, sondern im Verwaltungswege durchzusetzen ist, so kann auch nur im Verwaltungswege darüber entschieden werden, welche Folgen es hat, wenn die Zahlung der verwaltungsmäßig festgestellten Schuld unterbleibt. Dem Anspruchsberechtigten steht jedenfalls der ordentliche Rechtsweg für Ansprüche, die er darauf stützen will, daß der in Anspruch Genommene mit der Zahlung der ihm im Verwaltungswege auferlegten Entschädigungssumme in Verzug geraten ist, nicht offen.

Soweit ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz seine Erledigung findet, werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben (§ 7 d. Gef.).

Alle ausgleichbaren Ansprüche, die auf Ersatz eines Schadens am Leben oder Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder der Ehre, am Eigentum oder einem sonstigen Recht, am Kredit, Erwerb oder Fortkommen gerichtet sind, erlöschen gemäß § 8 d. Gef., soweit sie nicht bis zum Ablauf des 31. März 1935 in einer zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise (§ 209 BGB.) oder durch ein Armenrechtsgesuch gerichtlich geltend gemacht sind. Die §§ 212 bis 216 BGB. finden entsprechende Anwendung.

Das neue Vergleichsrecht

Von Dr. K i e s o w, Senatspräsident beim Reichsgericht, Leipzig.

Die Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 setzte in den Schuldner das Vertrauen, daß er auch ohne behördliche Aufsicht das Entgegenkommen der Gläubiger nicht eigenmächtig mißbrauchen, sondern sich, um Existenz und kaufmännische Ehre zu retten, auf das äußerste anstrengen werde, den Gläubigern nur das dazu Unerlässliche zuzumuten; von den Gläubigern erhoffte sie, daß sie nicht nur dem unverschuldet in Not geratenen ehrlichen Schuldner Verständnis entgegenbringen würden, um ihn und sich vor dem wertvernichtenden Konkurs zu bewahren, sondern daß sie auch die volkswirtschaftliche Einsicht aufbringen würden, dem unwürdigen Schuldner die Wohltat des Vergleichsverfahrens zu versagen und das im Interesse der Gesamtwirtschaft verdiente Ende zu bereiten. Das Vertrauen war jedoch häufig nicht gerechtfertigt, und die Hoffnung hat sich nicht immer erfüllt. Der Wunsch trat deshalb hervor, die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Schuldners während des Verfahrens und namentlich für die Erfüllung des Vergleichs einzuschränken, und den Einfluß der Gläubiger auf die Zulassung und

die Gestaltung des Verfahrens zugunsten des Gerichts zurückzudrängen. Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Schuldners und Zurückdrängung des Gläubigereinflusses sind die wesentlichen Merkmale der neuen Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321). Daneben bringt sie viele wichtige Einzelneuerungen und löst verschiedene Zweifel des bisherigen Rechts. Am 1. April 1935 ist das neue Recht in Kraft getreten.

Die Stoffanordnung des neuen Gesetzes ist im großen und ganzen die gleiche wie in der bisherigen Vergleichsordnung; neu sind die Abschnitte über die Vergleichsgläubiger (§§ 25—37) und die Überwachung der Vergleichserfüllung (§§ 90—98). Der Überblick über das, was das Gesetz Neues bringt, folgt daher der geordneten Anordnung des Stoffes, die ihrerseits ein Abbild des Ganges des Verfahrens ist.

I. V e r g l e i c s g r u n d und Konkursgrund bedenklich. Die bisherige Besonderheit, daß das Konkursverfahren über einen Nachlaß nur bei Überschuldung, das Vergleichsverfahren auch bei Zahlungs-

unfähigkeit eröffnet werden konnte, ist weggefallen (§ 2 Abs. 1 Satz 3).

II. Das Verhältnis des Vergleichsantrags zum Konkursantrag ist daselbe wie bisher (§§ 46, 84). Neu oder mindestens die Entscheidung einer Streitfrage ist, daß der Schuldner den Konkursantrag mit dem Vergleichsantrag abwehren kann, solange als das Konkursverfahren noch nicht eröffnet worden ist (§ 2 Abs. 2).

III. Den Vergleichsantrag kann wie bisher nur der Schuldner stellen (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Sein Inhalt und seine Anlagen sind mit einer wichtigen Abweichung im wesentlichen ebenso umschrieben wie bisher (§§ 3—6). Die Abweichung betrifft den Nachweis der Zustimmung der Gläubigermehrheit zur Eröffnung des Verfahrens. Ihn braucht der Schuldner nicht mehr zu erbringen. Die alte Vergleichsordnung erblickte in diesen Zustimmungserklärungen ein Mittel, ausförmliche Vergleichsversuche hintanzuhalten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sie dazu ungeeignet waren. Die Gläubiger entsprachen entweder der Bitte des Schuldners um Zustimmung ohne weiteres, oder sie nahmen sie zum Anlaß, sich schnell noch zu sichern und damit das vielleicht ausförmliche Verfahren zu gefährden. Dem Ziel, das die Gläubigeraufstimmung erstrebte, dient jetzt die gerichtliche Vorprüfung der Vergleichsaussichten durch einen vorläufigen Verwalter. Entgegen einem in dem Entwurf der neuen Vergleichsordnung gemachten Vorschlage ist es bei der Rücknehmbarkeit des Vergleichsantrags geblieben (§§ 99, 101).

IV. Der Antrag muß einen bestimmten Vergleichsvorschlag enthalten, für den drei Grundsätze gelten: Mindestquote, gleiches Recht für alle, Wiederauflebenslaufsatz (§§ 7—9). Alles das entspricht dem früheren Recht; das neue Gesetz bringt aber wesentliche Ergänzungen, Klarstellungen und Verbesserungen. Nicht vorgeschrieben ist, entgegen vielfachen Wünschen, eine dingliche oder schuldrechtliche (Bürgschaft) Sicherstellung der Vergleichserfüllung. Im neuen Recht ist eine solche Verpflichtung auch entbehrlicher, als sie für die alte Vergleichsordnung gewesen sein mag, weil die Vorschriften über die Überwägung der Vergleichserfüllung eine weitgehende verfahrensrechtliche Sicherung enthalten.

a) Die Mindestquote (Mindestsatz) ist von 30% auf 35% erhöht; die relative Mindestquote des früheren § 23 Nr. 1 ist beseitigt. Eine viel beflagte Entwertung der Mindestquote ist das Angebot in Raten. Das neue Gesetz verbietet es nicht, bestimmt auch nicht, was praktisch kaum durchführbar wäre, daß bei einem Ratengebete für die Erreichung der Mindestquote der Gegenwärtswert des Gebotenen zu ermitteln ist; es stuft vielmehr die Mindestquote nach der verlangten Zahlungszeit ab. 35% genügen nur, wenn sie binnen Jahresfrist nach der Befristung des Vergleichs gezahlt werden sollen; wird eine Zahlungsfrist von mehr als einem Jahre, aber von nicht mehr als 18 Monaten verlangt, so müssen 40% geboten werden; eine noch längere Frist darf der Schuldner nur in Anspruch nehmen, wenn er mehr als 40% bietet, und nur für das über 40% Gebotene. Entsprechend der Auslegung des früheren Rechts muß die Mindestquote bar geboten werden; dadurch wird verhütet, daß geschäftsungewandte Gläubiger zu ihrem Nachteil in eine

Aktiengesellschaft oder ein anderes Beteiligungsverhältnis mit dem Schuldner oder den anderen Gläubigern hineingezwungen werden.

b) Der § 8 Abs. 2 erleichtert gegenüber der herrschenden Meinung des bisherigen Rechts (gegen sie freilich schon im Sinne des Gesetzes Vley, S. 226 Nr. 4) die ungleiche Behandlung der Gläubiger. Die Kopf- und Summenmehrheit, die den widerstrebenden Gläubigern eine Zurücksetzung auswirken kann, wird künftig nicht mehr von der Gesamtzahl der Vergleichsgläubiger, sondern nur von der Zahl der stimmberechtigten berechnet. Andererseits wird freilich entgegen dem bisherigen Recht die Stimme des Ehegatten und seines Rechtsnachfolgers, wenn sie sich für die Zurücksetzung aussprechen, ebenso wenig gezählt wie bei der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag.

c) Die Wiederauflebenslaufsatz soll auch für reine Stundungsvergleiche gelten, eine erhebliche praktische Bedeutung dürfte das nicht haben. Entsprechend der Auslegung des früheren Rechts wird ausgesprochen, daß Stundung und Erlaß beim Verzuge nur gegenüber dem Gläubiger, demgegenüber der Schuldner in Verzug geraten ist, beim Konkurs allen Gläubigern gegenüber wegfallen. Neu und durch die schweren Folgen des Verzuges gerechtfertigt ist die Respektfrist beim Verzuge, die durch den Vergleich nicht zum Nachteil des Schuldners ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Der Verzug tritt nämlich stets — also auch bei kalendermäßig bestimmten Raten — erst ein, wenn der Schuldner schriftlich gemahnt worden ist und eine ihm in dieser Mahnung gesetzte mindestens einwöchige Nachfrist fruchtlos hat verstreichen lassen. Bei bestrittenen Forderungen verlor der Schuldner bisher regelmäßig mit dem Prozesse auch die Vorteile des Vergleichs, weil auch das gutgläubige Befreiten ihn im allgemeinen nicht vor dem Verzuge schützte. Um dem abzuwehren, sieht das Gesetz eine Art summarischer Entscheidung des Vergleichsgerichts vor über Bestand und Höhe der bestrittenen Forderung mit der Wirkung, daß der Schuldner dem Wiederaufleben entgeht, wenn er die bestrittene Forderung gemäß dieser Entscheidung bei der Vergleichserfüllung berücksichtigt (§ 74 Abs. 2, § 97 Abs. 2). Zweifelhaft war bisher die Frage der Erteilung der Vollstreckungssatzung für die ausgelagerte Forderung. Nach § 85 Abs. 3 hat der Gläubiger für die Erteilung der Satzung und die Durchführung der Vollstreckung nur glaubhaft zu machen, daß er dem Schuldner die erwähnte Respektfrist gesetzt hat und daß diese abgelaufen ist; alles andere, namentlich auch die Zahlung der Raten innerhalb der Frist, muß der Schuldner nach § 732 oder § 768 ZPO. dartun. Der Gläubiger wird daher zweckmäßig das Fristschreiben entweder dem Schuldner zustellen lassen oder ihm mindestens mittels eingeschriebenen Briefes überbringen. Gegenüber der Erleichterung der Vollstreckungssatzung erteilung verliert die vom RG. 132, 115 mit Recht versneinte Frage an Bedeutung, ob die Befristung des Vergleichs frühere Vollstreckungstitel aufhebt.

d) Zu berechtigten Beschwerden Anlaß geboten hat der sog. Liquidationsvergleich; nach der bisher herrschenden Meinung ermöglichte er eine Umgehung der Mindestquote in einem „quotenlosen Vergleich“. Das Gesetz schiebt dem einen Kiesel vor. Auch beim Liquidationsvergleich bleibt der Schuldner

den Gläubigern mindestens bis zu 35% der Forderungen verhaftet, wenn die Liquidationsquote geringer ist (§ 7 Abs. 4). Bedenklich bleibt der Liquidationsvergleich für die Gläubiger aber immer noch. § 9 Abs. 3 schließt für ihn die Wiederauflebensklausel — auch eine besonders im Vergleich vereinbarte — aus; geht also der Schuldner nach der Liquidation in Konkurs, ohne daß die Gläubiger 35% erhalten haben, so sind sie an dem Konkurs nur mit dem Unterschied zwischen den 35% und der Liquidationsquote beteiligt. Weiter erstreckt sich die Überwahrung der Vergleichserfüllung nicht auf die Zahlung dieses Unterschiedes (§ 95 Satz 3, § 96 Abs. 4 Satz 2), was bei der völligen Ungewißheit des Zeitpunktes, zu dem der Schuldner diesen Unterschied einmal zahlen kann, auch gar nicht durchführbar wäre.

V. Mit der Stellung des Vergleichsantrages setzt ein gerichtliches Vorverfahren (§§ 11—13) ein. Es dient dazu, mit unparteiischer sachkundiger Hilfe eines vorläufigen Verwalters die Vergleichswürdigkeit des Schuldners sowie die Angemessenheit und Erfüllung seines Angebotes zu prüfen, und erstet insoweit, wie bereits hervorgehoben, die weggefallene Gläubigers Zustimmung. Dieses Vorverfahren wird nicht besonders eröffnet. Das Gericht bestellt vielmehr alsbald nach Eingang des Vergleichsantrages einen vorläufigen Verwalter und macht seinen Namen und den Eingang des Antrages bekannt.

Zwei Mängel vor allem hat man dem Eröffnungsverfahren des bisherigen Rechtes nachgesagt: Der Schuldner behielt sein Verwaltungsverfügungsrecht und konnte daher trotz dem Eingekündigten seiner Zahlungsunfähigkeit noch die Lage seiner Gläubiger verschlechtern; gegen Zwangszugriffe der künftigen Vergleichsgläubiger war er nur mittelbar geschützt dadurch, daß die Zwangszugriffe im Falle der Festätigung des Vergleichs oder der Eröffnung des Anschlußkonkurses nutzlos gemacht wurden. In beiden Beziehungen bringt das Gesetz Neuerungen.

a) Zur Sicherung der Gläubiger gegen eine nachteilige Veränderung der Vermögenslage des Schuldners hat das Vergleichsgericht alle geeigneten Maßnahmen zu treffen. Beispielsweise hervorgehoben werden die Auserlegung von Verfügungsbeschränkungen und die Möglichkeit, dem vorläufigen Verwalter die Verwaltungsbefugnisse einzuräumen, die der endgültige Vergleichsverwalter von Gesetzes wegen hat (§§ 12, 57). Fügt der Schuldner sich nicht, so setzt er sich der Gefahr der Ablehnung des Vergleichsantrages und damit der Konkurseröffnung aus; das gleiche droht ihm, wenn er dem vorläufigen Verwalter nicht durch Duelleinsicht usw. die Unterfertigung gewährt, deren er zur Erfüllung seiner Aufgabe bedarf (§ 17 Nr. 7, 9; § 19).

b) Eine der wichtigsten Fragen des Vergleichsrechts ist die des Vollstreckungsschlusses vor der Eröffnung; es gilt hier der Gefahr zu begegnen, daß der Schuldner einen nicht ernst gemeinten ausfallslosen Vergleichsantrag nur stellt, um drohenden Zwangsmaßnahmen seiner Gläubiger zu entgehen, ihnen also ein Moratorium aufzuzwingen. Aus diesem Grunde gewährt das bisherige Recht vor der Eröffnung seinen unmittelbaren, sondern nur den erwähnten mittelbaren Vollstreckungsschutz; das hatte allerdings den Nachteil, daß ein Gläubiger durch eine — wenn auch später sich als nutzlos erweisende —

Vollstreckung nicht nur den Schuldner in seinen Vorbereitungen beunruhigen, sondern auch die anderen Gläubiger kopfsteich machen konnte. Das neue Recht ergänzt daher den mittelbaren Vollstreckungsschutz durch einen richterlichen — nicht wie vielfach als nötig bezeichnet wurde, gesetzlichen — unmittelbaren Vollstreckungsschutz, der mit der Stellung des Vergleichsantrages einsetzt (§ 13). Seinem Mißbrauch sollen verschiedene Kautelen vorbeugen: Die einstweilige Einstellung einer Zwangsvollstreckung — zu mehr darf es überhaupt nicht kommen — wird nur auf Antrag des vorläufigen Verwalters — also nicht des Schuldners — gewährt; sie erstreckt sich — von Rechts wegen, ohne die Möglichkeit, ihre Dauer anders zu bestimmen — bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag, höchstens aber auf sechs Wochen; sie ist zu verjagen, wenn sie so spät beantragt wird, daß eine Nachprüfung ihrer Voraussetzungen nicht mehr möglich ist, oder wenn der Vergleichsantrag ausfallslos ist (§ 15). Der Schutz wird natürlich nur gegenüber den Vergleichsgläubigern und den ihnen gleichgestellten zurückgelegten Nichtvergleichsgläubigern gewährt. Künftig ist also die par condicio der Vergleichsgläubiger untereinander und der Schutz des Schuldners gegen Zwangszugriffe dreifach gewährleistet: Zwangszugriffe, die später als am 30. Tage vor der Stellung des Vergleichsantrages vorgenommen worden sind, werden — wie bisher — für den Fall des Vergleichs oder des Anschlußkonkurses wirkungslos (§§ 28, 87, 104); nach der Stellung des Vergleichsantrages kann das Vergleichsgericht anhängige oder anhängig werdende Zwangsvollstreckungen einstellen (§ 13); mit der Eröffnung des Verfahrens sind — wie bisher — neue Vollstreckungsmaßnahmen unzulässig und anhängige sind von Rechts wegen bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens einstweilen eingestellt (§§ 47, 48).

VI. Aus dem Eröffnungsverfahren (§§ 15 bis 24) sind folgende Neuerungen hervorzugeben.

a) Zwischen zwingenden und nicht zwingenden Ablehnungsgründen wird nicht mehr unterschieden; es gibt nur noch zwingende Ablehnungsgründe. Der wichtigste und allgemeinwirtschaftlich bedeutsamste Ablehnungsgrund, die wirtschaftliche Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit des Schuldners, ist ausgebaut und verschärft worden (§ 18). Neben Unredlichkeit und Leichtsinne, die als Gründe für den Vermögensverfall den Schuldner bisher schon vergleichs-unwürdig machten, tritt — ein deutlicher Hinweis auf die allgemeinwirtschaftlichen Belange — die Preisschleuderei; statt der böswilligen genügt zur Ablehnung künftig eine Verzögerung des Antrages, die nach der Auffassung des ordentlichen Geschäftsverkehrs schuldhaft ist. Neu ist der Ablehnungsgrund mangelhafter geschäftlicher Aufzeichnungen (§ 17 Nr. 8), der nicht auf buchführungspflichtige Kaufleute beschränkt ist. In der Festhaltung der Ablehnungsgründe kommt deutlich die Erfahrung zum Ausdruck, daß die Gläubigerschädigung sich zur Wahrnehmung der allgemeinwirtschaftlichen Belange ungeeignet erwiesen hat und daß ihre Wahrnehmung daher mehr als bisher dem Gericht übertragen werden muß. Das wird sich der Richter bei der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens gegenwärtig halten müssen; einem Schuldner, dem nach seiner wirtschaftlichen Vergangenheit kein Vertrauen mehr entgegengebracht werden kann, ist im

Interesse der Gesamtwirtschaft das Vergleichsverfahren zu verjagen, auch wenn es für die Gläubiger dieses Schuldners vorteilhafter wäre als der Konkurs.

b) Der Eröffnungsbeschluß enthält künftig u. a. auch die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen alsbald anzumelden (§ 20 Abs. 3 Nr. 1). Damit ist nicht eine Anmeldepflicht eingeführt. Aus § 67 ergibt sich vielmehr, daß die Anmeldung von bisher ein Recht und keine Pflicht des Gläubigers ist; die unbefristete im Gläubigerverzeichnis eingetragene Forderung ist auch künftig stimm- berechtigt und vollstreckbar, gleichgültig, ob sie der Schuldner aufgenommen oder der Gläubiger angemeldet hat.

c) Aufgegeben ist der Firmenzusatz. Er stellte den Schuldner bloß, ohne den Gläubigern einen wirklichen Schutz gegen unlautere Nachahmungen zu gewähren. Bei der Eintragung der Eröffnung in das Handelsregister ist es natürlich verblieben (§ 23).

VII. Über die Vergleichsgläubiger enthielt die frühere Vergleichsordnung nur wenige selbständige Vorschriften; im allgemeinen verwies sie auf das Konkursrecht. Diese Verweisung mag vereinzelt zu Zweifeln geführt haben. Der Grund, aus dem das neue Gesetz einen selbständigen Abschnitt „Vergleichsgläubiger“ (§§ 25–37) enthält, ist aber wohl mehr ein historischer. Ursprünglich war eine gemeinsame deutsch-österreichische Vergleichsordnung geplant, deren Entwurf das Reichsjustizministerium im Jahre 1933 veröffentlicht hat; bei der Verschiedenheit der beiderseitigen Konkursrechte hätte die Verweisung auf das Konkursrecht zu einer inhaltlichen Verschiedenheit der Vorschriften über die Vergleichsgläubiger führen können. Als der Plan einer gemeinsamen Regelung sich als unausführbar erwiesen hatte, behielt man den selbständigen neuen Abschnitt bei, da sich unzulässig für ihn, auch abgesehen von seiner geschichtlichen Begründung, gute gesetzestechnische Erwägungen geltend machen lassen. Die Selbstständigkeit gegenüber dem Konkursrecht ist freilich nur zum Teil durchgeführt; verschiedene Vorschriften müssen nach wie vor aus ihm ergänzt werden (§ 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1). Andere Bestimmungen geben in der Form eines Rechtsfages das wieder, was die Auslegung des Konkurs- und des Vergleichsrechts auch schon bisher für Rechtens hielt⁴⁾.

Auf zwei Gebieten bringt das Gesetz aber sehr wichtige Neuerungen: bei den Absonderungsrechten und den gegenseitigen Verträgen.

a) Absonderungsrechte, die zugleich persönliche Gläubiger des Schuldners sind, nehmen an der vergleichsmäßigen Verdrückung nur soweit teil, als sie auf die abgesonderte Verdrückung verzichtet haben oder bei ihr ausgefallen sind. Dieser auch von der neuen Vergleichsordnung (§ 27) festgehaltene, aus der Konkursordnung entnommene Grundsatz der Ausfallhaftung wurde bisher und wird im Konkursrecht noch dahin verstanden, daß der Absonderungsberechtigte nur dann vergleichsmäßige Verdrückung

verlangen kann, wenn und soweit er wirklich auf das Absonderungsrecht verzichtet hat oder bei der Verwertung des Absonderungsgegenstandes ausgefallen ist; die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls genigte nicht, um die Vergleichsquote für die angeblische Ausfallforderung verlangen zu können. Im Vergleichsverfahren sprachen nun häufig gute Gründe (z. B. ungünstige Preisgestaltung) dafür, die Verwertung des Absonderungsgegenstandes zurückzustellen. Dann geriet der Absonderungsberechtigte aber in eine schwierige Lage, weil er, abgesehen von dem Zinsverlust, auch nicht wissen konnte, ob er nach einer späteren Verwertung seine Ausfallquote noch vom Schuldner erhalten werde. Deshalb kam es vor, daß der Absonderungsberechtigte von dem mutmaßlichen Ausfall, der für sein Stimmrecht ohnehin festgestellt werden mußte, die Quote forderte und erhielt; griff er dann später für den Rest auf den Absonderungsgegenstand zurück, so hielt ihm der Schuldner entgegen, er habe durch die Annahme der Quote, die ihm von dem bloß mutmaßlichen Ausfall nicht zum, auf sein Absonderungsrecht verzichtet. Diesen Schwierigkeiten begegnet das neue Gesetz nach einem österreichischen Vorbild durch eine Abschwächung des Grundsatzes der Ausfallhaftung: zum Fördern der Quote soll, wenn nicht im Vergleich etwas anderes vereinbart ist, bereits der mutmaßliche Ausfall genügen (§ 27 Abs. 1 Satz 2). Ist die Höhe dieses mutmaßlichen Ausfalls nicht schon für die Abstimmung vom Vergleichsgericht festgesetzt worden, so können Gläubiger und Schuldner jederzeit die Festsetzung durch das Vergleichsgericht begehren (§ 97 Abs. 1). Das Fördern und Annehmen der Quote von dem so festgesetzten mutmaßlichen Ausfall wird also künftig nicht mehr als Anzeichen für einen Verzicht auf das Absonderungsrecht gewertet werden können. Ergibt sich später, daß der wirkliche Ausfall höher ist als der vermutete, so muß der Schuldner den Unterschied quotenmäßig nachzahlen (§ 97 Abs. 3). Darüber, was zu geschehen hat, wenn es umgekehrt liegt, scheint mir die Fassung des § 97 Abs. 4 gewissen Zweifel Raum zu geben; sie lassen sich m. E. befriedigend lösen, wenn man den Worten „nach dem Vergleich“ in § 97 Abs. 4 ergänzend hinzufügt „einschließlich der im § 82 Abs. 2 gewährten Rechte“.

b) Wichtiger sind die Neuerungen in der Behandlung der gegenseitigen Verträge (§§ 38, 50–53). Das Gesetz bricht hier zunächst mit der bisher herrschenden Lehre von der Einheit des Aufeslieferungsvertrages. Ist ein auf teilsbare Leistungen gerichteter Vertrag (z. B. 1000 Zentner Zucker auf Abruf) vom Gläubiger zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens teilweise erfüllt (z. B. 250 Zentner Zucker sind geliefert, aber nicht bezahlt), so wird das einheitliche Rechtsverhältnis durch die Eröffnung des Vergleichsverfahrens in zwei Teile geteilt. Mit der Forderung für den geleisteten Teil (z. B. dem Preise für die 250 Zentner) ist der Gläubiger Vergleichsgläubiger. Der übrige Teil des Geschäfts (Lieferung weiterer 750 Zentner und der Preis dafür) bleibt zunächst vom Vergleichsverfahren unberührt; er kann aber nach Maßgabe der §§ 50 ff. als ein gewissermaßen selbständiger Vertrag abgewidmet werden. Mit dieser Regelung, die schon für die frühere Vergleichsordnung geplant war und der Billigkeit durchaus entsprechen dürfte, ist auch dem Streit um das sog. Wiederscheitungsverhältnis ein guter Teil seiner Be-

⁴⁾ § 27 Abs. 2 bezüglich der Behandlung der Sicherungsübernahme und Sicherungskabtreue als Absonderungsrecht, § 33 i. Verb. mit § 82 Abs. 2 Satz 2 bezüglich der Stellung von Mitschuldern und Bürgen im Schuldnervergleichsverfahren.

deutung genommen. Die Ansprüche der Lieferwerke auf Rückstände aus Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-lieferungsverträgen werden künftig ebenso Vergleichs-forderungen sein wie die rückständigen Fernsprechs-gebühren.

Streitig war bisher die Wirkung der Ausübung von Rücktrittsrechten, wie sie namentlich der Eigentumsvorbehalt mit sich bringt. Nahm man an, daß ein nach der Eröffnung des Verfahrens erklärter Rücktritt ein Neugläubigerqualitätsverhältnis schaffe, so konnte man zu der Auffassung gelangen, daß ein zum Rücktritt berechtigter Gläubiger, also z. B. der Eigentumsvorbehaltsverkäufer, die Umwandlung des gegen-seitigen Vertrages in einen einseitigen vergleichs-betreffenden Schadenersatzanspruch verhindern und sich seine Stellung als nicht betroffener Gläubiger sichern konnte dadurch, daß er nach der Eröffnung des Ver-fahrens zurücktrat. Leider hat das Gesetz die Streits-frage nicht völlig entschieden. Der § 36 Abs. 2 Satz 2 schließt zwar die Ausübung des Rücktrittsrechts nach der Verfahrenseröffnung aus, aber einmal nur für teil-bare Leistungen, also z. B. nicht für eine unter Eigen-tumsvorbehalt verkaufte, bei der Eröffnung des Ver-fahrens noch nicht voll bezahlte Maschine, und weiter nur für den Teil der teilbaren Leistung, bei dem die Forderung des Gläubigers Vergleichsforderung ist, also in dem oben erwähnten Beispiel für die 250, aber nicht für die 750 Zentner.

Nach herrschender, allerdings nicht unbestrittener (z. B. Münzel, *KuZ.* 1934, 33, 49) Meinung hindert das Bestehen von Mängelansprüchen die Vollerfüllung im vergleichsrechtlichen Sinne. Das Gesetz (§ 36 Abs. 3) schließt sich dieser Auffassung ausdrücklich an, schreibt aber einen Teil ihrer Folgen ab. Der Verkäufer einer mangelhaften Sache z. B. würde nach jener Lehre trotz Übergabe und Übereignung der Kaufsache vielleicht einer Minderung seiner aus-stehenden Forderung ausgesetzt, mit der geminderten Forderung aber von dem Vergleichs nicht betroffen werden, weil er infolge der bestehenden Mängelrechte nur scheinbar voll erfüllt hat. Das Gesetz erklärt den Verkäufer in dem gedachten Falle ausdrücklich zum Ver-gleichsgläubiger. Damit entfällt freilich auch für den Käufer/Schuldner die Möglichkeit, den Verkäufer durch Ablehnung der Erfüllung des Vertrages auf eine ver-gleichsunterworfenen Schadenersatzforderung zu be-schränken.

Die Grundsätze über die Abwicklung noch nicht voll erfüllter gegenseitiger Verträge behält das neue Gesetz im wesentlichen bei; einiges ist geändert oder klargestellt. Künftig kann nur noch der Schuldner, nicht mehr der Gläubiger die Erfüllung ablehnen. Die Ablehnungsermächtigung muß vor der Ablehnungser-klä rung erteilt sein. Das erlangte Ablehnungsrecht muß binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Ermäch-tigungsbeschlusses, die auch an den Vertragsgegner ge-schicht, ausgeübt sein, sonst erlischt es. Um dem Gegner sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung nicht zu beschränken, muß die Ablehnung bis zum Beginne der Abstimmung erklärt werden. Damit der Schuldner diese Frist einhalten kann, darf er um die Ermächtigung schon vor der Eröffnung des Verfahrens nachsuchen. Das Ablehnungsrecht kann nicht wegbedungen oder vertraglich beschränkt werden.

VIII. Die Persönlichkeit des Vergleichsver-walters, wie die Vertrauensperson des bisherigen Rechts künftig heißt, ist nicht selten entscheidend für den Erfolg des Verfahrens — mehr noch als bisher; denn der Einfluß des Verwalters auf das Verfahren und auf dessen Erfolg ist nach dem neuen Recht ungleich größer als bisher. Von ihm hängt — wenn man den vor-läufigen Verwalter mit hinzunimmt — der Voll-streckungsbesitz im Vorverfahren zum guten Teile ab (§ 13); während des Verfahrens kann er dem Schuldner die Führung des Geschäftes praktisch völlig aus der Hand nehmen (§ 57); häufig wird er die Vergleichs-erfüllung zu überreden haben (§ 96).

Die richtige Auswahl des Verwalters ist daher sehr wichtig. Künftig nimmt sie der Vergleichsrichter allein nach eigenem, pflichtmäßigen Ermessen vor. Das Vorschlagsrecht der Gläubigermehrheit ist weggefallen; bei der überausenden Gleichgültigkeit, mit der die Gläubiger gerade dieses als eine besondere Gewähr für zweckmäßige Auswahl gedachte Recht beabteilten, ist es tatsächlich zu einem Vorschlagsrecht des Schuldners oder — schlimmer noch — zu einem Selbstvorschlagsrecht des vom Schuldner ausgesuchten Vergleichsberaters ge-worden. Der Vergleichsverwalter hat nicht nur die Auf-gabe, auf das Zustandekommen und die Erfüllung eines billigen Vergleichs hinzuwirken; er soll auch den allge-meinwirtschaftlichen Belangen Rechnung tragen und muß den Wut ausbringen, eine volkswirtschaftlich schädliche Schuldnerregulierung durch die Er-öffnung abzulehnen oder das Verfahren einzustellen, vernichten zu helfen. Deshalb darf die Wahl nur auf eine von den Gläubigern unabhngige Person fallen (§ 38). Von dem Vergleichsberater des Schuldners wird man eine solche Unabhngigkeit ebensowenig er-warten knnen wie von dem, der sich fr seine Ttigkeit von dem Schuldner oder einem Glubiger eine Ver-gtung hat versprechen lassen; solche Vergtungszusagen werden brigens ausdrcklich fr nichtig erklrt (§ 43 Abs. 3). Der Vergleichsverwalter mu geschfts- und nchig sein (§ 38). Grundsglic muss er selbst die Sachkunde besitzen, um die Bcher des Schuldners zu prfen und die Warenbestnde zu schzen; deshalb kann er die Auslagen fr einen zu diesem Zwecke her-angezogenen Sachverstndigen nur ersetzt verlangen, wenn das Vergleichsgericht vorher der Zuziehung eines solchen Sachverstndigen — nicht gerade der bestimmten Person — zugestimmt hat (§ 43 Abs. 1 Satz 2). Eine juristische Person kann nicht zum Vergleichs-verwalter bestellt werden; diese schon bisher herrschende Auffassung ergibt sich jetzt aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes (zu vgl. die Begrndung in D.Z. 1935 S. 391) sowie daraus, da die Bestellung juristischer Personen zu Mitgliedern des Glubigerbeirats, wie der bisherige Glubigerausschu jetzt heit, ausdrcklich ge-stattet wird (§ 44 Abs. 1 Satz 2). Der endgltige Ver-gleichsverwalter braucht an sich nicht dieselbe Person zu sein wie der vorlufige Verwalter; aus Grnden der Arbeits- und Kostenersparnis wird es sich aber meist empfehlen. Wie bisher kann der Verwalter vom Ver-gleichsgericht jederzeit aus wichtigem Grunde ent-lassen werden. Die Glubiger knnen die Entlassung natrlich auch knftig anregen; die — brigens auch nach bisherigem Recht nur bescheidene — Mglichkeit fr sie, nach dieser Richtung einen Druck auf das Gericht

auszuüben (§ 45 Abs. 2 Satz 2 der bisherigen Vergleichsordnung), ist beseitigt.

Von den allgemeinen Pflichten des Verwalters ist erwähnenswert, das er nicht nur im Vergleichstermin — wie bisher —, sondern auch schon vorher schriftlich den Gläubigern berichten muß. Da diese Pflicht zu einer erheblichen Belastung des Verwalters führen kann, so besteht sie nur, wenn das Vergleichsgericht einen solchen Bericht anordnet.

Nach wie vor kann ein Gläubigerbeirat bestellt werden; beseitigt ist aber die unter gewissen Voraussetzungen bisher bestehende Pflicht dazu. Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Entschädigung für Zeitaufwand und Erstattung ihrer Auslagen (§ 45 Abs. 2), was bisher nicht der Fall war; die Entscheidung trifft, wie beim Vergleichsverwalter, das Vergleichsgericht.

IX. Die Wirkung der Eröffnung des Vergleichsverfahrens (§§ 46—65) regelt das neue Recht im wesentlichen ebenso wie das bisherige; der Wegfall des Firmenzusatzes und die Neuerungen in der Abwicklung gegenseitiger Verträge sind bereits erwähnt. Der Vergleichsschuldner behält auch künftig die Verwaltung seines Vermögens und die Verfügung darüber. Auch die neue Vergleichsordnung macht ihn nicht zum „Gemeinschuldner“. Sie nähert ihn aber doch erheblich mehr dieser Stellung als die frühere. Allerdings ist es bei den — nicht allzu praktischen — richterlichen Verfügungsbeschränkungen in ihrer bisherigen Ausgestaltung verblieben (§§ 58—65). Neu ist aber die Beschränkung des Schuldners in der Eingehung von Verbindlichkeiten und in der Führung der Kassengeschäfte (§ 57). Die Neuschulden sind für die Erfüllung des Vergleichs besonders gefährlich, weil sie von dem Vergleichsverfahren und dem Vergleich unberührt bleiben und bleiben müssen, wenn man daran festhalten will, daß das Vergleichsverfahren das Unternehmen am Leben erhalten soll. Der Schuldner kann sich aber in ihrer Eingehung zurückschalten, und dazu verpflichtet ihn das Gesetz. Neuschulden soll er nur insoweit frei eingehen, als sie „zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb“ gehören; bei anderen bedarf er der Zustimmung des Vergleichsverwalters, der damit die persönliche Verantwortlichkeit für die Sachgemäßheit der neuen Verbindlichkeit übernimmt. Auch der Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, kann der Verwalter widersprechen; dann soll der Schuldner auch sie nicht vornehmen. Von besonderem Interesse für die Gläubiger ist natürlich die Kassenverwaltung des Schuldners. Der Verwalter kann sie ihm aus der Hand nehmen; auf sein Verlangen muß der Schuldner gestatten, daß alle eingehenden Gelder von dem Verwalter entgegengenommen und Zahlungen nur von dem Verwalter geleistet werden. Diese Vorschriften können dazu führen, daß das Geschäft des Schuldners während des Vergleichsverfahrens stillgelegt wird — was freilich dem Grundgedanken des Verfahrens nicht entsprechen würde —, oder daß der Verwalter ähnlich wie ein Konkursverwalter das Geschäft nach seinem Ermessen fortführt. Diese Möglichkeit besteht nicht nur bis zum Abschluß des Vergleichs, sondern auch während des Umwandlungsverfahrens, so daß dem Schuldner unter Umständen jahrelang sein Geschäft aus der Hand genommen

werden kann. Dritten gegenüber sind die Beschränkungen in der Eingehung von Verbindlichkeiten ohne Bedeutung. Die Gefahr der Kassenführung durch den Verwalter trägt der Schuldner; wer an den Verwalter zahlt, wird frei, auch wenn der Verwalter das Geld z. B. veruntreut. Handelt der Schuldner den Beschränkungen zuwider, überläßt er also z. B. nicht die Kassen geschäfte dem Verwalter, so setzt er sich der Gefahr aus, daß das Verfahren eingestellt und der Konkurs eröffnet wird (§ 100 Nr. 3).

X. Die Verhandlung im Vergleichstermin ist im großen und ganzen ebenso gestaltet wie bisher. Der Offenbarungseid — der Name ist beseitigt — ist durch eine Art eidlicher Versicherung des Schuldners ersetzt; der Schuldner braucht nur zu schwören, wenn das Gericht es zur Herbeiführung wahrheitsgemäßer Angaben für nötig hält; der einzelne Gläubiger kann die Eidesleistung nicht verlangen (§ 69). Die Stimmrechtsbeschränkungen sind vermehrt. Gläubiger, deren Kapitalforderungen durch den Vergleich nicht betroffen werden, haben kein Stimmrecht, auch dann nicht, wenn sie an Zinsrückständen einen Ausfall erleiden (§ 72 Abs. 1). Der künstlichen Vermehrung von Kopfstimmen durch Forderungssteilung tritt § 72 Abs. 2 Satz 1 entgegen. Entgegen weitergehenden Vorschlägen ist es dabei geblieben, daß nur das Stimmrecht des Ehegatten und seines Rechtsnachfolgers beschränkt ist (§ 75). Zulässig bleibt die schriftliche Zustimmung; sie wirkt auch, wenn die Forderung im Vergleichstermin bestritten wird, sofern sie der Gläubiger nicht entsprechend beschränkt (§ 73). Schwierigkeiten bot bisher die Änderung des Vergleichsvorschlags zum Nachteil der Gläubiger. Das Gesetz (§ 76) löst sie so: Das Vergleichsgericht entscheidet maßgeblich, ob der Vorschlag zum Nachteil der Gläubiger geändert worden ist; besteht es die Frage, so darf über den geänderten Vorschlag nur abgestimmt werden, wenn entweder — was kaum vorkommen wird — alle Vergleichsgläubiger im Termin anwesend sind oder der Vorschlag den Gläubigern noch vor dem Termin mitgeteilt werden konnte. Beharrt der Schuldner auf einer Abstimmung über den geänderten Vorschlag, obgleich sie nicht zulässig ist, so liegt darin eine Rücknahme des Vergleichsantrages, wenn es nicht etwa zur Vertagung nach § 77 Abs. 2 kommt. Die Annahme des Vorschlags ist erleichtert. Die Kopfmehrheit wird grundsätzlich, wie im Konkurs, von der Zahl der anwesenden, nicht mehr, wie bisher, sämtlicher stimmberechtigten Gläubiger berechnet; abwesende Gläubiger werden nur gezählt, wenn sie dem Vergleich zugestimmt haben (§ 74 Abs. 1 Nr. 1). Andererseits bedarf künftig auch ein reiner Stundungsvergleich der $\frac{2}{3}$ -Summenmehrheit. Wie im Konkurs kann der Schuldner die einmalige Vertagung verlangen, wenn nur die Kopf- oder die Summenmehrheit erreicht worden ist (§ 77).

XI. Bedenken gegen die Bestätigung führen nicht mehr zu einer Verwerfung des Vergleichs, sondern zu einer Verjagung der Bestätigung; ein sachlicher Unterschied liegt darin nicht. Die Verjagungsgründe — die gleichen wie bisher — sind künftig sämtlich von Amts wegen zu beachten (§ 79). Nach der Bestätigung, die verkündet wird, ist den Vergleichsgläubigern — auch denen, deren Forderungen streitig geblieben sind —

der wesentliche Inhalt des Vergleichs unter Hinweis auf die Bestätigung mitzuteilen (§ 78 Abs. 4) — eine unter Umständen erhebliche Belastung des Gerichts mit Schreibwerk.

Neu geregelt ist die Vollstreckbarkeit der eingetragenen Vergleichsforderungen (§ 83). Künftig hindert sie nur noch der Widerspruch des Schuldners oder des Vergleichsverwalters. Verstreitet nur ein Gläubiger eine Forderung im Vergleichstermin, so muß zwar das Gericht über das Stimmrecht entscheiden, die Vollstreckbarkeit der Forderung wird aber dadurch nicht mehr gehindert. Es muß also künftig festgestellt werden, wer eine Forderung bestritten hat. Deshalb schreibt § 74 Abs. 4 Satz 1 einen entsprechenden Vermerk in dem Gläubigerverzeichnis vor, und Richter und Urkundsbeamter werden auf ihn besonders achten müssen, weil sie sich sonst Rückgriffen aussetzen können. Die Vollstreckung findet „in gleicher Weise statt wie aus einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil“. Das bedeutet gegenüber dem bisherigen Recht eine Einschränkung der Vollstreckungseinglässe; sie kann (§ 767 Abs. 2 ZPO.) nur noch auf Gründe gestützt werden, die nach dem Vergleichstermin entstanden sind. Schuldner und Verwalter werden daher der Frage des Verstreitens eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden, namentlich genau prüfen müssen, ob etwa Abschlagszahlungen geleistet oder Aufrechnungsmöglichkeiten gegeben sind. Nach wie vor soll aber die „Feststellung zur Tabelle“ keine Rechtskraft haben; daher spricht § 85 Abs. 1 nur von einem „vollstreckbaren“, nicht von einem rechtskräftigen Urteil. Für die Vollstreckung gegen den Vergleichsbürgen ist es nach § 85 Abs. 2 Halbs. 2 künftig unerheblich, ob die Bürgschaftserklärung mündlich im Vergleichstermin abgegeben, dem Vergleichsantrag beigelegt oder während des Verfahrens dem Gericht eingereicht worden ist; das Reichsgericht hat das auch schon für das bisherige Recht angenommen (RM. 143, 100; 146, 300). Die Vollstreckungserleichterung bei der Wiederaufkaufeskauf ist bereits erwähnt.

XII. Die wesentlichste Neuerung bildet neben dem gerichtlichen Vorverfahren die Überwachung der Vergleichserfüllung (§§ 90—96). Nach bisherigem Recht wurde mit der Bestätigung des Vergleichs das Verfahren alsbald aufgehoben; die Erfüllung des Vergleichs war Sache des Schuldners nach Maßgabe einer etwa mit den Gläubigern getroffenen Abrede und unterlag seiner gerichtlichen Aufsicht. Dieser Regelung gab man Schuld, daß häufig Vergleiche nicht durchgeführt wurden. Das Gesetz geht daher den umgekehrten Weg: die Aufhebung des Verfahrens gleichzeitig mit der Bestätigung ist die Ausnahme, die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird. Diese Voraussetzungen hängen zum Teil von dem Willen der Gläubiger ab; für sie wird vermutlich nicht ohne Bedeutung sein, daß die Fortsetzung des Verfahrens unter Umständen beträchtliche Kosten verursachen kann. Das Verfahren ist, neben dem Falle der Eeringfügigkeit — 20 000 RM. Nennbetrag, nicht Quote, der vollstreckbaren, nicht der unbefristeten, Vergleichsforderungen —, mit der Vergleichsbestätigung aufzuheben, wenn die Vergleichsmehrheit der Gläubiger es vor der Bestätigung beantragt oder wenn der Schuldner sich im Vergleich einer freiwilligen Erfüllungsaüberwachung

unterworfen hat. Der letzte Fall wird wahrscheinlich der Hauptfall einer alsbaldigen Aufhebung sein. Für ihn gibt das Gesetz verschiedene Vorschriften, die teils ergänzend teils zwingend sind. Hiermit kommt es einem unzulänglichen Bedürfnis entgegen. Denn mancher „Treuhändervergleich“ hat nicht durchgeführt werden können, weil nachträglich Veränderungen eingetreten sind, die die Parteien nicht bedacht hatten. Die Überwachungsperson heißt Sachwalter; sie kann und wird wohl in der Regel der bisherige Vergleichsverwalter sein. Seinen Auftrag leitet der Sachwalter vom Schuldner her; gleichwohl kann das Gericht, wenn die Parteien nicht anderes vereinbart haben, ihn absetzen und gegebenenfalls durch einen anderen ersetzen. Versäufungsbeschränkungen dauern fort und können sogar trotz der Aufhebung des Verfahrens neu angeordnet werden. Die Überwachung der Überwachung macht das Gericht auf Antrag öffentlich bekannt; es kann dabei unter Umständen auch entscheiden, ob die Überwachung schon beendet ist. Die Anwendbarkeit des § 419 VGB., der manchem Treuhänder große Schwierigkeiten bereitet hat, wird für den Sachwalter ausgeschlossen. § 93 schafft in Anlehnung an die Vorschriften über die Schuldverschreibungshypothek (§§ 1187, 1189 VGB.) die dringende erwünschte sichere Möglichkeit, die Vergleichserfüllung für die Vergleichsgläubiger unmittelbar dinglich zu sichern. Leider hat das Gesetz in diesem Zusammenhange nicht entschieden, ob der Treuhändervergleich gegenüber einem späteren Konkurs standhält; das Reichsgericht (RM. 145, 253) hat es bestritten verneint. Wird das Verfahren nicht mit der Bestätigung aufgehoben, so wird es zwecks gesetzlicher Erfüllungsaüberwachung fortgesetzt (§ 96). Hier bleibt also der Vergleichsverwalter im Amte, nur beschränkt sich jetzt seine Aufgaben auf die Überwachung der Erfüllung. Konkurs- und Vollstreckungssachen fallen aber mit der Bestätigung fort; denn die Gläubiger müssen die Erfüllung des Verprochenen erzwingen können. Damit sich das Verfahren nicht ins Unendliche ausdehnt, hat das Gericht die Zeitdauer an der Hand der Vergleichsabreden zu überwachen. Es gibt sich, daß der Vergleich nicht fristgerecht erfüllt worden ist oder werden kann, so hat das Gericht — außer bei verhältnismäßig geringfügigen Rückständen — von Amte wegen den Konkurs zu eröffnen.

XIII. Die Vorschriften über die Einstellung (§§ 99—101), den Anschlußkonkurs (§§ 102 bis 107), die besonderen Arten des Verfahrens (§§ 108—114), die allgemeinen Verfahrensvorschriften (§§ 115—124), sowie die Strafvorschriften (§§ 122, 123) bringen kaum Neues. Erwähnenswert ist etwa: Die Einstellungs-vorschriften gelten nicht für das gesetzliche Überwachungsverfahren, weil sie hier sinnlos wären (§ 100 Abs. 3). Das Gesetz kennt nicht nur drei, sondern vier Fälle eines Anschlußkonkurses, der künftig im Eröffnungsbeschluß zu bezeichnen werden muß: neben der Konkursöffnung bei der Ablehnung der Eröffnung, der Verfassung der Bestätigung und der Einstellung die Konkursöffnung wegen Nichterfüllung des Vergleichs im gesetzlichen Überwachungsverfahren. Bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften ist künftig ein Vergleichsverfahren auch noch im Liquidationsstadium zulässig.

Aus dem neuen Vergleichsrecht

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Münzel, Kassel.

Das neue Vergleichsrecht steht gegenüber dem bisherigen Rechtszustande mancherlei abweichende Regelungen auf, die einer näheren Betrachtung wert sind.

1. Die Bedeutung des Antrags für den Verfahrensgang.

Das Vergleichsverfahren (V-verf.) kann wie bisher nur auf Antrag eröffnet werden, der im Gegensatz zum Konkursverfahren (K-verf.) nur dem Schuldner zusteht (§ 2 Abs. 1; bisher § 1). Früher war in § 1 Abs. 3 ausdrücklich ausgesprochen, daß im Falle eines gegen den Schuldner gestellten Antrags auf Eröffnung des K-verf. der Schuldner bei seiner nach § 105 Abs. 2, 3 K.O. vorzunehmenden Anhörung die Eröffnung des V-verf. beantragen könne. Diese ausdrückliche Hervorhebung fehlt jetzt, das gleiche besagt aber sachlich die jetzige Fassung des § 2 Abs. 2, daß — was auch bisher schon ohne ausdrückliche Bestimmung angenommen wurde — nach Eröffnung des K-verf. der Antrag auf Eröffnung des V-verf. nicht mehr gestellt werden kann; denn daraus folgt zugleich, daß er bis dahin zulässig ist. Unter der Eröffnung des K-verf. wird wohl nicht die rechtskräftige zu verstehen sein, so daß der Schuldner nicht mehr die Möglichkeit hat, gegen die K-Verurteilung die sofortige Beschwerde einzulegen zu dem Zwecke, den Antrag auf Eröffnung des V-verf. noch stellen zu können. Die Entscheidung über den Konkursantrag eines Gläubigers bleibt bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren abschließt, ausgelegt (§ 46). Dieser Zeitpunkt wird bei Eröffnung des V-verf. auf den Zeitpunkt der Befähigung des Vergleichs vorverlegt, denn nach § 84 gilt der Konkursantrag von diesem Zeitpunkt an als nicht gestellt. Die Entscheidung, die das Verfahren abschließt, würde in diesem Falle die Aufhebung des V-verf. sein, die aber nicht schlechthin mit der Befähigung des Vergleichs erfolgt (vgl. § 90—98). Das ist von Bedeutung für das Nachverfahren.

Verschieden vom bisherigen Recht ist die Zurücknahme des Antrags auf Eröffnung des V-verf. geregelt. Von der Erwägung ausgehend, daß ein Schuldner, bei dem das V-verf. nicht eröffnet oder nicht erfolgreich durchgeführt werden kann, meist konkursreif sein wird, wollte schon die frühere Verg.O. Vorbeuge dafür treffen, daß sich in einem solchen Falle eine Prüfung anschließe, ob das K-verf. zu eröffnen sei. Da dieses nach der Regelung der K.O. nur auf Antrag eröffnet werden konnte, wählte sie folgenden Weg: Der Antrag auf Eröffnung des V-verf. konnte mit der Folge, daß das Gericht nichts Weiteres zu veranlassen hatte, nur bis zur Entscheidung über die Eröffnung des V-verf. zurückgenommen werden. Für den Fall der Ablehnung der Eröffnung galt der Antrag zugleich als nicht zurücknehmbarer Antrag auf Eröffnung des K-verf. (§ 24). Nach der Eröffnung des V-verf. konnte der Schuldner den Antrag zwar bis zur Beendigung der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag mit dem Erfolge zurücknehmen, daß das V-verf. nicht weiter ging, aber auch dann galt der Antrag als auf Eröffnung des K-verf. gerichtet weiter fortbestehend (§§ 79 Abs. 1 Nr. 1, 80). Das gleiche galt, wenn der Vergleich verworfen wurde (§ 71). Die jetzige Verg.O. schlägt zu dem gleichen Ziele technisch einen anderen, einfacheren Weg ein, indem die

Zwangskoppelung mit dem Konkursantrag wegfällt. Der Antrag auf Eröffnung des V-verf. kann bis zur Beendigung der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag zurückgenommen werden mit dem Ergebnis, daß das Verfahren einzustellen ist (§ 99). Wird der Antrag zurückgenommen, bevor das Gericht über ihn entscheidet, so ist die Tätigkeit des Gerichts beendet: es wird nicht über die Eröffnung des V-verf. entschieden. Es find nur die in dem neu eingeführten gerichtlichen Vorverfahren getroffenen Maßnahmen aufzuheben: also der vorläufige Verwalter (§ 11) aus seinem Amte zu entlassen und etwa ausgesprochene Beschränkungen des Schuldners (§ 12) oder Einkesselungen von Vollstreckungen (§ 13) aufzuheben (§ 15 Abs. 2; öffentl. Bekanntmachung). Ist es schon zur Entscheidung des Gerichts über den Eröffnungsantrag gekommen und die Eröffnung abgelehnt worden (§ 19 Abs. 1), wird nach der Eröffnung der Antrag zurückgenommen und deshalb oder aus anderen Gründen das Verfahren eingestellt (§§ 100, 101), der Vergleich nicht bestätigt (§80 Abs. 1) oder führt das gerichtliche Nachverfahren nicht zum Ergebnis (§ 96 Abs. 5), so ist von Amts wegen über die Eröffnung des K-verf. zu entscheiden. Damit ist zugleich die K.O. dahin geändert, daß der Konkurs auch ohne Antrag eröffnet werden kann. Schließt sich an die Befähigung des Vergleichs die vereinbarte Überwachung an (§§ 91—95) und führt sie nicht zur Befriedigung der Gläubiger, so ist es — im Gegensatz zum gerichtlichen Nachverfahren — Sache der Gläubiger, die Eröffnung des K-verf. zu beantragen. Dies gilt selbst dann, wenn ursprünglich ein Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des K-verf. vorlag und das V-verf. erst auf den alsdann vom Schuldner gestellten Antrag eröffnet worden ist, weil der Konkursantrag, wie bereits hervorgehoben, schon mit der Befähigung des Vergleichs seine Bedeutung verloren hat (§ 84).

Gegen die Entscheidung über die Eröffnung des K-verf., mag diese erfolgen oder mangels Masse abgelehnt werden, steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde mit der Frist von 1 Woche zu (§§ 19 Abs. 2, 80 Abs. 2, 96 Abs. 6, 101, 121). Die Befugnis der Beschwerde für den Fall der Nichteröffnung, die sich beim Entwurf aus seiner verzerrten Beweisungsrechnung ergab (vgl. Münzel, DRZ. 1934, S. 145 Nr. 2), hat das Gesetz erfreulicherweise nicht aufrechterhalten. Den Gläubigern steht ein Beschwerderecht nicht zu. Diese Regelung rechtfertigt sich für den Fall der Konkurs-eröffnung aus der Erwägung, daß ein Gläubiger auch nicht den Antrag auf Eröffnung des V-verf. stellen kann; er kann daher auch naturgemäß nicht die Beschwerde mit dem Ziele der Eröffnung des V-verf. haben. Ob aber im Falle der Nichteröffnung des Konkurses mangels Masse die Befugnis der Beschwerde zweckmäßig war, kann man füglich bezweifeln. Sollen die Gläubiger, namentlich nach der Einstellung des Verfahrens infolge Zurücknahme des Antrags, nach Befugnis der Befähigung des Vergleichs oder ergebnislosem Nachverfahren, nicht ein Recht auf Nachprüfung haben, ob das K-verf. zu Recht mangels Masse abgelehnt worden ist, etwa unter hilfsweisem Erbiten zur Sicherstellung für die Kosten des Verfahrens (§ 107 K.O.)? Jetzt

zwingt man die Gläubiger nur, einen selbständigen Konkursantrag zu stellen. Infolge dieser Regelung der VerglD. ergibt sich für den Fall, daß ein noch wirksamer Konkursantrag eines Gläubigers fortbesteht, demgegenüber der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Zw.-verf. gestellt hatte, die Folge, daß der Richter bei Nichteröffnung des Zw.-verf. zwei Entscheidungen zu erlassen hat: zuerst die von Amts wegen über die Ablehnung der Konkurseröffnung, unanfechtbar für den Gläubiger — nach deren Rechtskraft über den bis dahin ausgesetzten (§ 46) Antrag des Gläubigers, die der sofortigen Beschwerde des Gläubigers ers nach der RD. — also mit Frist von 2 Wochen — unterliegt. Ein etwas umständliches Verfahren!

2. Der Vollstreckungstitel.

Eine durchaus neuartige und eigentümliche rechtliche Erscheinung hat die neue VerglD. in der Eintragung der Forderung im Gläubigerverzeichnis in Verbindung mit dem bestätigten Vergleich geschaffen. Die Feststellung einer Forderung zur Konkurstabelle hat nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 145 Abs. 2 RD. die Wirkung eines „rechtskräftigen Urteils“ gegenüber allen Gläubigern; aus der Tabelle sinbet gegen den Schuldner, wenn auch er die Forderung nicht bestritten hat, die Vollstreckung nach Wendigung des Zw.-verf. statt (§ 164 Abs. 2 RD.). Nach dem bisherigen Vergleichsrecht fand aus dem Vermerk der Anerkennung im Gläubigerverzeichnis, die ein Nichtbestreiten sein seitens des Schuldners, der Aufsichtsperson und der Gläubiger voraussetzte (§ 62 Abs. 4), in Verb. mit dem bestätigten Vergleich die Vollstreckung statt (§ 75). Ob diese Anerkennung ein materielles Rechtsgefäß in prozessualer Form (so Riefow § 75 Anm. 4) oder lediglich Prozeßhandlung (so Oles § 75 Bem. 13) war, mag dahinstehen, wesentlich ist, daß gegen den auf ihr aufgebauten Vollstreckungstitel — wie gegen die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung — die Vollstreckungsgegenklage nicht den Beschränkungen des § 767 Abs. 2 ZPD. unterlag, daß also der Schuldner seine Einwendungen auch auf vor der Anerkennung liegende Gründe stützen konnte (RG. 146 S. 433, 440). Im neuen Recht hat das Nichtbestreiten einer Forderung seitens des Schuldners oder des Vergleichsverwalters (das Bestreiten der Gläubiger ist insoweit jetzt ohne Einfluß) die Bedeutung, daß aus der Eintragung im Gläubigerverzeichnis in Verb. mit dem bestätigten Vergleich die Zwangsvollstreckung „wie aus einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil“ stattfindet. Wie aus dieser Fassung hervorgeht und in der Begründung zum Entwurf S. 49/50 ausdrücklich betont wird, sollte die nicht bestrittene Forderung nicht einer rechtskräftig festgestellten gleichstehen, es sollte nur eine Vollstreckungswirkung geschaffen werden. Es fragt sich aber, ob in Wirklichkeit nicht etwas darüber Hinausgehendes oder gar etwas Anderes geschaffen worden ist.

Die Gleichstellung mit einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil hat — das betont auch die Begründung zum Entwurf — zur Folge, daß § 767 Abs. 2 ZPD. Platz greift, daß also die Vollstreckungsgegenklage nur noch auf nach dem Nichtbestreiten entstandene Gründe gestützt werden kann. Durch diese Gestaltung ist die Eintragung der nichtbestrittenen Forderung im Gläubigerverzeichnis zu einem merkwürdigen Zwitwending

geworden: Von den auf Rechts- oder Prozeßhandlungen beruhenden Vollstreckungstiteln — wie etwa der Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung — unterscheidet sie sich dadurch, daß auf frühere Gründe für Einwendungen gegen die Vollstreckung nicht zurückgegriffen werden kann; vor dem auf einer Entscheidung beruhenden vollstreckbaren Urteil hat sie den Vorzug, daß sie außerhalb eines Rechtsmittelzuges steht und infolgedessen vorher liegende Gründe gegen das Bestehen oder die Höhe der Forderung nicht noch mit einem Rechtsmittel geltend gemacht werden können. Im Ergebnis steht die Eintragung in das Gläubigerverzeichnis einem nicht mehr mit einem Rechtsmittel nachprüfbar und zu beseitigenden vollstreckbaren Urteil gleich, also einem Urteil, das, weil es im Rechtsmittelzuge kein Rechtsmittel mehr gibt oder weil die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, für den Gläubiger so gut wie ein rechtskräftiges ist. Es fragt sich, ob zwischen dieser nicht mehr beseitigbaren Vollstreckbarkeit und einer rechtskräftigen Feststellung noch ein Unterschied besteht. Es können sich Verschiedenheiten ergeben, insoweit die rechtskräftige Feststellung sich auch in anderen Rechtsstreiten auswirkt, in denen die rechtskräftig festgestellte Rechtsfolge die Voraussetzung für den erhobenen Anspruch bildet, welche Folge der Vollstreckungswirkung abgehen würde. Was aber die Durchsührung des im Gläubigerverzeichnis festgestellten Anspruchs selbst angeht, ist nicht der geringste Unterschied zu bestehen.

Es bleibt noch die interessante Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Feststellung im Gläubigerverzeichnis — wie das rechtskräftige Urteil im Wiederaufnahmeverfahren — wieder beseitigt werden kann. Eine nähere Untersuchung dieser Frage würde hier zu weit führen. Ich glaube aber, man wird zu dem Ergebnis kommen, daß infolge der Mängel heilenden Kraft der Vergleichsbestätigung die in der Eintragung im Gläubigerverzeichnis liegende Wirkung noch weniger beseitigt werden kann, als das rechtskräftige Urteil durch Wiederaufnahme des Verfahrens. Praktisch besonders bedeutsam ist, daß der hauptsächlich in Frage kommende Gesichtspunkt der irrtümlichen Unterlassung des Bestreitens — ganz abgesehen von der heilenden Kraft der Vergleichsbestätigung (RG. 122, 363; 127, 372) — als Irrtum im Verwegrund unerheblich ist. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die gegenüber einem selbständigen Schuldanerkenntnis mögliche Konfiktio — ganz abgesehen von der Frage, ob das Nichtbestreiten durch den Schuldner ein solches Schuldanerkenntnis darstellt — gegenüber dem in der Eintragung in das Gläubigerverzeichnis geschaffenen vollstreckbaren Urteil ebensowenig zu wirken vermag wie gegenüber dem entsprechenden Anerkenntnisurteil, wenn dieses mit einem Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar ist (vgl. dazu Stein-Jonas, § 307 Bem. V). Zumindest steht die Eintragung im Gläubigerverzeichnis mit der ihr innewohnenden Wirkung, was die Möglichkeit der Beseitigung angeht, nicht schlechter als die einem rechtskräftigen Urteil gleichstehende Eintragung in der Konkurstabelle.

Aus der neuartigen Gestaltung der Eintragung im Gläubigerverzeichnis in Verb. mit dem bestätigten Vergleich, die in Gestalt einer nicht mehr beseitigbaren

Vollstreckungswirkung des vollstreckbaren Urteils dem rechtskräftigen Urteil gleichkommt, müssen die erforderlichen Folgerungen gezogen werden. Das bedeutet auf der einen Seite, daß neben dem in der Eintragung liegenden Titel, außer wenn er aus besonderen Gründen nicht zum Ziele sollte führen können, kein rechtliches Interesse an einer Klage mit dem Ziele einer rechtskräftigen Feststellung des Anspruchs besteht, wie dies im Gegensaß dazu *W e r s* in DZ. 1935 Sp. 549 rechtfertigen will. Auf der anderen Seite scheint mir eine Nachprüfung der Frage geboten zu sein, ob frühere Titel infolge der Eintragung im Gläubigerverzeichnis in Verb. mit dem bestätigten Vergleich nicht ihre Vollstreckbarkeit verlieren, was das *RG.* 132, 113 verneint, während es dies bei der Eintragung in die Konkurs-tabelle bejaht (142, 300 vgl. dazu *V l e y* § 75 alte *BerglD.* Vem. IV). Nachdem in der tatsächlichen Wirkung beide Fälle übereinstimmen, ist für eine verschiedene Behandlung eigentlich kein Raum mehr. Die Fortdauer der Vollstreckbarkeit früherer Titel hat zur Folge, daß aus ihnen auf den vollen Betrag wie nach eingetretener Verfallseinswirkung vollstreckt werden kann, ohne daß der Gläubiger wie bei der Vollstreckung aus der Eintragung im Gläubigerverzeichnis die in § 9 vorgesehene besondere Mahnung nach Fälligkeit glaubhaft zu machen braucht. Diese Bevorzugung kommt diesen früheren Titeln nach der heute geltenden Auffassung sogar dann zu, wenn der Anspruch vom Schuldner oder Vergleichsverwalter bestritten worden und deshalb die Eintragung in das Gläubigerverzeichnis als nicht unbefristet unterblieben ist. In diesem Falle ist diese Bevorzugung gegenüber anderen, nicht bestrittenen Forderungen aber nicht verständlich. Von einer Regelung in dem Sinne, daß frühere Titel für beteiligte Forderungen durch die Vergleichsbestätigung ihre Vollstreckbarkeit schließlich verlieren, hat man sich nach früheren Verlautbarungen zu schließen, abhalten lassen aus der Erwägung, daß alsdann Gläubiger mit solchen Titeln, falls sie vom *BerglVerf.* keine Kenntnis erlangt haben und daher möglicherweise die Prüfung und Eintragung ihrer Forderung unterblieben sein sollte, neu klagen müßten. Hier hätte sich, wie ich in DZ. 1934, 147 Nr. 7 angeregt habe, ein einfacher Ausweg in der nachträglichen Eintragung in das Gläubigerverzeichnis finden lassen. Hat der Gläubiger ein rechtskräftiges Urteil, so bestehen, falls der Schuldner nicht nachträgliche Tilgung behauptet, keinerlei Bedenken; wird die Forderung aber gerade wegen einer solchen Tilgung bestritten, so liegt kein Grund vor zur Bevorzugung hinsichtlich der Vollstreckung. Daß ein Gläubiger, der ein nur vollstreckbares Urteil hat, bei dem also noch das Prozeßverfahren läuft, keine Kenntnis von dem *Verf.* erhält, dürfte kaum vorkommen. Hält der Schuldner auch im Vergleichsverfahren sein *Verf.* aufrecht, so ist wieder nicht der geringste Grund ersichtlich, weshalb ein solcher Gläubiger in der Vollstreckung bevorzugt sein sollte; wenn und soweit zur Höhe der Schuldner im *Verf.* sein *Verf.* aber nicht aufrechterhält und entsprechend der *Verf.* ebenfalls nicht bestritten, besteht kein Bedenken gegen eine nachträgliche Aufnahme in das Gläubigerverzeichnis, da das *Verf.* eines Gläubigers nach der jetzigen Regelung nur für das Stimmrecht, nicht aber für die Berücksichtigung bei der Befriedigung und für die Vollstreckung von Bedeutung ist. Die jetzige Auf-

fassung, daß aus früheren Titeln ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 die Vollstreckung auf die volle Summe möglich ist, und das Unterlassen einer Regelung dieses Punktes in der neuen *BerglD.* bringen in die erfreuliche Klarheit, die die Regelung des § 9 hinsichtlich der Vollstreckung auf die volle Summe geschaffen hat, wieder Verwirrung.

3. Aufschiebend bedingte Forderungen.

Im bisherigen Vergleichsrecht infolge der Verweisung in § 2 auf die *RD.* deren § 67: „Forderungen unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigten nur zu einer Sicherung.“ Eine entsprechende Bestimmung enthielt der Entwurf in § 31 Abs. 2. Im Gesetz ist dieser Absatz weggefallen. Es könnte dadurch der Eindruck entstehen, als ob Gläubiger einer unter einer aufschiebenden Bedingung stehenden Forderung überhaupt nicht am *Verf.* beteiligt seien, daß also der nach *Eröffnung* des Verfahrens eintretende *Rechtsverwerb* eine sog. *Neuordnung* zur Folge habe. Das ist aber nicht der Fall. Nach § 25 sind am Verfahren beteiligt alle Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des *Verf.* begründeten Vermögensanspruch haben. *Desgründet* in diesem Sinne sind bedingte Ansprüche schon in dem Zeitpunkte, in dem der zur Erzeugung des Anspruchs mit Ausnahme des Eintritts der Bedingung erforderliche Tatbestand vollendet ist. Daß dies auch der Standpunkt des Gesetzes ist, ergibt sich zweifellos daraus, daß § 71 Abs. 3 eine Regelung des Stimmrechts für aufschiebend bedingte Forderungen enthält. Damit ist das Beteiligungsein der aufschiebend bedingten Forderungen hergestellt. Der Grund für die Streichung der erwähnten Bestimmung war, wie aus *Vogel* § 34 Vem. II 1 zu ersehen ist, daß dem Gläubiger einer solchen Forderung nicht das Recht auf eine *Sicherstellung* eingeräumt werden sollte, weil auch sonst der Gläubiger eine Sicherung dagegen verlangen könne, daß bis zum Eintritt der Bedingung die Vermögenslage des Schuldners und damit die Aussicht auf Erfüllung seines Anspruchs sich verschlechterte. Gesetzes-technisch war es allerdings nicht besonders glücklich, das, was gegenüber dem bisherigen Rechtszustand geändert werden sollte, durch Schweigen zum Ausdruck zu bringen; *Kiesow*, *WM.* 1935, 984 vermutet in dem Wegfall des Abs. 2 des § 31 *E* sogar einen Druckfehler.

Die Rechtslage hinsichtlich der Erfüllung aufschiebend bedingter Forderungen ist jetzt folgende: Nicht wie bei bestrittenen Forderungen (§ 96) kann das Gericht entscheiden, ob und inwieweit der Gläubiger an der Befriedigung durch Sicherstellung und in welcher Art zu beteiligen ist. Er nimmt an der Erfüllung erst nach *Eintritt* der Bedingung teil; in diesem Zeitpunkt werden aber mit einem Male alle etwa bisher bereits fällig gewordenen Raten fällig. Das kann für den Schuldner recht unangenehm sein. Es wäre daher — weniger wegen des Gläubigers als im Interesse des Schuldners — vielleicht doch ratsam gewesen, die Sicherstellung (*Sinterlegung*) der bis zum Eintritt der Bedingung fällig werdenden Raten vorzuziehen oder zumindest der Entscheidung des Gerichts zu unterstellen, das alle Umstände, insbesondere die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Bedingung, hätte berücksichtigen können. Für die Vollstreckung bildet auch bei der aufschiebend bedingten Forderung deren Eintragung in das Gläubigerverzeichnis in Verb. mit dem bestätigten Vergleich den Titel. Allerdings muß der Gläubiger zur

Erlangung der Vollstreckungsklausel den Eintritt der Bedingung gemäß § 726 ZPO. durch öffentliche oder öff. beglaub. Urkunden nachweisen, oder, wenn er dies nicht kann, auf Erteilung der Klausel klagen (§ 731 ZPO.). Wenn er wegen Versfalls auf den vollen Betrag vollstrecken will, hat er außerdem die in § 9 vorgesehene Mahnung glaubhaft zu machen.

4. Die Verpflichtungsfähigkeit des Schuldners.

Eine Gefährdung der erfolgreichen Vergleichsbuchführung bilden die Verpflichtungen des Schuldners aus nach der Eröffnung des Verf. tätigten Geschäften, die am Verf. nicht beteiligt sind. Nach verschiedenen anderen Versuchen hat die VerglD. einen neuen Weg der Abhilfe eingeschlagen. Sie bestimmt in § 57, daß der Schuldner Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehören, nur mit Zustimmung des Verwalters eingehen soll; auch die Eingehung zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehörender Verbindlichkeiten soll er unterlassen, wenn der Verwalter dagegen Einspruch erhebt. Diese Fassung stellt klar, daß demgegenüber vom Schuldner eingegangene Verbindlichkeiten wirksam sind. Deshalb nicht die Wirkungslosigkeit solcher Handlungen des Schuldners vorgesehen ist, erhellt aus der grundsätzlichen Einstellung unseres Rechts.

Es unterscheidet zwischen Verfügungen und Verpflichtungen und dementsprechend der Fähigkeit zu ihrer Tätigkeit. Beide Arten von Rechtsgeschäften bedeuten eine Minderung des Vermögens: die Verfügung in Gestalt der Änderung oder Verminderung der Aktiven durch eine unmittelbare Übertragung oder Belastung, die Verpflichtung durch Vermehrung der Passiven. Eigenartig ist der Unterschied, der für die Fähigkeit zur Vornahme dieser Geschäfte in der Stärke der Verbindung zwischen der Rechtspersönlichkeit und ihrem betroffenen Vermögen besteht. Der an sich anzunehmende Grundsatz, daß allein das Subjekt des Vermögens auf dieses einwirken könne, ist nur für die Verpflichtung streng durchgeführt. Hier kann selbst der Ehemann seine Ehefrau und deren Vermögen nicht verpflichten (§ 1375 BGB.). Dagegen kennt unser Gesetz — außer der an Stelle des Rechtssubjektes wirkenden Vertretung — die Verfügung über fremdes Vermögen, sei es, daß dieses Recht einem Dritten eingeräumt ist (§. V. §§ 966, 1003, 1087, 1235, 1376 Nr. 1 BGB.), sei es, daß ein gewisser Rechtschein im Zusammenhang mit dem

guten Glauben diesen Erfolg hat (§§ 892, 932, 1207 BGB.). Die Fähigkeit zur Verfügung fällt im Gegensatz zur Verpflichtungsfähigkeit nicht notwendig mit dem Subjekte des Vermögens zusammen. Dem entspricht es, daß unser Recht es in weitergehendem Maße ermöglicht, dem Subjekt des Vermögens die Fähigkeit zur Verfügung zu entziehen als zur Verpflichtung, obwohl die Folgen für den Geschäftspartner in beiden Fällen genau die gleichen sind: nämlich die Beschränkung des entsprechenden Erwerbs. Außer zahlreichen gesetzlichen Verfügungsverböten kann die Verfügungsfähigkeit durch richterliche oder behördliche Maßnahmen eingeschränkt oder beseitigt werden (§. V. §§ 135, 136 BGB.; §§ 6, 7 RD.; §§ 12, 55 ff. VerglD.). Dagegen ist unserem Recht kein Fall bekannt, in dem eine Verpflichtungsvollwirkung seines sein könnte und der Gläubiger keinen Anspruch erwerben würde. Höchstens tritt eine Wirkungslosigkeit für gewisse Vermögensteile ein, so bei der Konkursöffnung für das in diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen, im ehelichen Güterrecht für einzelne Vermögensmassen (§. V. §§ 1399, 1411 ff. BGB.); dabei ist allerdings im Gegensatz zu den nur den Schutz bestimmter Personen begrenzenden Verfügungsbeschränkungen der gute Glaube des Geschäftspartners unerheblich. Der in den genannten Fällen eingeschlagene Weg war beim Vergleichsverfahren nicht gangbar, weil hier nicht — wie namentlich beim Konkursverfahren — eine Abseidung von Vermögensteilen nach bisherigen und neuen Gläubigern stattfindet. So blieb nur die Möglichkeit, entweder mit einer gegen Dritte vollwirksamen Entziehung oder Beschränkung der Verpflichtungsfähigkeit einen neuen Schritt im deutschen Recht zu tun oder auf die Wirksamkeit der Beschränkung gegen Dritte ganz zu verzichten. Der erste Weg hätte das Geschäftsleben zu sehr belastet, da die Geschäftspartner die Gefahr dafür getragen hätten, ob es sich um ein unterlagtes Geschäft handele oder nicht. Das Gesetz versucht seinen Anordnungen dadurch Nachdruck zu verschaffen, daß es dem Schuldner für den Fall der Zuwiderhandlung Nachteile androht. Hält der Schuldner im gerichtlichen Vorverfahren die vom Richter angeordneten Beschränkungen seiner Verpflichtungsfähigkeit nicht inne, und ist die Zuwiderhandlung nicht entschuldbar, so ist die Eröffnung des Verfahrens abzulehnen (§ 47 Nr. 9), bei Verstößen nach der Eröffnung des Verf. ist dieses einzustellen (§ 400 Abs. 1 Nr. 3; nicht mehr im gerichtlichen Nachverfahren), in beiden Fällen zugleich mit der Folge, daß über die Eröffnung des Verf. zu entscheiden ist (§§ 19, 104).

Einige Entscheidungen, mit denen die Jäger sich nicht abfinden

Von Erst. Staatsanwalt Steiner

I.

Schon seit über 50 Jahren findet die gerichtliche Entscheidung einer die deutschen Jäger sehr bewegenden Frage immer von neuem deren ablehnende Kritik. Es handelt sich um folgendes:

Ein Jagdhhaber stellt sich über seine Grenze hinaus in ein Nachbarrevier, um von dort aus das auf sein eigenes Revier übertretende oder sich schon dort befindliche Wild zu erlegen. Kein Zweifel, daß dieser Jagdhhaber sich strafbar macht aus § 368^a StrGB. (Vetreten eines fremden Reviers in Jagdausübung), daß er unvernünftig handelt, und daß ihm heute nach der kraftvollen Erörterung der deutschen Jägerschaft das Eingreifen des Ehrengerichts sicher ist. Kein Zweifel

auch, daß der Nachbar gegen ihn einen zivilrechtlichen Anspruch auf Unterlassung hat. Aber soll das alles sein? Wußt der Täter nicht wegen Jagdvergehens bestraft werden? Gerade diese Frage haben die Gerichte verneint. In den letzten Jahren sind allerdings Entscheidungen nicht bekannt geworden, aber auch die neuen Kommentare beziehen sich auf jene früheren Entscheidungen der Gerichte und machen deren Auffassung zu der ihrigen).

¹⁾ U. a. Ebermeyer, StGB., Anmerkung VII zu § 292, Walde, Strafrecht, Anmerkung 37 zu § 292; ebenso Walde, Das Pr. Jagdrecht, Obstaufen Anmerkung 8 II § 292.

Schon in einem Urteile des früheren Ober-Appellationsgerichts vom 17. Januar 1872 (Gottthammer's Archiv Bd. 20 S. 115) ist ausgeführt, daß ein Jagdinhaber, sobald das Wild sich auf seinem eigenen Revier befindet, berechtigt sei, dasselbe zu „effupieren“ und alle zur Verfolgung dienenden vorbereitenden Handlungen vorzunehmen, und daß, auch wenn er die Erlegung von dem fremden Revier aus bewerkstelligen, hierin nicht eine Verletzung des Jagdrechts des anderen liege, daß auch das Aufstellen in dem fremden Revier, wenn nicht sonstige Handlungen dort vorgenommen würden, nicht unter den Begriff des Auffuchens oder Verfolgens von Wild im fremden Revier falle. Diesen Ausführungen ist zunächst schon entgegengehalten, daß zum mindesten die Abgabe des Schusses sicherlich seine nur vorbereitende Handlung mehr ist. Auch der Erwägung, daß ein Jagdvergehen nicht vorliege, weil das Wild sich nicht auf fremdem, sondern auf dem eigenen Revier befindet, kann eine allgemeine Richtigkeit nicht zuerkannt werden. Denn ohne Bedenken haben z. B. die Gerichte stets ein Jagdvergehen bejaht, wenn ein Jagdinhaber durch Treiber oder Hund sich aus dem Nachbarrevier Wild herüber treiben läßt und es dann auf dem eigenen Revier erlegt¹⁾, weil das Herüberbetreibenlassen des Wildes aus der Nachbarjagd eine jagdbare Handlung auf fremdem Revier darstelle. Das ist sicherlich richtig, aber nichts anderes ist die Handlungsweise des Jägers, der vom fremden Revier aus durch Anstand oder Pürsche oder vom nachbarlichen Hofstall aus dem auf eigenem Revier erwarteten oder befindlichen Wild nachstellt. Auch er übt im fremden Revier Jagdhandlungen aus, und zwar weit entscheidender, als derjenige, der bloß den Hund hinarbeitet. Er geht verstoßenerweise mit aller Vorsicht und Sorgsamkeit ins fremde Revier, weil er genau weiß, daß er vom eigenen Revier aus dem Wild nicht bekommen kann; er nimmt eine Tätigkeit auf fremdem Revier vor, Anstand oder Pürsche, die in der ganzen Jägerswelt als besondere, große Kenntnisse, Erfahrung und Beobachtung verlangende Art der Jagdausübung gilt. Gelände, Wind, eigenes Verhalten und eine ganze Reihe anderer Umstände sind für den Erfolg dieser Jagdausübung entscheidend. Und das alles, auf fremdem Revier benutzt und vorgenommen, mitfamt dem Schuß auf den Hirsch, Weder oder Hasen oder was es sonst ist, soll nun deshalb kein Jagdvergehen sein, weil das angepürschte oder sonstwie überlistete Wild nicht auf dem fremden, sondern auf dem eigenen Revier sich befindet, und dem Täter an ihm das sog. Effupationsrecht zusteht! Das alte germanische Recht mußte noch nichts von Effupationsrecht und von „Herrenlosigkeit“ des Wildes; aber auch die heutigen deutschen Jäger werden sich nie überzeugen lassen, daß dieser vom Nachbarrevier schießende Jäger kein Wilderer sein soll. Die Grenze muß heilig sein, und auch der Wortlaut des heutigen Gesetzes ist für den unangerechneten Jäger, nicht für den Wilderer. Der § 292 StGB. lautet nicht, daß derjenige sich eines Jagdvergehens schuldig macht, der Wild nachstellt, an dem er kein Aneignungsrecht hat, sondern derjenige, der die Jagd ausübt an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist. Nicht dem geringsten Zweifel unterliegt es, daß das, was der Mann auf dem fremden Revier tut, volle Jagdausübung ist.

Die ein Jagdvergehen verneinende Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts vom 17. Januar 1871 sieht, wie gesagt, nicht allein. Einige Jahre später hat das Ober-Tribunal²⁾ sich dieser Entscheidung angeschlossen mit der Begründung, die Berechtigung dieses Standpunktes ergebe sich aus der Strafvorschrift des § 368³⁾ StGB., da für die Anwendung dieser letzten Vorschrift kein Fall denkbar sei, wenn jemand unbefugtes Betreten eines fremden Reviers in Jagdaus-

übung ohne weiteres als ein unbefugtes Jagen angesehen werden könne. Diese Begründung kann noch weniger überzeugen, denn für die Anwendbarkeit des § 368³⁾ StGB. bleiben, wenn Anstand und Pürsche vom fremden Revier aus als Jagdvergehen bestraft werden, alle sonstige Fälle eines unbefugten Betretens des Nachbarreviers bestehen.

Das Reichsgericht endlich⁴⁾ vertritt dieselbe Beurteilung der Rechtslage, wie sie in der Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts niedergelegt ist, und begründet sie ebenfalls mit dem Hinweis, daß der Täter nur das ihm zustehende Aneignungsrecht, das Aneignungsrecht an dem auf seinem Revier befindlichen Wild ausübe. Also auch hier der Sieg der Theorie des Aneignungsrechts vor der Praxis und Anknüpfung der Jägerschaft und vor dem Wortlaut des Gesetzes. Das Reichsgericht betont allerdings in einer späteren Entscheidung vom 12. Oktober 1888⁵⁾, daß der Anstand auf fremdem Revier, um von dort aus das auf eigenem Revier befindliche Wild zu erlegen, nur dann straflos bleibe, wenn nichts geschehe, um das Übertreten des Wildes von dem fremden auf das eigene Revier herbeizuführen. Dem muß entgegengehalten werden: Schon allein der Umstand, daß der Jäger mit gutem Wind oder guter Deckung auf dem fremden Revier, anstatt mit schlechtem Wind oder schlechter Deckung auf dem eigenen Revier sich aufstellt oder anpürscht, ist für das Wild entscheidend, ob es bleibt oder flüchtet. Gerade aus dieser Überlegung handelt der Täter; gerade die Benutzung der fremden Jagd soll ihm das Wild vor das Gewehr bringen. Alles was er tut, geschieht zu diesem Zwecke, sei es auch nur der bloße Anstand oder Anfs auf dem fremden Revier. Er übt die Jagd auf fremdem Revier aus und ist strafbar nach § 292 StGB. Das Reichsgericht selbst hat⁶⁾ schon das Stehen auf Anstand mit Schießgewehr für einen Akt der Jagdausübung erklärt. Wenn dieser Akt der Jagdausübung vorgenommen wird in fremdem Revier, so ist er vorgenommen an einem Ort, an dem der Täter nicht das Jagdrecht hat. Das Jagdrecht ist, sagt § 1 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934: „Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu erlegen und sich anzueignen.“

Die vorstehenden Ausführungen waren schon festgestellt, als das Gesetz vom 28. Juni 1935 zur Änderung des Strafgesetzbuchs verfaßt wurde. In diesem Gesetz ist mit Wirkung vom 1. September 1935 der § 292 StGB. durch folgende Vorschrift ersetzt (Abs. 1): „Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich zueignet wird mit Gefängnis bestraft.“ Nunmehr muß also nach nationalsozialistischer Auffassung der Nachbarjäger wegen Jagdvergehens bestraft werden. Er verletzt „fremdes Jagdrecht“, nämlich §§ 1, 3, 5 StGB., die ausschließliche Befugnis seines Nachbarn, dort jagdbaren Tieren nachzustellen.

II.

Muß der Wilderer einen Jagdschein haben?

Der Jagdschein ist auf preussischem Gebiet zunächst im Jahre 1810 unter französischer Herrschaft für das linke Rheinufer eingeführt und seitdem dort beibehalten. Das übrige Preußen blieb noch lange Jahre ohne Jagdschein. Auch das Revolutionsgesetz vom 31. Oktober 1848 betreffend Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden, das für Preußen eine der größten jagdblichen Umdenkungen brachte, indem es unter Abschaffung der den Bauern auf Höchste verfaßten Jagdregale das Jagdrecht wieder für einen unteilbaren Bestandteil des Grundeigentums erklärte, führte einen Jagdschein für die reichsrheinischen Gebiete nicht ein. Da aber dieses Gesetz von 1848 von dem bis-

¹⁾ Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. Juni 1886 in Rechtspr. Bd. 8 S. 420 und Entsch. in Goldammer's Archiv 1901 S. 366.

²⁾ Entsch. vom 7. Oktober 1875, Goldb. Archiv 23, S. 454.

³⁾ Entsch. v. 10. Juni 1882, Bd. 6 S. 375.

⁴⁾ ZB. 1888 S. 453.

⁵⁾ Z. B. Entsch. v. 1. Juni 1888 in Rechtspr. Bd. 8 S. 420 und vom 29. Januar 1886 Bd. 8 S. 103.

herigen Extrem der schranken- und rücksichtslosen Jagdregale auf fremden Grund und Boden zu dem Extrem der ebenso rücksichtslosen, durch keinerlei Schons- und Schugvorschriften beschränkten Jagdausübung durch jeden, auch den kleinsten Grundigentümer übergegangen war, zeigten sich schnell seine schlimmen Folgen. Schon nach Ablauf eines Jahres war es offenbar, daß völlige Vernichtung des Wildstandes, Zerstörung von Feld und Wald, Verwahrlosung der Ackerbestellung, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung drohten. Das tatkräftig geschaffene Jagdschutzgesetz vom 7. März 1890 machte Lust. Es beschränkte die Ausübung des Jagdrechts auf Grundstücke von mindestens 300 Morgen, führte Hege- und Schonvorschriften ein und bestimmte, daß jeder, der die Jagd ausübte, einen Jagdschein bei sich führen mußte.

Das eigentlich ein Jagdschein rechtlich alles darstellte, darüber herrschte keine Einigkeit. Nur soviel war bald unstrittig, daß er in erster Linie ein Legitimations-, ein Ausweispapier sein sollte, und daß er zur Kontrolle eingeführt worden war. Nachdem im Laufe der Diözesanischen Jagdschein-Gesetze mit eigenen Jagdscheinen zu Preußen gekommen waren, wurden die bestehenden preussischen Vorschriften über den Jagdschein durch das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 auch in den neuen Gebieten eingeführt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes von 1895 über den Jagdschein wurden dann fast unverändert in das erste großangelegte preussische Jagdschutzgesetz, die Jagdordnung vom 15. Juli 1907, übernommen.

Zwischen waren in Rechtsprechung und Theorie die Vorschriften über den Jagdschein nach vielen Richtungen hin weiter erörtert worden. Es war auch die Debatte aufgestellt, der Wilderer müsse einen Jagdschein haben, und wenn er ihn nicht besitze, müsse seine Verstrafung nicht nur wegen Wilderns, sondern auch wegen Verstoßes gegen die Vorschriften über den Jagdschein erfolgen. Die Jäger hielten an. Sollte wirklich der Wilderer, mit der Vergrünung, er wolle wildern, einen Jagdschein beantragen müssen und vielleicht gar erhalten? Oder sollte er auf anderem Wege ihn sich verschaffen müssen? Schneller, als die Jäger mit ihren Überlegungen zu Ende kamen, veränderte das preussische Obertribunal in den Erkenntnissen vom 8. Februar 1894 und vom 19. Februar 1895 nach dem preussischen Strafgesetz¹⁾, daß derjenige, der ohne Jagdschein unbefugt jage, gleichzeitig gegen die strafrechtlichen Bestimmungen über Jagdvergehen und über Jagdscheine verstoße, und daß der Fall einer idealen Konfurrenz gegeben sei. Maßgebende Erläuterungsbücher, z. B. Dalke, Preuss. Jagdschutzrecht, 2. Aufl. S. 207, traten dieser Auffassung bei, und endlich erklärte auch das Reichsgericht im Urteil vom 23. November 1891 (R. 22, S. 234) auch für das Reichsstrafgesetzbuch unter Berufung auf die vorerwähnten Entscheidungen des Obertribunals: „Der, welcher unbefugt die Jagd ohne Jagdschein ausübt, begeht eine Handlung, welche zwei Straftatbestände verletzt; es liegt der Fall eines idealen Zusammenstosses nach § 73 des Strafgesetzbuchs vor.“

Diese Entscheidung des Reichsgerichts wurde maßgebend für die erstinstanzlichen Gerichte, und von Jahr zu Jahr wurden die Wilderer unter Einbeziehung der Bestimmungen über den Jagdschein verurteilt. Wenngleich diese rechtliche Auffassung an der Höhe der Verstrafung des Wilderers nichts änderte, lehnten die Jäger den Gedanken ab, daß die Wilderer nach diesen gerichtlichen Entscheidungen gewissermaßen rechts-

lich mit zu ihrer grünen Wildde gehören sollten, da doch ein Jagdschein von ihnen verlangt wurde. Es wurden Stimmen laut, die dem Reichsgerichtsurteil widersprachen. In die vorberühmte Linie trat mit klaren, mannhaften Worten das Kammergericht. Es führte²⁾ in einer Strafsache wegen unbefugten Jagens folgendes aus: „Eine verbotene Tätigkeit kann niemals Gegenstand polizeilicher Fürsorge und Regelung sein. Die Behörde kann nur anordnen, daß die Ausübung eines als sich zulässigen Betriebes bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen unterliegen; für eine unbefugte Tätigkeit sind solche Vorschriften unanwendbar. Dasselbe muß bezüglich der fischereipolizeilichen Vorschriften gelten. Das Verbot, sich mit einem Erlaubnisfisch zu versehen, kann sich naturgemäß nur an denjenigen richten, welcher vom Berechtigten die Erlaubnis zum Fischen erhalten hat und deshalb berechtigt fischt; wer die Fischerei in einem fremden Fischereibezirk ohne Erlaubnis und somit unbefugt betreibt, kann einen Erlaubnisfisch nicht erwerben.... Wenn im Gegensatz hierzu das Reichsgericht³⁾ eine Verurteilung aus § 292 StGB. in einheitlichem Zusammenstoss mit einer Übertretung der Jagdscheinvorschriften für zulässig hält, so ist dem nicht beizutreten; die Lösung eines Jagdscheins kann nur von dem Jagdberechtigten, nicht von dem Wilddieb verlangt werden.“ Deutliche Stimmen schlossen sich an. In der III. 1926, S. 1085, schrieb Stelling: „Der Wilderer kann das Erfordernis des Wildfischföhrens des vorgeschriebenen Jagdscheins nicht erfüllen.“ Der Kommentar von Olschhausen⁴⁾ sprach sich gegen das Reichsgericht aus. Für die Rechtsprechung der Gerichte aber blieb überwiegend bis auf den heutigen Tag nicht das Urteil des Kammergerichts, sondern das Urteil des Reichsgerichts vom 23. November 1891 maßgebend. Das Handbuch der Strafrichter, Dalke StGB., stützt sich in seiner neuesten Auflage⁵⁾ wieder erneut und ausschließlich auf das Urteil des Reichsgerichts. Andere Kommentare ebenfalls. Der große Kommentar von Ebermeyer StGB. findet den Ausgleich. Er schreibt (Anm. XII zu § 292): „Einheitliche Antwort auf die Frage (ob das Delikt des Jagdens ohne Jagdschein von einem Wilderer begangen werden kann) wäre nur dann möglich, wenn alle landesrechtlichen Vorschriften über Jagdscheine genau übereinstimmten.... Es muß aus Wortlaut und Zweck der einzelnen Vorschrift ermittelt werden, ob dieselbe auch für das unerlaubte Jagen gelten soll.“ Die Zeit dieser Klärung ist da. Das Reichsstrafgesetzbuch vom 3. Juli 1934 hat für ganz Deutschland einheitliche Bestimmungen über den Jagdschein gegeben. Niemand wird der Meinung sein, daß das Reichsstrafgesetz, dessen ganze Seele und dessen Leben und Wirken der Waldergerechtigkeit und dem Kampfe gegen die Wilderer gewidmet ist, einen Jagdschein für Wilderer habe einführen wollen! Geist und Wort des Gesetzes und seiner Nebenverordnungen beweisen auf jeder Seite das Gegenteil. Die Jäger sind der Meinung, daß die Gerichte heute vom Wilderer den Besitz eines Jagdscheins nicht mehr verlangen können, daß der Wilderer gerade und ausdrücklich vom Besitz des Jagdscheins ausgeschlossen sein soll, und daß er wegen Wilderns nach seinen anderen gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen ist, als eben nach den Bestimmungen über Wildern.

¹⁾ In einem Urteil v. 7. März 1916, Jahrb. Entsch. d. RG. 49, 361.

²⁾ RGSt. 22, S. 234.

³⁾ RGSt. 22, 137 Anm. 13 b zu § 292.

⁴⁾ 1934 Anm. 407 zu § 292.

Sprache

Zur Sprache der neuen Grundbuchordnung

Von Landgerichtspräsident Winkler, Waldshut.

„Der Schachteltag ist seit dem 16. Jahrhundert, seit der Verlatenierung unseres Stils durch die Humanisten, eines

der Grundrechte deutscher Schreiberman. Außerlesene Perlen zu finden, ist nicht schwer, schwerer, die Schnur nicht zu lang zu strecken. Hier wandelt der Gelehrte mit dem Ungelehrten, der Richter mit dem Gesetzgeber, der König mit dem Dichter auf den gleichen Höhen der

¹⁾ Goldt. Abt. 2, S. 416, 10, S. 291; Oppenhoffs Rechtspr. 2, 264.

schachtelnden deutschen Menschheit." An diesem Satz aus E. Engels Deutscher Stillkunft, der im VI. Buch dem Schachtelsatz ein besonderes Kapitel widmet, hat mich § 88 Abs. 2 c der neuen Grundbuchordnung vom 5. August 1935 (RGBl. I S. 1073 ff.) erinnert; er lautet also: „Der Feststellungsbeschluss (§ 87 Buchstabe c) kann auch dann, wenn die Person des Beteiligten, dem zugestellt werden soll, unbekannt ist, öffentlich zugestellt werden.“ Hinter dem Wörtchen „dann“ sind also 2 Sätze eingeschachtelt und in deren ersten ein zweiter, bevor der angefangene Satz weitersgeführt wird. So stehen am Schluß folgende Zeitwortformen nebeneinander: „zugestellt werden soll, unbekannt ist, öffentlich zugestellt werden“. Eine solche Häufung von Wörtern, die zu verschiedenen Sätzen gehören, ertrug wohl, wie aus Gajar und Cicero geschlossen werden kann, ein Römer, sie ist aber dem Ohr eines ungebildeten Deutschen unentraglich. Neuer zusammengefügter Satz würde daher weit besser klingen, wenn jeder Einzelsatz ohne Unterbrechung zu Ende geführt würde und die Vorstrich lautete: Der Feststellungsbeschluss kann auch dann öffentlich zugestellt werden, wenn die Person des Beteiligten unbekannt ist, dem zugestellt werden soll.

Das neue Gesetz ist auch sonst sprachlich nicht vollkommen. Es lautet z. B. in § 89 der erste Satz: „Die Beschwerde (§ 71) gegen den Feststellungsbeschluss ist binnen einer Frist

von zwei Wochen seit Zustellung des angefochtenen Beschlusses an den Beschwerdeführer einzulegen.“ Der Feststellungsbeschluss und der angefochtene Beschluss ist aber doch wohl dieselbe Entscheidung. Bezeichnet man sie mit verschiedenen Ausdrücken, so gibt man zu Mißverständnissen Anlaß und benimmt sich der Möglichkeit, das zweite Mal ein hinweisendes Fürwort statt eines Hauptwortes zu verwenden. § 89 würde kürzer und schöner lauten können: Die Beschwerde gegen den Feststellungsbeschluss ist binnen (einer Frist von) zwei Wochen seit seiner Zustellung einzulegen.

Auch der Vorderatz des § 97 Abs. 1 wird nicht jedermann befriedigen: „Wohnt ein Beteiligter nicht im Deutschen Reich und hat er einen im Deutschen Reich wohnenden Bevollmächtigten nicht bestellt.“ So richtig das Wörtchen nicht im ersten Halbatz ist, so weh tut einem das zweite nachfolgende nicht, weil es ausgesprochene Kanzleisprache ist, während das natürliche Deutsch hier „keinen“ statt „einen nicht“ verlangt: „hat er keinen im Deutschen Reich wohnenden Bevollmächtigten bestellt“. Vergleiche hierzu den Abschnitt Vereinigungen in Wilmanns Sprachdummbüchen 40. Auflage S. 217 ff.

Es darf daher wohl die Bitte ausgesprochen werden, wie in früheren Zeiten bei wichtigen Gesetzen den deutschen Sprachverein um seine Mitarbeit anzugehen.

■ Mitteilungen ■

der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte

Die Deutschen Richter und Staatsanwälte werden, soweit sie nicht selbst zu den Teilnehmern des XI. Internationalen nationalen Strafrechts- und Wesenheitskongresses gehörten, die Arbeiten dieses Kongresses und ihre Ergebnisse aus den eingehenden Berichten in der Tagespresse erfahren haben. Verwiesen wird außerdem insbesondere auf das Mitteilungsblatt des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen vom Heft 17/18 des „Deutschen Rechts“ vom 10. September 1935. Insbesondere ist dort die Bedeutung der Begrüßungsansprache des Reichsjuristenführers Dr. Frank vom 19. August 1935, ferner seiner großen Rede über „Zwischen staatliche Strafrechtspolitik“ auf der eindrucksvollen Kundgebung der Akademie für Deutsches Recht gewürdigt. Es ist nur noch zu vermerken, daß der Reichsjuristenführer vor Beginn des Kongresses im „Völkischen Beobachter“ vom 14. August 1935 in einem Aufsatz „Umbruch der Strafrechtsidee“ die Bedeutung des Kongresses als für die Gestaltung nationalsozialistischer Rechtsmollens besonders hervorgehoben hat. Reichsminister Dr. Frank gab dabei der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Kongreß und die Anwesenheit seiner Teilnehmer auf deutschem Boden mit den von verleumdenden Elementen immer wieder in die Welt gestreuten Vorurteilen auszuräumen werde, daß die nationalsozialistische Reichsregierung oder die Reichsleitung der NSDAP nicht Garant des Rechtes in Deutschland wären.

Die „Deutsche Richterzeitung“ würdigt die Ereignisse des Kongresses für die Richter insbesondere in einem Aufsatz des Leiters der Wissenschaftlichen Abteilung des BMDJ,

Dr. Wilmanns, in dieser Nummer. Außerdem ist für das Oktober-Fest eine weitere Stellungnahme zu den Ergebnissen des Kongresses beabsichtigt.

Eine Fülle grundsätzlich strafrechtspolitischer Fragen ist von dem Kongreß erörtert worden. Der Kongreß, der sich ja durch Jahrzehnte mit Fragen des Gefängniswesens befaßte, wird deshalb noch heute von vielen als „Gefängnis-Kongreß“ angesehen, obwohl er längst über dieses Gebiet hinausgewichen, zu einem allgemeinen Strafrechtskongreß geworden ist.

Durch die Reden der Vertreter des neuen Deutschen Rechtsmollens, der Reichsminister Frank, Goebbels und Gürtner sowie des Staatssekretärs Freisler ist das Verständnis für das nationalsozialistische Deutschland, für seine Rechtsauffassung und Rechtsgestaltung erheblich gefördert. Sie waren auch in der Lage, bei den ausländischen Teilnehmern Entstellungen zu erschüttern und zu beseitigen. Falls es jetzt noch Unbelehrbare geben sollte, so muß man sich mit ihnen abfinden, denn wo und wem gegenüber gäbe es die nicht? Jedenfalls waren sie im Kongreß in der Minderheit und fanden keinen Anklang. So darf und der Verlauf des Kongresses im ganzen mit Freude erfüllen. Je eifriger am Aufbau nationalsozialistischer Strafrechtsgebung weiter gearbeitet wird, desto mehr wird das Verstehen und die Zahl unserer Freunde im Ausland wachsen. Schon jetzt — das hat der Kongreß gezeigt — ist die Zahl derer in der Welt nicht klein, die uns verstehen oder doch ehrlich darum bemüht sind, es zu lernen.

■ Schrifttum ■

A. Aus den Zeitschriften

(Es kann wegen Raumangels nur der wesentlichste Inhalt angegeben werden.)

Deutsches Recht, Zentralorgan des BMDJ, Heft 11/12 bringt eine Reihe von Aufsätzen aus dem Gebiet des Wahr-

rechts und des Staatsrechts. Prof. Dr. Höhn erörtert den Führerbegriff im Staatsrecht. Dr. Nuth betrachtet die rechtliche Stellung des Stellvertreters des Führers. Prof. Dr. Wals hebt das Gemeinliche und das Wesensverdienende zwischen Faschismus und Nationalsozialismus heraus. Heft 13/14: Das Fest gibt eine ausgezeichnete Übersicht über den Stand des neuen Kulturrechts. Nach einigen allgemeineren

Betrachtungen werden folgende Gebiete in ihrer rechtlichen Gestaltung erörtert: Kunst, bildende Künste, Theater, Schrifttum, Presse, Film, Rundfunk. Heft 15/16 ist besonders dem Verwaltungsrecht gewidmet. Aus der Feder hervorragender Sachkenner bringt es Beiträge, die eine gute Übersicht über den Stand dieser Wissenschaft vermitteln. Für den Richter verdient — nicht zuletzt wegen der Frage einer großen Justizreform — der Aufsatz von Prof. Dr. Forsthoff über „Justiz und Verwaltung“ besondere Beachtung.

Juristische Wochenschrift, Heft 26: Die weitere Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familiensachen (WGR. Mahfeller). Einige Fragen aus der Praxis der Erbgulnbeurteilungsgerichte (WGR. Dr. Rifkow). Die Vergütung für die Tätigkeit des Seelsamersvollstreckers (Not. Dr. Pfaffmann). Abänderung von Miteigentumsleistungen, insbesondere solcher, die untragbar geworden sind (WGR. Dr. Mejer). Heft 27: Fortbestand des Kaufvertrages trotz fehlender Genehmigung? (WGR. Dr. Longemann). Grundzüge des Arbeitsrechts in der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (WGR. Dr. Meißinger). Heft 28: Zur Reform der Sicherungsbüroverordnung (WGR. Dr. Mängel). Heft 29: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im neuen Reich. (Ein Aufsatz von WGR. Neuf, der im Zusammenhang mit der Reform des Gerichtswesens größte Beachtung verdient.) Das Vorführrecht im Wandel der Zeiten und insbesondere nach dem Stand seit dem 1. Januar 1935 (WGR. Dr. Ledner). Der Ersahanspruch des mittelbar Geschädigten aus unerlaubter Handlung (WGR. Dr. Nebel). Heft 30: Zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erkrankten Nachwuchs (Meinhold). Das schwedische Sterilisationsgesetz und seine Durchführungsbestimmungen (WGR. Mahfeller). Die Blutgruppenbestimmung als Beweismittel (WGR. Dr. Schulz). Mutagenbestimmung und Meinungsprospekt (Prof. Dr. Merkel). Heft 31: Die Kündigung im Arbeitsrecht (WGR. Dr. Dahm). Das Arbeitsbuch (WGR. Dr. Spallier). Die Erleichterung einer beschränkten Genehmigung (WGR. Dr. Baer, WGR. Eurofink). Heft 32: Die Erfordernisse der Verurteilungsbegründung seit dem 1. Januar 1935. Die neue Fassung des § 519 Abs. 3 ZPO und die Rechtsprechung (WGR. Carl). Die Ausführungsanweisung zur StrafVordr. und ihr Verhältnis zu § 25 StrafVordr. (II. WGR. Dr. Zundbach). Heft 33: Partei und Staat im Dritten Reich (WGR. Neuf). Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935 (MinR. Dr. Schäfer). Die Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935 (MinR. Dr. Lehmann, WGR. Dr. Schlüter, StRPr. Dr. Rempel).

Deutsche Juristen-Zeitung, Heft 13: Dienstaufsicht und Dienstaufsicht im Bereich der Reichsjustizverwaltung (WGR. Dr. Wittland). Nationalsozialistische Forderungen an das kommende Patentgesetz (ein besonders wichtiger Aufsatz von Dr. Waldmann). Heft 14: Die Zmode des neuen Strafprozessrechts (Prof. Dr. Siegert). Heft 15/16: Der Volksverrat, Hoch- und Landesverrat im Lichte des Nationalsozialismus (ein neuer Beitrag von Staatsf. Dr. Freisler zur Strafrechtsform). Neues deutsches Strafrecht (Vizeprä. des RG. Dr. Thierack). Kodifikation oder Novelle? Über die Aufgabe und Methode der heutigen Gesetzgebung (Prof. Dr. Schmidt). Der neue Strafprozess auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (WGR. Dr. Schwagerl).

Deutsche Notar-Zeitschrift, Heft 7: Die neugefaßten Bewillbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der für den Hypotheken- und Grundstücksverkehr geltenden Vorschriften (NotWstf. Dr. von Erlinger). Heft 8: Der Erbschaftsbescheid und der Erbe eines Nachbarn (Prof. Dr. Raape).

Deutsche Verwaltung, Heft 7: Die Vereinheitlichung des öffentlichen Gesundheitswesens (Dr. Ruffke). Zum Neubau der deutschen Verwaltung (Prof. Dr. Frdr. von Scheurl). Reichsgemeinde oder Volk? (Dr. Lehmann). Heft 8: Das Erbgulnbeurteilungsrecht und seine Gegner (Zung). Zur Arbeitslosenstatistik (WGR. Dr. Wam).

Die nationale Wirtschaft, Heft 7: Die sozialistischen und deutschrechtlichen Ideen der Marktordnung (***). Marktordnungsbefähigung (Dr. Baath).

Jugend und Recht, Heft 7: Die rechtliche Lage im Melmelgebiet (***). Führer und Führung. Eine Aussprache über das Buch von Herbert Krüger (Doz. Dr. Hamel, Dr. Krüger). Geschichte als lämpende Wissenschaft (Ernst). Der praktische Arbeitseinsatz des Reichsbauernnachwuchses (Schepp). Die Ausbildung der österreichischen Juristen (Dr. Berger).

Der Deutsche Rechtspfleger, Heft 7: Rasse ist Schicksal. Zugleich ein Streifzug durch das rassistische Schrifttum (Wstf. Meib). Die Erhaltungsfähigkeit der Geburten des Reichsbundes (Wstf. Wedemeyer).

Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Heft 6: Aufgabe und Arbeit des Ausschusses für Beamtenrecht bei der Akademie des Deutschen Rechts (Prof. Lange). Eheliche Zerrüttung als Scheidungsgrund (WGR. Dr. Mößner). Strafs und Strafvollzug (MinR. Dr. Schmidt). Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht in der jüngsten Rechtsprechung des Reichsgerichts (WGR. Kolb). Die Aufgaben des Ausschusses für Wettbewerbsrecht bei der Akademie für Deutsches Recht (WGR. Dr. Gulemann). Partei und Reich (Staatsf. Dr. Studart). Heft 7: Der Gesamtbau des bürgerlichen Rechts (Prof. Dr. Hedemann). Die Rechtsvollziehung im Führerstaat (Prof. Dr. Schmidt). Das dynamische Element bei der Neubildung des deutschen Rechts (MinR. Dr. Volfmar). Der Patentgesetznovell (Prof. Dr. Klauer). Die nationalsozialistische Revolution im Recht (Reichsmin. Dr. Franz). (Die Aufsätze sind die Vorträge von Reden, die bei der zweiten Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht in München in der Zeit vom 26. bis zum 29. Juni 1935 in München gehalten worden sind.)

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung, Heft 12: Die Bedeutung des Beschlussesrechts für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher (Doz. Dr. Wölz u. Dr. Nahrmer). Heft 13: Darf der Gerichtsvollzieher im Versteigerungstermin ein schriftliches Gebot des abwesenden Bieters berücksichtigen? (WGR. Dr. Linthorst). Heft 14: Die Auktionspfändung. Pfändung gegen Hingabe geringwertigerer Erlösgegenstände (Dr. Spöhr).

Deutsche Justiz, Heft 27: Der Stand der Strafrechtsreform. Der Bericht der amtlichen Strafrechtskommission über den „Besonderen Teil“ des kommenden Deutschen Strafrechts (MinR. Dr. Schäfer). § 25 StrafVordr. enthält eine selbständige Strafnorm. Strafbare Verträge gegen die Auslieferungsgemeinschaft zu § 25 StrafVordr. sind Erlösgründungsdelikte (WGR. Dr. Zundbach). Zur Reform des Mordbegriffs (WGR. Dr. Dietrich). Wann ist in einer Gegend Mordbegriff? (WGR. Dr. Eck). Heft 28: Die letzten Gedanken der neuen Gesetzgebung zur Änderung des Strafgesetzbuchs sowie zur Änderung des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (MinR. Dr. Schäfer). Die Einzelheiten der Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935 (MinR. Dr. Schäfer). Die Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935 (MinR. Dr. Lehmann). Heft 29: Fürsorgemaßnahmen und Fürsorgepolitik in der Reichsjustizverwaltung (MinR. Lenz). Heft 30: Sozialkonferenz — Gesetzeskonferenz und Versuch (WGR. Dr. Kels). — Dem Heft liegt Dr. 7 von „Das Recht“ bei. Heft 31: Dingliches Wohnrecht als Reformproblem (WGR. Nandhaus). Heft 32: Mordbegriff oder Mordbegriff? (WGR. Groß). Heft 33: Volk, Richter und Recht (Staatsf. Dr. Freisler). Heft 34: Gedanken über eine Reform der Konfessionsordnung (WGR. Dr. Schumann). Die schuldlose Frau im Eherecht (WGR. Dr. Reichel).

Der Sachverständige, Heft 7: Letztlich zum neuen Sachverständigenrecht (Dr. Waldmann). Die Aufwandsentschädigung der gerichtlichen Sachverständigen (Dr. Zemlin).

Archiv für Kunstrecht, Heft 7: Die internationale Behandlung der Rundfunkurkunden (Meisel). Der Rechtsbegriff des „Rundfunks“ im neuen Staat, insbesondere im Rahmen des Reiches der Reichskulturkammer (Sitt). Die Strafbarkeit wegen ungebührlicher Erregung ruhenderden Laufpferde (aus den Gründen des Urteils des Kammergerichts vom 14. Mai 1935). Das Recht des Rundfunks, in seinem Programm Musikallplatten zu senden (das Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. Mai 1935).

Das Recht des Reichsbauernlandes, Heft 12: Der Ausbau der Marktordnung (Staatsf. Dr. Merkel). Heft 13: Die Schiedsgerichtsbarkeit der landwirtschaftlichen Marktordnung (WGR. Dr. Hamann). Heft 14: Wie ein Hof, von dem ein Teil dem Eigentümer nur als Vorbesitz zugefallen ist, im ganzen vom Erbvolk erlöst? (Dr. Busse). Heft 15: Der Erbvolkübergangsvertrag in der Rechtsprechung des Reichsbauerngerichts (WGR. Dr. Schneider). Die Vermögensverwertung als Entschädigungsmöglichkeit (WGR. Dr. Hirsch). Die technischen Grundlagen der Reichsbodenbeschätzung (WGR. Dr. Daltsh).

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege, Rechtswissenschaft, Verwaltung, Heft 11: Bemerkungen zum Entwurf einer Chineseischen Konfessionsordnung (W. Dr. Lorenz). Die Rechtsgrundlagen der kirchlichen Gesetzgebung (W. Dr. Balfert).

Württembergische Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungswissenschaften, Heft 7: Die Pflichtarbeitsaufgabe des Fürsorgerechts (O. Dr. Reibinger).

Neichsarchivblatt, Heft 18: Streits und Ausprägungen in verschiedenen Substrukturländern im Jahre 1934 (Minim. Hofschneider). Heft 19: Nationalsozialistische Sozialpolitik auf den Reichsautobahnen (Dr. Birkenholz).

Nachrichtblatt über die falschfischen Korporationen, Heft 5: Die Arbeiten des Zentralen Korporationsausschusses.

B. Bücherbesprechungen

Die Legalität der nationalsozialistischen Revolution von Dr. Albert Diller. 1935. Verlag von Palm u. Enke, Erlangen.

Die Legalität der nationalsozialistischen Revolution ist heute unbestritten. Gleichwohl ist die vorliegende Arbeit, die aus einer staatswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft der Universität Erlangen hervorgegangen ist, als zusammenfassende Monographie ein wertvoller klärender Beitrag zur modernen Staatsrechtslehre. Aus einem starken Verständnis für die neue deutsche Gedankenwelt und unter Verarbeitung der einschlägigen Literatur wird das Wesen einer Revolution als Durchbruch einer zentralen lebenserhaltenden Idee und ihr Verhältnis zur Rechtsordnung dargelegt. Auf der Grundlage einer ausführlichen Erörterung der feineren streitigen Interpretation des Art. 76 der Weimarer Verfassung und einer überzeugenden Gegenüberstellung des auf individualistischen Weltanschauung beruhenden liberal-demokratischen Systems und des neuen völkisch-biologisch bedingten politischen Prinzips des Nationalsozialismus erstet eine knappe aber überzeugende Darstellung der legalen Durchführung der nationalsozialistischen Revolution. Ohne Zweifel trägt der heutige Staat seine Berechtigung und Legitimierung in sich selbst, d. h. in der ihn tragenden Weltanschauung und bedarf zu seiner Berechtigung nicht des Nachweises seiner formallegalen Entstehung aus dem vergangenen Rechtssystem. Immerhin war die Wahrung der formalen Rechtskontinuität, vom Führer jahrelang vorher postuliert, außen- und innenpolitisch von der größten praktischen Bedeutung. Diese Feststellung gibt der vorliegenden Schrift ihre besondere Rechtfertigung. Oberstaatsanwalt L e t z e g a h n, Berlin.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Dr. Bessau, Dr. Hallamit, Dr. Lobe, Michaelis, Dr. Vega, Seyn, Schliemann und Seyffarth, Reichsgerichtsräte und Senatspräsidenten am Reichsgericht. 8. wesentlich umgearbeitete Auflage. Verlag: Walter de Gruyter & Co., Berlin 1935. Preis 24 RM.

Von der in der Deutschen Richterzeitung vom 15. Februar, 15. Juli, 15. Dezember 1934, sowie vom 15. März 1935 besprochenen Auflage des bekannten Kommentars ist jetzt der 5. Band, „Erbrecht, Einführungsgesetz zum BGB. und Reichserbgesetz“ erschienen. Bearbeiter sind Reichsgerichtsräte Michaelis und Seyffarth. Die Bedeutung dieses Erläuterungsbuches ist so bekannt, daß nur auf das Neuersehnen des 5. Bandes hingewiesen zu werden braucht. Den empfehlenden Worten unserer früheren Besprechungen haben wir nichts hinzuzufügen.

Dem Bande ist übrigens ein alphabetisches Sachverzeichnis zu dem gesamten Erläuterungsbuch beigelegt.

S o m f o r d e - D i e s e n b a c h - W e b e r, Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland. Vierte Auflage, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1935. Preis gebunden 8 RM.

Wie die dritte Auflage (1930) so bringt die vierte Auflage eine fast alle Weltstaaten umfassende Darstellung des Rechts der unehelichen Kinder, ferner klärt sie auf über Anerkennung, Legitimation, Adoption, Aufenthaltsermittlung, Gehehe, einschlägige Literatur und Prozeßrecht. Ein unentbehrliches Hilfsmittel für Amtsmänner und gerichtlich bestellte Vormünder und Pfleger. Weiters für die Vormundschaftsgerichte wichtige Fragen, z. B. des Eintritts ausländischer Vormundschaften, Pflegschaften sowie Staatsangehörigkeits-

fragen werden leider nicht erörtert; ihre Aufnahme bei einer Neuauflage wäre daher sehr zu begrüßen.

Amtsgerichtsrat Dr. B o j s c h a u, Berlin.
Heinrich Burgart, Stadtrat i. R., Gläubigerrecht und Schuldnerrecht. Systematische Abhandlungen aus einschlägigen Rechtsgebieten nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung, vornehmlich in Berücksichtigung der Praxis der Jugendfürsorge und Wohlfahrtspflege. Stuttgart 1935, Otto Berger Verlag G. m. b. H.

Die Schrift ist eine sehr dankenswerte Zusammenstellung und Verarbeitung der neueren Gesetzgebung und Rechtsprechung über dieses vor allem in letzter Zeit so in den Vordergrund gerückten Rechtsgebietes. Der Verfasser behandelt die Rechtsfragen von dem Gesichtspunkt seiner Tätigkeit als langjähriger Amtsvormund und Referent für öffentliche Jugendhilfe und für das Wohlfahrtswesen einer Stadterwaltung. Die Arbeit steht deshalb auch bei der Behandlung der einzelnen verschiedenen Rechtsgebiete immer unter dem Gesichtspunkt des Kindes, den Ver. seiner Einleitung voran: „Der Kampf der Jugend- und Fürsorgeämter gegen die Schuldner der Unterhalts- und Erbschaftspflichten.“

Die Arbeit wird dadurch aber nicht etwa einseitig, sondern durch die Betrachtung der Rechtsfragen in Richtung aus ihre praktische Auswirkung in dem von den neuen Rechtsgeboten besonders betroffenen Gebiet wird dies Buch zu einer wertvollen Hilfe bei der Bearbeitung der umfangreichen Materie von Gläubigerrecht und Schuldnerrecht.

Landgerichtsrat Dr. F r a e b, Hanau.

Die landwirtschaftliche Schuldenregelung von Rudolf H a r m e n i n g, Ministerialdirektor im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Vizepräsident des Reichserbgerichts, und Dr. Erwin P a s c h o l d, Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Mitglieder des Reichserbgerichts, Tergausgabe bearbeitet von Landgerichtsrat Dr. Hans-Dietrich von Arnswaldt. II. Auflage, erschienen im Verlag Franz Vahlen, Berlin 1935.

Die Tergausgabe sämtlicher Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung, die in der DRZ. 1935, 96 bereits besprochen wurde, ist nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung ergänzt und berichtigt, insbesondere wurden in der II. Auflage auch die wichtigsten Bestimmungen der Pächterentschuldung und der VII. Durchführungsverordnung verarbeitet. Da sämtliche einschlägigen Vorschriften der unübersehbaren Entscheidungsmaterie von der II. Auflage restlos erfasst wurden, und die Übersicht durch die Hinweise in den Fußnoten zu den einzelnen Paragraphen außerordentlich erleichtert wird, kann diese Tergausgabe nicht warm genug empfohlen werden; für die Praxis muß sie geradezu als einziges unentbehrliches Hilfsmittel bezeichnet werden.

Amtsgerichtsrat H a h n, Dorum.

Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom Ministerialrat Dr. Otto W o e r n e r, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin 1935. 2. Auflage.

Der Verfasser hat den Text sämtlicher für das Entscheidungsverfahren maßgebenden Gesetze und Verordnungen, einschließlicher der Vorschriften über die Insinuation und dem Vollstreckungs- und Pächterrecht überfichtlich in der zur Zeit maßgebenden Fassung zusammengestellt. Änderungen der Gesetze und Verordnungen sind im Text laufend berücksichtigt. Besonders beachtlich sind kurze Hinweise auf andere in Betracht kommende Bestimmungen, z. B. Hinweise, ob eine Bestimmung für Erbhöfe gilt oder nicht gilt. Die Benutzung des Buches wird durch ein ausführliches Sachverzeichnis, das bei den zahlreichen Bestimmungen über das Entscheidungsverfahren nicht zu entbehren ist, erleichtert. Das Buch kann allen mit dem Entscheidungsverfahren befaßten Stellen, insbesondere den Richtern empfohlen werden.

O. Dr. u. C. H. Gerichtsrat Dr. L a n g e, Celle.

Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich von Dr. Otto W e i n e r, Staatssekretär und Chef der Präz.-Kanzlei und Dr. G. K a i s e n b e r g, Mitglied des Bundesamts für das Heimatwesen. Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik, Berlin 1935.

Die Verfasser haben ihre Absicht, allen Volksgenossen das Bild des neuen deutschen Staates in der bis zum 1. Mai 1935 entwickelten Form zu vermitteln, voll erreicht und ein zuverlässiges Handbuch geschaffen. Das scheinbar unübersehbar große Gebiet der politischen Staatsführung, der staatsmittelbaren und staatsmittelbaren Verwaltung, der Stände, Kirchen

und der Rechtspflege sowie der organisierten Arbeit des Volkes am Staat ist klar und übersichtlich gegliedert, die einzelnen Materien haben eine bis ins einzelne gehende sorgfältige Darstellung erfahren. Das Werk ist so zu einem zuverlässigen Führer auf dem gesamten Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts geworden. Das Verständnis des heutigen Rechtszustandes wird wesentlich dadurch gefördert, daß dem Werk im I. Teil die geschichtlichen Grundlagen des Dritten Reichs vorausgeschickt werden und auch bei den einzelnen Materien ihre geschichtliche Entwicklung kurz aber ausreichend dargelegt wird. Für eine spätere Auflage wäre zu erwägen, ob nicht der jetzt letzte Hauptteil (Inhalt des Staates, des Volk) von der III. Hauptteil (Apparat des Staates) zu trennen wäre, um damit die überragende Bedeutung des Volkes als Substanz des Staates auch in der formalen Anordnung des Werkes zum Ausdruck zu bringen.

Oberstaatsanwalt Patzsch, Berlin.

Meineidige und Meineidssituationen. Von Dr. Hansgeorg Seemann. Dr. Ernst Wiegand, Verlagsschubhandlung, Leipzig 1935. (Erschienen in der Reihe der kriminalistischen Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr. Franz Erner.)

Der Verfasser unternimmt unter sorgfältiger Benutzung der kriminalistischen Statistik und der Literatur den interessanten Versuch, das Verbrechen des Meineides in Beziehung zu setzen zu den Zeitumständen, den örtlichen Verhältnissen des Täters (Geschlecht, Alter, Beruf, Religion), und erläutert die gewonnenen Erkenntnisse an 100 Beispielen aus der Praxis. Die Ergebnisse sind vielleicht nicht reiflos unanfechtbar; sie entsprechen aber weitgehend der Erfahrung mit der Materie vertrauter Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwältinnen. Das Werkchen ist vom Standpunkt des Rechtspolitikers und des Praktikers zu begrüßen. Sein Inhalt beweist, wie sehr es an der Zeit war, den Zwang zur Eidesabnahme weitgehend einzuführen; den jungen Praktikern aber unterrichtet es umfänglich darüber, welche Umstände bei der Bewertung von Aussagen — sei es beschwörender, sei es unbedingter — zu beachten sind.

Oberstaatsanwalt Laub, Berlin.

Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934. Erklärt von Rechtsanwältin Pöppe. (In Stilles Rechtsbibliothek Berlin.) Das handliche Büchlein bringt eine Zusammenstellung der Vorschriften des NJG, der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 mit Erläuterungen. Besonders vielfältig sind die Erläuterungen über den Inhalt des Jagdrechts, über Jagdfluß und Jagdverpachtung. Die ideelle Seite der Jagd und das Erfordernis der Gerechtigkeit sind betont. Ein Anhang bringt die Satzungen und Ordnungen für die Jägerschaft, sowie das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdflußberechtigten. Durch Beilegung und Erläuterungen der Bestimmungen des NJG, besonders über Jagdvergehen, würde das Buch noch gewinnen.

Erster Staatsanwalt Steiner, Düsseldorf.

Straßenverkehrsrecht, Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, „Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung“ und einen technischen Leitfaden mit Abbildungen. X. Ausgabe des „Automobilgesetzes“. Von Dr. Fritz Müller, Geh. Reg.-Rat, Ministerialrat i. d. Reichsverkehrsministerium. 1935. 22,50 RM. Verlag Georg Stilke.

Dieser bereits hinreichend bekannte Kommentar beruht auf und in der X. Ausgabe die Rechtsprechung bis in die neueste Zeit. Es sind nicht nur die zahlreichen Verwaltungsentscheidungen des Reichsverkehrsministeriums in den Erläuterungen berücksichtigt, sondern auch vollkommen neue Gesetze ausführlich behandelt worden. Als Neuauflagen sind besonders wichtig: Das Personenverkehrsrecht, das Kraftfahrzeugsteuergesetz, die Betriebs- und Verkehrsordnung für Autotechnik, die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Regelung des Straßenverkehrs. Der zur Kennzeichnung des Gesetzes der neuen Regelung des gesamten Straßenverkehrs besonders wichtige Erlass des Reichsverkehrsministers vom 29. Dezember 1934 ist nützlich wiedergegeben.

Dr. Fritz Schulte, Landgerichtsrat: **Zinsfentung und Kapitalfentung einschließlich der neuesten Zinsermäßigungen und der Regelung der Hypothekenfentigkeiten 1935.** Festsatzgabe mit Einführung, Vermischungen, Schriftfentungsmitteln und Sachverzechnis. Verlagsgesellschaft H. Müller m. b. H., Oberfmalde, Berlin, Leipzig & L. 1935.

Es wird erstmals eine systematische Zusammenstellung der fämtlichen einschlägigen Bestimmungen nebst den Ergänzungs-

vorschriften nach dem Stande vom 1. Mai 1935 gebracht. In kurzer Übersicht wird zunächst in die vermittelte Zinsfentung und Kapitalfentungsfentgebung eingeführt. Der erste Teil bringt dann allgemein geltende Zins- und Fälligkeitfentregungen des Aufwertungsrechts, der Vierten Notverordnung, der Hypothekenfälligkeitfentverordnung, der Kapitalverfentfentgesetze und der Zinsermäßigungsgefetze. Im 2. Teil werden die Sonderregelungen für die Landwirtschaft aufgefentstellt. In einem Anhang finden sich schließlich die Bestimmungen betr. die Gewährung von Vollstreckungsfchutz gegenüber Zwangsverfentigerungen.

Landgerichtsrat Dr. Franz, Hanau.

Die steuerlichen und sozialen Leistungsfentpflichten des Hausfentlichen in Preußen. Vorträge, gehalten auf der Fachwissenschaftlichen Schulungs- und Arbeitstagung am 24. Mai 1935 in Köln. Herausgegeben von Dr. W. Franz, Berlin. G. H. Böhme Verlagsschubhandlung, München. 2 RM.

1. Allgemeiner Überblick über die steuerlichen und sozialen Leistungsfentpflichten des Hausfentlichen.
2. Wefen und Erhebungsart der preußischen Grundfentwerten und Hauszinssteuer.
3. Die Erhebung von Aufwertungsbeiträgen nach § 15 des Grundfentfentgesetzes.
4. Das Recht zur Entfentigung von Grundfentgut und die geltenden Entfentigungsgründe.
5. Die Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach dem preußischen Kommunalabgabengesetz.
6. Die Abgeltung von Betriebskosten in der Miete, insbesondere die Anwendung der beiden preußischen Betriebskostenverordnungen.

Das Buch wird allen Personen und Stellen, die mit dem Hausfent zu tun haben — sei es als Staats- oder Gemeindefentbediente, als Richter, Anwalt, Makler oder Kreditgeber — willkommen sein als eine zuverlässige, wissenschaftlich gründliche Informationsquelle nicht nur über das Wesen des deutschen Hausfentlichen, seine Lebensbedingungen und Ausgaben, sondern auch über allgemeine Fragen wirtschaftlicher, rechtlicher und kultureller Art auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Sehr gute Inhaltsübersichten zu den einzelnen Referaten fördern den Gebrauch des Buches in der Praxis.

Schulungsbrieft für Schiedsmänner. Von Dr. jur. h. c. Fritz Hartung, Reichsgerichtsrat. Carl Neumanns Verlag, Berlin 1935. Lieferung 1—4, je 0,60 RM.

Eine vortreffliche Einführung in die Praxis des Schiedsmannes! Überfichtlich, klar und vollständig sind — dem Gang des Verfahrens in bürgerlichen und Strafsachen folgend — die von dem Schiedsmann zu beachtenden Formalien dargestellt.

Zahlreiche praktische Hinweise an Hand von Beispielen erleichtern die Einarbeitung. Auch der junge Jurist wird das Werkchen als Anleitung für die Praxis mit Nutzen studieren können.

Oberstaatsanwalt Laub, Berlin.

Einkommensfentsteuerfent (mit Anhang Bürgerfentsteuerfent) vom 16. Oktober 1934. Von Dr. C. Schilling, Oberregierungsrat, Haffe, Oberregierungsrat, und Dr. G. H. d. Regierungskassier, Verlag Georg Stilke, Berlin. 18 RM.

Das Erläuterungsbuch ist von einem Mitarbeiter an den Gefegen und von zwei Verwaltungspraktikern herausgegeben. Es würdigt die Rechtsprechung des Reichsfentfinanzhofes und entwickelt und begründet die Abänderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Unter Vermeidung längerer dogmatischer Unterfentuchungen dient es in erster Linie den Bedürfnissen der Praxis. Sämtliche erschienenen Durchfentführungsbestimmungen und Verwaltungserlasse sind verarbeitet.

Georgels Rechtsprechung. Jahrbuch des Zivil-, Handels- und Prozedurrechts einschließlich des gesamten Notverordnungsfent und neuen Reichsrechts. Herausgegeben von Dr. Georgel. 35. Jahrgang. Verlag W. Kohlhammer.

Der Georgel 1935 enthält nahezu vollständig alle Auffälle und Entscheidungen vom 1. Januar 1934 bis zum 31. Dezember 1934 vom gesamten bürgerlichen, Handels-, Verfahrens-, Aufwertungs-, Miet-, Notverordnungsfent und neuen Reichsrecht, insgesamt zu 214 Reichsgefegen und 92 Reichsverordnungen. Die Deutsche Richterzeitung wird häufiger angeführt. Der 35. Jahrgang steht auf der Höhe der früheren Jahrgänge. Reichsgerichtsrat Dr. Erich Schulze.

„Alphabetische Schlagwort-Sammlung zur Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.“ Verlag Gerber, München.

Das Werk mit dem im Jahre 1934 veröffentlichten Entscheidungen bildet eine wertvolle Ergänzung der amtlichen Sammelregister, da außer den Schlagwörtern und deren Fundstellen die Leitsätze der Entscheidungen in musterhafter übersichtlicher Gruppierung enthalten sind. Obwohl die Entscheidungen teilweise vor der nationalsozialistischen Steuerreform ergangen sind, ist die vorliegende Gesamtschau als Vorläufer der bevorstehenden neueren Rechtsprechung jedem Steuerfachmann unentbehrlich. Empfehlenswert erscheint, künftig im Sammelwerk auch die DRG, soweit wichtigere Entscheidungen enthalten, mit anzuführen.

Oberregierungsrat Dr. Deetjen.

„Das Wirtschaftsgebiet Berlin-Brandenburg.“ Heft 16/1935 des Wirtschaftsblattes der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Organ der Wirtschaftskammer für den Bezirk Berlin-Brandenburg.

Seiten bringt die „Industrie- und Handelskammer zu Berlin“ ein Heft, das der Berlin-Brandenburger Wirtschaft gewidmet ist, heraus. Zweck des mit zahlreichen Abbildungen, Tabellen und graphischen Darstellungen ausgestatteten Heftes ist, ein umfassendes Bild von der Berlin-Brandenburger Wirtschaft zu zeichnen. Darüber hinaus ist angestrebt worden, einen Überblick über die Aufgaben der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere auch der Wirtschaftskammern zu geben. Daneben sind auch einige grundsätzliche Fragen der deutschen Wirtschaftsführung behandelt worden. Als Verfasser der einzelnen Abhandlungen zeichnen namhafte Persönlichkeiten des politischen und wirtschaftlichen Lebens. Das Gesamtwort ist vom Reichsfinanzpräsidenten und beauftragten Reichswirtschaftsminister Schacht verfaßt worden.

In einem einleitenden Artikel behandelt der Reichs- und Preussische Minister des Innern Friedl grundsätzliche Fragen zur Neugestaltung des Reichs, wobei besonders hervorgehoben wird, daß das Deutsche Reich ein nationaler Einheitsstaat ist, in dem es nur eine einzige — die vom Willen der ganzen Nation getragene Zentralgewalt gibt. Zur Frage der neuen Lebens gerungenen Wirtschaftskammern äußern sich der Leiter der Reichswirtschaftskammer Hedder und Staatsrat Reinhardt, der Leiter der Wirtschaftskammer für den Wirtschaftsbezirk Brandenburg und Präsident der Industrie- und Handelskammer Berlin. Die folgende Gruppe von Aufsätzen beschäftigt sich mit den speziellen Fragen der Berlin-Brandenburger Wirtschaft. Sämtliche Zweige der Berliner Wirtschaft finden eine eingehende Behandlung, und es wird gezeigt, in welchem Verhältnis die Berliner Wirtschaft zu der Wirtschaft des Reiches steht, und welche Auslandswirtschaft sie sich geschaufen hat. Die Aufgaben des Reichskommissars für Preisüberwachung finden ihre Darstellung durch Reichskommissar Dr. Goerdeler. In der nun folgenden Gruppe finden die Verkehrsverbände ihre Behandlung; über Fremdenverkehr schreibt Stadtrat Engel. Eine weitere Gruppe von Abhandlungen beschäftigt sich mit Fragen der öffentlichen Auftragserteilung und des Beschaffungswesens.

Es folgt nunmehr eine Reihe von Aufsätzen über hervorragende wichtige Einzelfragen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Berlin-Brandenburger Wirtschaft. Über Berlins Ausstellungen und Fugmessen schreibt Oberbürgermeister Dr. Schum. Zwei weitere grundlegende Aufsätze behandeln die Themen: „Trennung der Arbeit in Berlin-Brandenburg“ (Dr. Daeschner) und „Der Sinn des Neubaus der Sozialversicherung“ (Staatssekretär Dr. Krohn). Die Sondernummer findet ihren Abschluß mit der Erörterung der für die nationalsozialistische Wirtschaft so bedeutungsvollen Frage des Nachwuchses in der Wirtschaft. Zunächst macht Spindt Dipl.-Kfm. Lorenz grundsätzliche Ausführungen über Wirtschaft und Führernachwuchs und kommt zu dem Ergebnis, daß der Führerbezirk in der Wirtschaft nur auf dem Wege einer systematischen Erziehung mit dem Ziele der Leistungssteigerung verwirklicht werden könnte. Den Abschluß bildet ein Aufsatz von Dr. Hummel, Leiter des Sozialamtes des RNSDZ, mit dem Thema: „Der Rechtsnachwuchs und seine Funktionen in der Wirtschaftskörper.“

Konkurrenzordnung, Anfechtungsgesetz, Vergleichsordnung, Zwangsversteigerungsgesetz. Septausgabe mit Verweisungen und Sachregister nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. April 1935 (Sammlung deutscher Gesetze Band 172). 1935. Deutsches Buch- und Verlagshaus G. m. b. H., Mannheim-Berlin-Leipzig.

Es handelt sich hierbei um eine übersichtliche Septausgabe der Konkurrenzordnung, der Vergleichsordnung, des Anfechtungsgesetzes und des Zwangsversteigerungsgesetzes nach dem Stande vom 1. April 1935. Einige wichtige Nebengesetze sind eingefügt. Das kleine Buch ist handlich und übersichtlich geordnet. Es gibt so die Möglichkeit, in Frage kommende Gesetzesbestimmungen rasch aufzufinden und durchzulesen.

Amtsgerichtsrat Behner.

Die Fällung nach dem neuen Wechsel- und Scheckrecht. Von Dr. iur. Hans Schumann, Dozent an der Universität Marburg, Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1935.

Die Schrift untersucht in sehr gründlicher Weise alle mit der Fällung im Wechsel- und Scheckrecht zusammenhängenden Probleme und prüft die Haftung aller in Betracht kommenden Personen. Wertvoll ist die gründliche Klarstellung, was als Fällung oder Verjährung anzusehen ist. Bei allen Fragen ist, was der Titel nicht zum Ausdruck bringt, die Verbindung mit dem früheren Recht hergestellt. Die Abhandlung kann, namentlich auch wegen ihrer übersichtlichen Gliederung, allen, die sich über die Fragen unterrichten wollen, empfohlen werden. Oberlandesgerichtsrat Dr. Münzel, Kassel.

Die Prüfung der Einheitswertbescheide für bebauten Grundstücke und Baugebäude. Von Ernst Diegelow, Ministerialrat i. R. 135. Carl Heymanns Verlag, Berlin. Preis 60 Pf.

Die Finanzämter haben mit der Zustellung der Einheitswertbescheide 1935 über die Bewertung des Grundbesitzes nach dem Stande vom 1. Januar 1935 begonnen. Die Einheitswerte sind voraussichtlich für sechs Jahre die maßgebliche Bewertungsgrundlage für die Vermögenssteuer des Reiches, für die Grund- und Gewerbesteuer der Länder und Gemeinden, für die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer in den nach dem 1. Januar 1935 eintretenden Steuerfällen.

Den Grundbesitzstürmern ist nur einmal Gelegenheit gegeben, durch Einlegung eines Rechtsmittels innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist eine Änderung der Bewertung herbeizuführen. Aber den großen Kreis der Grundbesitzstürmer und ihrer Interessensvertretungen hinaus wird das Buch auch bei Rechtsanwältinnen, Notaren, Gerichten usw. Anfang finden, weil es die sich aus der neuen Materie ergebenden Zweifelsfragen beseitigt.

Wehrgesetz und Wehrmacht von Oberstleutnant Dr. Stuhlmann und Helmut Gänge, Referent an der Akademie für Deutsches Recht.

Das handliche Buch enthält die wichtigsten Gesetze, die die Wehrmacht betreffen, und das Arbeitsdienstgesetz. Das Wehrgesetz ist darin gemäß seiner Bedeutung als nationalsozialistisches Grundgesetz kurz und treffend erläutert. Lesenswert sind insbesondere die vorangestellten Absätze über die Entwicklungsgeschichte der deutschen Wehrmacht und der allgemeinen Wehrpflicht, über die Wehrmacht im nationalsozialistischen Staat und über die Militärgerichtsbarkeit. Jedem, der mit der Wehrgesetzgebung zu arbeiten hat, kann das Werk als ein unverlässiger Ratgeber vortrefflich empfohlen werden.

Kriegsgerichtsrat Dr. Hülle, Weimar.

Strafgesetzbuch. Septausgabe mit Einbezug der zur Ergänzung des Strafgesetzbuchs ergangenen Gesetze und Verordnungen (Stand vom 1. September 1935). Von Geh. Regierungsrat Dr. Schäfer, Ministerialdirektent im Reichsjustizministerium. Vierte Auflage. 1935. Verlag Franz Vahlen in Berlin W. 9, Linfftr. 16. Preis 1,70 RM.

Die 4. Auflage dieses bestens eingeführten Büchleins gibt einen zuverlässigen Text des Strafgesetzbuchs und der zu seiner Ergänzung ergangenen Gesetze und Verordnungen nach dem Stande vom 1. September 1935. Es enthält auch viele Verweisungen, z. B. über die Geltung der einzelnen Vorschriften im Saarland. Das Büchlein wird, wie die früheren Auflagen, Praktikern und Studenten ein brauchbares Hilfsmittel bei der täglichen Arbeit sein.

Strafgesetzbuch. Septausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 3. Auflage. München und Berlin 1935. G. v. Weid. 1,80 RM.

Die am 1. September in Kraft getretenen Änderungen sind in der neuen Auflage sorgfältig eingearbeitet und mit kurzen Verweisungen versehen. Der Anhang bringt, vollständig neu bearbeitet, die für den täglichen Gebrauch unentbehrlichen strafrechtlichen Nebengesetze. Ein ausführliches Sachverzeichnis erleichtert die Benutzung.

